



NATURA 2000 in Hessen



Maßnahmenplan

für das FFH - Gebiet

„Lahntal und seine Hänge“

Gültigkeit: ab 2016

Versionsdatum: Limburg, den 19.05.2016

FFH- Gebiet: „Lahntal und seine Hänge“

Maßnahmenplaner und Gebietsbetreuer: Kreisausschuss des Landkreises Limburg – Weilburg

Kreis: Limburg - Weilburg

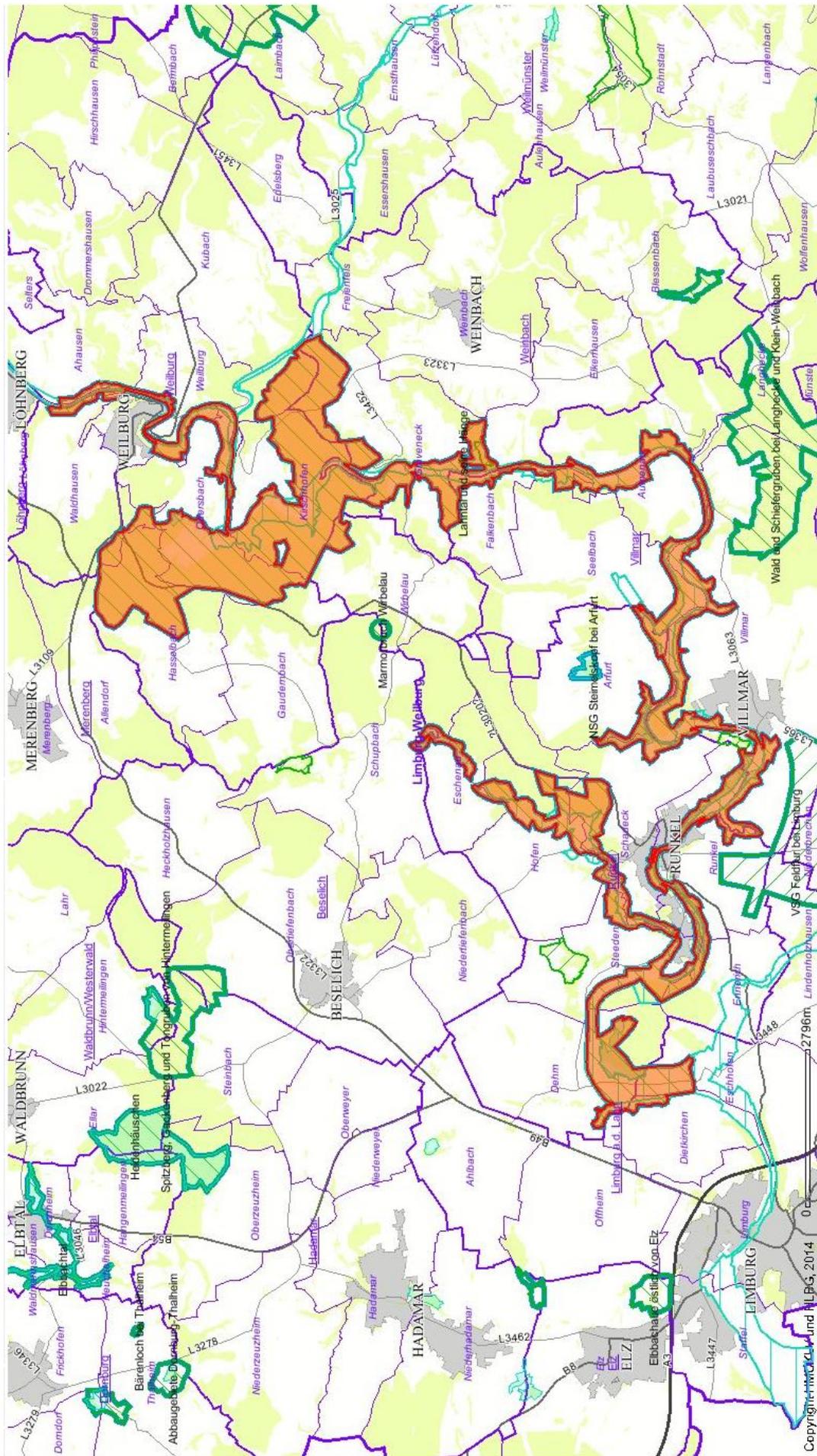
Stadt/ Gemeinde: Limburg, Beselich , Runkel, Villmar, Weinbach, Weilburg

Größe: 2170,21 ha

NATURA 2000-Nummer: 5515 - 303



1. Einführung.....	4
2. Gebietsbeschreibung	5
2.1 Kurzcharakteristik:.....	5
2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten	5
2.3 Erläuterung aktueller und früherer Nutzungen	6
2.4 Altholzprognose	7
3. Leitbild, Erhaltungsziele	8
3.1 Leitbild und Leitbild Forst/Wald	8
3.2 Erhaltungsziele.....	8
3.3. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH- Lebensraumtypen	11
3.4. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen für die FFH- Anhang II- Arten	12
4. Beeinträchtigungen und Störungen	13
4.1 Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die LRT	13
4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II	15
5. Maßnahmenbeschreibung.....	15
5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischerei	16
wirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen	16
5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes er-.....	17
forderlich sind.....	17
5.3 Maßnahmenvorschläge zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes	19
von LRT und Arten bzw. deren Habitaten (C > B).....	19
5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von.....	19
einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B > A).....	19
5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-.....	19
Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten	19
5.6 Maßnahmenvorschläge laut NSG-VO	20
6. Report aus dem Planungsjournal	22
7. Karten	25
8. Literatur	47
9. NSG-Verordnungen	48



Lahltal und seine Hänge – Übersichtskarte

1. Einführung

Sachstand der Gebietserklärung, Begründung der Notwendigkeit zur Aufstellung eines Maßnahmenplanes nach Art. 6 FFH-RL

Das FFH- Gebiet „Lahntal und seine Hänge“ umfasst nicht nur den Lahnabschnitt von Löhnberg bis Limburg mit der Aue und den Hangwäldern, sondern auch größere Waldgebiete um Odersbach und Kirschhofen. Ebenso zählt das Kerkerbachtal mit seinen Hängen bis zur Christianshütte dazu.

In der Verordnung über die NATURA-2000-Gebiete in Hessen vom 16.1.2008 wurden neben einer Gebietsabgrenzung auch die Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II für das Gebiet festgelegt.

Für die besonderen Schutzgebiete sollen durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungs-Maßnahmen in Maßnahmenplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH- Richtlinie (92/ 43 /EWG) festgelegt werden. Grundlage des Maßnahmenplanes bildet das Gutachten zur Grunddatenerfassung durch die Planungsgemeinschaft Landschaft, Ökologie, Naturschutz vom August 2007.

Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Maßnahmenplanes begründet sich aus der Verpflichtung zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen:

- 3150 Natürliche eutrophe Seen (3,27 ha)
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe (7,72 ha)
- 6110* Lückige, basophile oder Kalk-Pionierrasen (0,19 ha)
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen (0,54 ha)
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren (0,77 ha)
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (6,21 ha)
- 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation (0,08 ha)
- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation (0,5 ha)
- 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation (2,26 ha)
- 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen (0,01 ha)
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (35,74 ha)
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (64,19 ha)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (606,85 ha)
- 9160 Stieleichen oder Eichenhainbuchenwald (2,73 ha)
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (54,23 ha)
- 9180* Schlucht- und Hangmischwälder (8,55 ha)

sowie die Anhang II-Arten:

- Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*)
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Durch Elektrofischungen des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) werden regelmäßig Rapfen (*Aspius aspius*), Groppen (*Cottus gobio*) und Bitterlinge (*Rhodeus sericeus amarus*) als Anhang II-Arten nachgewiesen. Nach Angaben der Fischereivereine leben auch Bachneunaugen (*Lampetra planeri*) in den Nebengewässern der Lahn, auch mit Flussneunaugen (*Lampetra fluviatilis*) ist zu rechnen. Lachse (*Salmo salar*) werden jedes Jahr in der Weil und der Dill ausgesetzt und wandern stromabwärts, die Aufwärtsbewegung wird durch große Wehranlagen jedoch verhindert.

Seit dem 6.12.1996 sind das Lahntal und seine Zuflüsse als Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ ausgewiesen. Die Abgrenzung deckt sich jedoch nur selten mit der des FFH-Gebietes.

Im Bereich Furfurt überdeckt das FFH-Gebiet einen Standort des Vogelschutzgebietes „Steinbrüche in Mittelhessen“ mit einem Vorkommen des Uhus.

Im Gebiet sind insgesamt 7 Naturschutzgebiete ausgewiesen mit unterschiedlichen Schutzziele.

Naturschutzgebiete innerhalb des FFH-Gebietes.

Naturschutzgebiet	Gutachten und Pflegepläne
Bodensteinerlai	WEDRA et al. (2002)
Springersberg bei Odersbach	STAHLMANN & FISCHER (1989), STAHLMANN (1989)
Runkeler Laach	BÖNSEL et al. (1993a), BÖNSEL & SCHMIDT (1993a)
Kerkerbachtal	GRAUMANN-SCHLICHT & WINKLER (1994, 1998)
Dehrner Auwald und Dehrner Teiche	STÖCKMANN et al. (1990a,b), MÖBUS et al. (1996), MÖBUS (1997)
Arfurter Felsen	BÖNSEL et al. (1995), BÖNSEL & SCHMIDT (1996)
Wehrley von Runkel	BÖNSEL et al. (1993b), BÖNSEL & SCHMIDT (1993b)

(PLÖN, 2007)

2. Gebietsbeschreibung

Darstellung des Gebietes anhand der Biotoptypenübersicht, Erläuterung aktueller und früherer Landnutzungsformen, politische und administrative Zuständigkeiten

2.1 Kurzcharakteristik:

Das FFH- Gebiet liegt in den naturräumlichen Haupteinheiten „ Limburger Becken“ und „Weilburger Lahn- tal“. Die Waldgebiete westlich von Odersbach reichen in den „Oberwesterwald“ hinein, das Waldgebiet süd- lich von Kirschhofen gehört bereits zum „Östlichen Hintertaunus“. In einer Höhenlage zwischen 110 m bis 370 m gelegen weist das Gebiet eine mittlere Jahrestemperatur von 8-10° C und einen Jahresniederschlag von ca. 500-900 mm auf.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH- Gebiet liegt in den Städten/Gemeinden Limburg, Beselich, Runkel, Villmar, Weinbach und Weil- burg im Kreis Limburg-Weilburg.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes (Netz Natura 2000) ist das Regierungspräsidium Gießen als Obere Naturschutzbehörde. Hier liegt auch die Produktverantwortung für die Erstellung der Maßnahmen- pläne.

Für die Naturschutzgebiete sind die Forstämter Weilmünster und Weilburg, für das Naturschutzgebiet „Bodensteinerlai“ ist die Untere Naturschutzbehörde zuständig.

Die Zuständigkeit für das Hessische Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen (HALM) liegt beim Amt für den ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz.

Die Lahn ist von Gießen bis zur Mündung als Bundeswasserstraße klassifiziert. Zuständig ist hier das Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz.

2.3 Erläuterung aktueller und früherer Nutzungen

Das Lahntal war schon in der Steinzeit besiedelt, was durch Funde vor den heute durch den Kalkabbau verschwundenen Höhlen „Wildhaus“ und „Wildscheuer“ in Steeden belegt ist. Neben Wirbeltierresten fanden sich Reste einer Ringwallanlage. Auch in der Römerzeit spielte der Verkehrsweg Lahn eine wichtige Rolle bei der Versorgung der Marschlager u.a. in Limburg oder in Lahnau-Dorlar. Die Flüsse stellten eine wichtige römische Nachschub- und Transportverbindung dar.

Nach der Völkerwanderung siedelten Alamannen und später Franken an der Lahn. Im Mittelalter ist die Schifffahrt auf der Lahn belegt, u.a. durch Stapelrechte im heutigen Diez. Die Anlage von Treidelpfaden fand Anfang des 17. Jahrhunderts statt, hier wird auch von ersten kleineren Vertiefungen zur Verbesserung des Schiffverkehrs belegt. Zahlreiche Mühlenwehre schränkten die Schifffahrt jedoch stark ein, sodass der Fluss nur einige Monate im Jahr schiffbar war. In den folgenden Jahrhunderten folgten weitere Ausbauten, um den Transport von Erzen und Steinen (Lahnmarmor) zu gewährleisten. Zeugen dieses Ausbaues sind viele Schleusen entlang der Lahn sowie der Weilburger Schiffstunnel, der 1847 fertig gestellt wurde. Trotzdem war der Lahnabschnitt des FFH-Gebietes nur mit leichten Booten befahrbar. Mitte des 19. Jahrhunderts entstand der Schifffahrt durch den Bau der Eisenbahnstrecke eine starke Konkurrenz. Trotzdem gab es immer wieder Anstrengungen die Lahn schiffbar zu halten. Im 20. Jahrhundert verlor die Lahn als Wasserweg durch die Einstellung des Marmorabbaues sowie die Einstellung des Erzabbaues stark an Bedeutung.

Noch Mitte des 19. Jahrhunderts war der Lachs im Rhein und seinen Nebenflüssen ein wichtiger Wirtschaftsfisch. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist er jedoch vollständig verschwunden. Wiederansiedlungsversuche in den Nebenflüssen der Lahn laufen seit Jahren, durch die großen Stauwehre an der Lahn ist eine Aufwärtswanderung der zurückkehrenden Lachse jedoch noch nicht möglich.

Die offenen Lahnhänge und die Auen der Lahn werden landwirtschaftlich intensiv genutzt. Gerade im Bereich Dietkirchen und Dehrn finden sich ausgedehnte Ackerareale in der Aue, die Grünlandnutzung ist überwiegend intensiv. Die wertvollen Grünlandlebensräume finden sich daher heute in den ausgewiesenen Naturschutzgebieten, v.a. im „Springersberg bei Odersbach“. In Odersbach finden sich auch kleinflächig artenreiche Grünlandgesellschaften, teilweise in den steileren Lagen der Lahnhänge. Die Flächen werden derzeit nicht im Hessischen Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen (HALM) gefördert. HALM-Verpflichtungen bestehen hingegen für einige Grünlandflächen im Kerkerbachtal und vereinzelte Flächen entlang der Lahn, die nicht als FFH-Lebensraumtypen eingestuft wurden.

Wald

Die Waldflächen im FFH-Gebiet „Lahntal und seine Hänge“ befinden sich so wie im übrigen Hintertaunus überwiegend in kommunalem Besitz, Staats- und Privatwald findet man in kleineren, verstreuten Teilen. Hauptbaumarten sind die Laubbaumarten Buche und Eiche; die Nadelbaumarten Fichte, Douglasie, Kiefer und Lärche haben einen kleineren aber wirtschaftlich bedeutsamen Anteil an der Fläche.

Die Bewirtschaftung der Wälder im Gebiet war immer und ist auch heute noch abhängig von der Bodengüte und besonders der Hangneigung.

Die Waldbereiche mit geringerer Hangneigung wurden ursprünglich als Laubholzbestände und ab 1800 auch zunehmend mit Nadelholz als Brennholz, Bauholz oder Holzkohle zur Erzverhüttung intensiv genutzt. Erst ab 1863 mit dem Bau der Lahntalbahn war der Transport von Kohle aus entfernten Abbaugebieten möglich, wodurch sich die Nachfrage als Energielieferant für die Industrie verringerte. Danach konnten sich allmählich die heutigen nach den Vorgaben der Forstgesetze und Verwaltungsvorschriften wie RIBES und HAFEA beförsterten Bestände entwickeln.

Die begehbaren steileren Waldbereiche in den Lahnhängen wurden früher teilweise als Niederwälder im Kurzumtrieb mit Eiche und Hainbuche angelegt oder dienten dem Anbau von Obst und bis ins 19. Jahrhundert dem Weinanbau. Danach fielen diese Teilflächen brach und werden seitdem nicht mehr genutzt.

2.4 Altholzprognose

Hessen-Forst FENA erstellt auf Basis des aktuellen Forsteinrichtungswerkes je Waldeigentümer eine Altholzprognose und eine Prognose des Laubholzanteiles in den LRT-Flächen zum Beginn und zum Ende des 10jährigen Forsteinrichtungszeitraumes.

Besitzer/Jahr	Altersklasse 7 121 - 140 Jahre	Altersklasse 8 141 – 160 Jahre	Altersklasse 9 >160 Jahre	Summe	LRT-Laubholzprognose
Runkel ist 2010 Hektar	24,6	9,3	29,5	63,4	89 %
Prognose 2020 Hektar	26,4	24,1	24,9	75,4	81 %
Differenz	1,8	14,9	- 4,6	12,0 = + 19 %	= - 8 %Punkte
Villmar ist 2010 Hektar	21,8	5,2	2,4	29,4	87 %
Prognose 2020 Hektar	16,8	28,2	2,8	47,7	91 %
Differenz Hektar	- 5,0	23,0	0,4	18,3 = + 18,3 %	= + 4 %Punkte
Stadt Weilburg ist 2005 Hektar	11,3	48,6	36,0	95,9	93 %
Prognose 2015 Hektar	24,2	11,6	31,8	67,6	88%
Differenz Hektar	12,8	- 37,0	-4,2	-28,3 = - 29 %	= - 5 %Punkte
Staatswald FA Weilburg ist 2009 Hektar	14,9	16,6	15,7	47,2	90
Prognose 2019 Hektar	3,1	9,8	38,5	51,4	91
Differenz Hektar	- 11,8	- 6,8	22,8	4,2 = + 8,9 %	= + 1 %Punkt

Die Ergebnisse lassen erwarten, dass der Anteil an Buchen der Altersklassen 7, 8 und 9, also von 121 Jahren bis über 160 Jahren, und der Anteil an Laubbäumen in den LRT-Flächen, sich im Rahmen der Natura 2000 Vorgaben halten werden. Mit der Stadt Weilburg besteht ein Vertrag „Vertragsnaturschutz im Wald“, der die Details der Bewirtschaftung im Stadtwald Weilburg regelt.

3. Leitbild, Erhaltungsziele

Kurz- und langfristig erreichbare Erhaltungsziele für die Schutzobjekte (Anhang I LRT, Anhang II- Arten der FFH- Richtlinie, Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000)

3.1 Leitbild und Leitbild Forst/Wald

Beim Lahntal mit seinen Hängen handelt es sich um eine typische Mittelgebirgsflusslandschaft, die durch Auen und steile Waldhänge gekennzeichnet ist. Der naturnahe Flusslauf weist keine Hindernisse für aufsteigende Fischarten wie z.B. den Lachs auf, in den strukturreichen Nebenbächen finden sich die geeigneten Reproduktionsstandorte. Auch hier hemmen keine Wehre oder Sohlschwellen die Wanderbewegungen. Die Ufer sind, wo immer möglich, unbefestigt und relativ flach; die Aue dient als Retentionsraum bei Hochwässern. Geprägt wird die Aue durch eine extensive Grünlandnutzung, die artenreiche Wiesen aufweist. Die Hänge sind durch naturnahe Wälder geprägt, die Felspartien mit ihren Sonderstandorten werden offengehalten. Gekennzeichnet ist das Gebiet durch eine hohe Biotopvielfalt und ein entsprechendes Arteninventar.

In den Buchenwaldlebensgemeinschaften ist eine extensive, naturnahe Waldbewirtschaftung möglich, welche die Haupt- und Nebenbaumarten fördert, alters- und strukturdiverse Bestände schafft und Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften unterstützt. Eine ebenfalls wichtige Forderung für die forstliche Bewirtschaftung in den LRT 9110 und 9130 ist die Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen. Zu diesem Zweck sollten auch Buchenwaldbestände aus der Nutzung genommen werden. Insbesondere auf den Sonderstandorten und selteneren Wald-LRT 9160; 9170 und *9180 ist der Nutzungsverzicht eine wesentliche Forderung. Die Bestände können weitgehend der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Der Erhaltungspflege zuzurechnen ist die bei Bedarf vorzunehmende Entnahme von standort- oder gebietsfremden Baumarten.

Die Leitbilder der verschiedenen Naturschutzgebiete werden im Kapitel 5.6 Maßnahmenvorschläge behandelt und entsprechen den Schutzzwecken der jeweiligen NSG-Verordnung.

3.2 Erhaltungsziele

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

- Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit auentypischen Kontaktlebensräumen

6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*)

- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- Gewährleistung der natürlichen Entwicklung
- Beibehaltung oder Wiederherstellung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

- Erhaltung des biotoprägenden gebietstypischen Wasserhaushalts

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation

- Erhaltung des biotoprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der Störungsarmut

8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

- Erhaltung des biotoprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der Störungsarmut

8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii*

- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- Erhaltung einer gebietstypischen Dynamik
- Erhaltung der Nährstoffarmut
- Erhaltung einer bestandserhaltenden Wirtschaft

8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen

- Erhaltung der Funktion der ausgewiesenen Höhle für die LRT-charakteristische Tier- und Pflanzenwelt
- Erhaltung der Zugänglichkeit für die Höhlenfauna bei gleichzeitiger Absicherung der Eingänge vor unbefugtem Betreten
- Erhaltung des typischen Höhlenklimas und des Wasserhaushalts
- Erhaltung typischer geologischer Prozesse

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung eines bestandsprägenden Grundwasserhaushalts

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

9180* Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

***Dicranum viride* Grünes Besenmoos**

- Erhaltung von Laubbaumbeständen mit luftfeuchtem Innenklima und alten, auch krummschäftigen oder schräg stehenden Trägerbäumen (v. a. Buche, Eiche, Linde)

***Myotis bechsteinii* Bechsteinfledermaus**

- Erhaltung von alten strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit Höhlenbäumen als Sommerlebensraum und Jagdhabitat einschließlich lokaler Hauptflugrouten der Bechsteinfledermaus
- Erhaltung ungestörter Winterquartiere
- Erhaltung funktionfähiger Sommerquartiere

***Myotis myotis* Großes Mausohr**

- Erhaltung von alten großflächigen, laubholzreichen Wäldern mit Totholz und Höhlenbäumen, bevorzugt als Buchenhallenwälder als Sommerlebensraum und Jagdhabitat ggf. einschließlich lokaler Hauptflugrouten des Großen Mausohrs
- Erhaltung von Gehölzstrukturen entlang der Hauptflugrouten
- Erhaltung funktionfähiger Sommerquartiere
- Erhaltung ungestörter Winterquartiere

Als Arten der Vogelschutzrichtlinie (Anhang I) werden genannt:

Eisvogel (*Alcedo atthis*)
Grauspecht (*Picus canis*)
Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)
Neuntöter (*Lanius collurio*)
Rotmilan (*Milvus milvus*)
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
Schwarzspecht (*Drocopus martius*)
Uhu (*Bubo bubo*)
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Im Naturschutzgebiet „Wehrley von Runkel“ wurde die Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*) sowie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) als Anhang IV-Arten nachgewiesen. Viele Fledermausarten des Anhangs IV haben im Lahntal ihre Sommer- und Winterquartiere oder nutzen es als Jagdgebiet.

Durch Elektrofischungen des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) wurden Barben (*Barbus barbus*) und Äschen (*Thymallus thymallus*) als Anhang V-Arten in der Lahn nachgewiesen.

3.3. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH- Lebensraumtypen

EU Code	Name des LRT	Erhaltungszustand Ist	Erhaltungszustand Soll 2018	Erhaltungszustand Soll 2024	Erhaltungszustand Soll 2030
3150	Natürliche eutrophe Seen	B	B	B	B
3150	Natürliche eutrophe Seen	C	C	B	B
3260	Flüsse der planaren Stufe	B	B	B	B
6110	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen	A	A	A	A
6110	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen	B	B	B	B
6212	Submediterrane Halbtrockenrasen	C	C	B	B
6431	Feuchte Hochstaudenfluren	B	B	B	B
6431	Feuchte Hochstaudenfluren	C	C	B	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	A	A	A	A
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	B	B	B	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	C	C	B	B
8210	Kalkfelsen mit Felspaltenvegetation	A	A	A	A
8220	Silikatfelsen mit Felspaltenvegetation	A	A	A	A
8220	Silikatfelsen mit Felspaltenvegetation	B	B	B	B
8220	Silikatfelsen mit Felspaltenvegetation	C	C	B	B
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation	A	A	A	A
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation	B	B	B	B
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation	C	C	B	B
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	C	C	B	B
9110	Hainsimsen-Buchenwald	B	B	B	B
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald	A/B	A	A	A
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	B	B	B	B

9180	Schluchten- und Hangmischwälder	B	B	B	B
*91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	B	B	B	B

Erläuterung der Tabelle 3.3.
Bewertung des Erhaltungszustandes

A = hervorragende Ausprägung
B = gute Ausprägung
C = mittlere bis schlechte Ausprägung

3.4. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen für die FFH- Anhang II-Arten

EU Code	Art	Population Ist	Population Soll 2018	Population Soll 2024	Population Soll 2030
1381	Grünes Besenmoos (<i>Dicranum viride</i>)	B	B	B	B
1381	Grünes Besenmoos (<i>Dicranum viride</i>)	C	C	C	B
1324	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	C	C	C	B
1323	Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>)	C	C	C	B

Bewertung der Population:
A = hervorragende Ausprägung
B = gute Ausprägung
C = mittlere bis schlechte Ausprägung

4. Beeinträchtigungen und Störungen

Hemmnisse, die den Erhaltungszielen der Schutzobjekte entgegenstehen, auch Störungen von außerhalb eines FFH- Gebietes.

4.1 Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die LRT

EU Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
3150	Natürliche eutrophe Seen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grauerle (<i>Alnus incana</i>) ➤ nicht heimische Zwergwelse ➤ Schmuckschildkröte ➤ Verlandung 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wildschweine
3260	Flüsse der planaren Stufe	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wehre ➤ Sohlabstürze ➤ Neophyten 	
6110	Lückige basophile oder Kalk-Pionierasen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gehölze ➤ Beschattung ➤ Müll 	
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sukzession ➤ Verbuschung ➤ Müllablagerungen 	
6212	Submediterrane Halbtrockenrasen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nutzungswegfall ➤ Vergrasung ➤ Verfilzung 	
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Neophyten ➤ Uferschäden ➤ Uferbefestigungen 	
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verbrachung ➤ Verbuschung ➤ Düngung ➤ Falscher Mahdzeitpunkt 	
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verbuschung ➤ Beschattung 	
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verbuschung ➤ Beschattung 	
8230	Silikatfelsen mit Pionier-vegetation	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gehölze ➤ Beschattung ➤ Müll 	
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ keine 	

EU Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen	Art der Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
*91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> u. <i>Fraxinus excelsior</i>	➤ Randliche Ruderalisierung		.
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinus betuli</i>) (<i>Stellaria-Carpinetum</i>)	➤ forstliche Nutzung der Alteichen ➤ Rückeschneisen ➤ LRT-fremde Baumarten	➤	➤ Neophyten <i>Impatiens glandulifera</i>
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald <i>Galio-Carpinetum</i>	➤ LRT-fremde Baumarten	➤	➤ Müllablagerungen
*9180	Schluchten- und Hangmischwälder <i>Tilio-Acerion</i>	➤ LRT-fremde Baumarten	➤	➤ Freizeit- und Erholungsnutzung

Die Stillgewässer werden oftmals durch ausgesetzte, nicht heimische Tierarten beeinträchtigt, die den Lebensraum negativ beeinträchtigen. Aber auch die zunehmende Verlandung und die Beschattung der Gewässer haben negative Auswirkungen.

Die Lahn und ihre Nebenbäche sind durch eine Vielzahl von Wehren und Sohlabstürzen gekennzeichnet, die eine stromaufwärts gerichtete Wanderung von Fischen und anderen Organismen stark behindert oder sogar unmöglich macht. An den Nebenbächen, hier v.a. am Kerkerbach, wurden in den vergangenen Jahren einige Wehre mit Aufstiegshilfen versehen oder auch durch Sprengung ganz beseitigt. Die großen Wehre und Schleusen an der Lahn stellen aber immer noch Wanderhemmnisse dar, die den Aufstieg der Lachse zu den Laichgewässern an der Weil effektiv verhindern.

Die Sonderstandorte der Felsformationen sind v.a. durch Verbuschung gefährdet. Aber auch der Tourismus kann durch Müllablagerungen zu einer Beeinträchtigung dieser Lebensräume führen.

Die feuchten Hochstaudenfluren sind v.a. durch Neophyten wie das Indische Springkraut oder den Japanischen Knöterich gefährdet.

Der Offenlandlebensraumtyp "Magere Flachland Mähwiesen" wird durch Düngung / Überdüngung bedroht bzw. gefährdet. Dies führt zu einer Artenverarmung, da die Magerkeitszeiger verschwinden. Eine frühe Silagenutzung führt darüber hinaus zu einseitigeren Beständen, da nicht alle typischen Pflanzenarten aus Samen können. Vereinzelt sind die Lebensraumtypen durch Nutzungsaufgabe gefährdet.

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II

EU Code	FFH Anhang II- Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
1381	Grünes Besenmoos (<i>Dicranum viride</i>)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Intensive forstliche Nutzung ➤ Konkurrenzstarke Begleitarten 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Luftverschmutzung
1324	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	keine	
1323	Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>)	keine	

Das Grüne Besenmoos reagiert auf Säureeintrag, es bevorzugt Borke mit etwas höherem pH-Wert. Auch kann intensive forstliche Nutzung den Standort ungünstig beeinflussen, z. B. durch Änderung der Luftfeuchte im Bestand.

Die beiden Fledermausarten sind nicht gefährdet, die Winterquartiere sind mit Metalltüren gesichert.

5. Maßnahmenbeschreibung

Kurzbeschreibung der erforderlichen Maßnahmen nach Maßnahmenarten

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer erfolgen. Für die Gebietsbetreuung im Offenland ist das Amt für den ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Limburg-Weilburg zuständig, für die Waldbereiche und sechs Naturschutzgebiete sind die Forstämter Weilburg und Weilmünster zuständig. Für das Naturschutzgebiet „Bodensteinerlei“ ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises zuständig.

Im Offenland außerhalb der Naturschutzgebiete hat die Sicherung der „Mageren Flachlandmähwiesen“ für das Gebiet oberste Priorität. Die erforderliche extensive Nutzung soll im Rahmen des Hessischen Programms für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen (HALM) mit den Landnutzern vereinbart und entsprechend vergütet werden. Hierbei kommen Vereinbarungen nur auf ganzen landwirtschaftlichen Schlägen in Frage, somit tritt die Frage, ob es sich um den Erhalt eines wertvollen Lebensraumtyps oder aber eine Entwicklung zu einem solchen hin handelt, in den Hintergrund.

5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischerei wirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen

Natureg-Maßnahmentyp 1:

FFH-relevante Grünlandlebensräume sind im Lahntal nur sehr selten zu finden. Bei über 380 ha Offenland beträgt der kartierte Anteil von „Mageren Flachland-Mähwiesen“ nur ca. 6 ha.

Acker- und Grünlandflächen in der Lahnaue werden oftmals intensiv genutzt, nur am Kerkerbach finden sich vermehrt extensiv genutzte Flächen, die über das Hessische Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen (HALM) gefördert werden.

Dem Maßnahmentyp 1 werden im Offenland alle landwirtschaftlich genutzten Flächen zugeordnet, die keine Lebensraumtypen (LRT) aufweisen (**16.1**). Es handelt sich sowohl um Acker- als auch intensiv genutzte Grünlandflächen und Streuobstwiesen. Diese Flächen können im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis bewirtschaftet werden. Lahntal und Kerkerbachtal zählen schon immer zu den Zielgebieten des Regionalen Agrarumweltkonzeptes des Kreises Limburg-Weilburg. Die Auewiesen entlang der Gewässer sind Zielgebiete für die landwirtschaftliche Extensivierung. Somit bleibt ein Ziel die Förderung der extensiven Nutzung der Auewiesen aber auch der Streuobstwiesen bestehen. Eine extensive Nutzung soll durch entsprechende HALM-Vereinbarungen angestrebt werden, die einen Verzicht auf Düngung und Pflanzenbehandlungsmitteln vorsehen. Ebenso kommt der Vereinbarung eines Mahdtermins ab Mitte Juni eine große Bedeutung für die Artausstattung der Wiesen und damit ihrer Wertigkeit zu.

Viele Gehölzstrukturen, ausdauernde Ruderalfluren sowie Röhrriechen können der Sukzession überlassen werden (**15.01**). Hier werden Pflegemaßnahmen nur erforderlich, wenn Neophyten bekämpft werden sollen.

Die Waldflächen, die keine Lebensraumtypen (LRT) aufweisen, werden im Rahmen der Ordnungsgemäßen Forstwirtschaft weiter bewirtschaftet. Der Staatswald wird entsprechend den internen Vorgaben nach der Richtlinie für die Bewirtschaftung des Hessischen Staatswaldes (RiBeS), der Waldbaufibel und der Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald (NLL) genutzt (**16.02**).

In der NLL sind vier Säulen genannt, die den Naturschutz im Betrieb verankern.

- **Der Hessen-Forst Naturschutzkodex**

Innerbetriebliche Qualitätssicherung, keine Handlungen vornehmen, die konträr zum Naturschutz laufen

- **Das Habitatbaumkonzept und Störungsminimierung**

Die bedeutenden Höhlen-, Horst- und sonstigen Habitatbäume für besonders schützenswerte Arten werden geschont. Sie werden außerdem in den über 100-jährigen Laubholzbeständen des Staatswaldes um weitere, ökologisch wertvolle Bäume ergänzt.

Im Staatswald des FFH-Gebiets wurden bzw. werden ca. 3000 Habitatbäume ausgewiesen. Diese werden nicht genutzt und dienen als Lebensraum für bedeutsame FFH-Arten.

- **Habitatbäume im Staatswald**

Die Habitatbäume werden in obligatorische und fakultative Habitatbäume unterschieden.

Obligatorische Habitatbäume:

- **Höhlenbäume mit:**
- Großhöhlen (u.a. Schwarzspecht- oder Fäulnishöhle i.d.R. Stammhöhle) oder mehreren Kleinhöhlen (z.B. Buntspechthöhlen, ausgefaulte Astabbrüche und Spalten) oder

- einzelne Kleinhöhlen (auch Asthöhlen) mit bekanntem Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten
- **Horstbäume:**
- Alle Bäume mit Nestern, die von folgenden Vogelarten genutzt werden:
- Kolkrabe, Waldohreule, Graureiher, Habicht, Mäusebussard,
- Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch, Turmfalke, Baumfalke,
- Wespenbussard, Sperber
- **FFH-Bäume:**
- Einzelne, in FFH-Gebieten durch die landesweiten Artgutachten der FENA und die Grunddatenerhebungen erfasste und dokumentierte Bäume mit Vorkommen von Waldarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, wie Eremit, Veilchenblauer Wurzelhals-schnellkäfer, Heldbock, Grünes Besenmoos sowie Fledermauswochenstuben.

- **Das Kernflächenkonzept**

Um den größtmöglichen Mehrwert für den Naturschutz zu erzielen, werden im hessischen Staatswald nach ökologischen Kriterien Kernflächen für den Arten- und Biotopschutz ausgewählt. In diesen Flächen wird künftig auf eine Nutzung verzichtet.

Im FFH-Gebiet „Lahntal und seine Hänge“ sind Kernflächen mit einer Größe von ca. 16,8 ha ausgewiesen worden.

5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind

Natureg-Maßnahmentyp 2:

Die Erhaltung der Waldlebensraumtypen 9110, 9130, 9160,9170,9180 und 91E0* in ihrer Flächenausdehnung und günstigen Erhaltungszuständen wird durch eine naturnahe forstliche Bewirtschaftung des FFH-Gebietes gewährleistet (02.02.).

Die forstliche Bewirtschaftung ist gekennzeichnet durch:

lange Verjüngungszeiträume

Erhalt eines Oberstandes in der Verjüngungsphase möglichst in Gruppenstellung mit Kronenschluss

Verzicht auf die Nutzung von Horst- und Höhlenbäumen, Erhalt der Bäume mit Stammfußhöhlen.

Totholzanreicherung

Keine Begründung von Nadelholzreinbeständen

Verzicht auf planmäßige Einschlagsarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeiten störungsempfindlicher Arten

Bodenschonende Arbeitsverfahren

Grundsätzlicher Verzicht auf Forstkalkung auf LRT-Flächen

Zielstärkennutzung

mit angepassten Arbeitsverfahren die Naturverjüngung fördern

keine Einbringung nichtstandortheimischer Baumarten im Staatswald

Der Vertragsnaturschutz im Wald (17.) basiert in Hessen auf dem am 27.11.2002 abgeschlossenen Rahmenvertrag des Landes mit dem Hessischen Waldbesitzerverband, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Hessischen Städtetag in der jeweils gültigen Version.

Im FFH-Gebiet „Lahntal und seine Hänge“ bietet es sich an, mit den kommunalen und privaten Waldeigentümer Waldnaturschutzverträge abzuschließen.

Die Stadt Weilburg hat bereits einen Waldnaturschutzvertrag über ihre Flächen im Schutzgebiet abgeschlossen.

Die dort vertraglich festgelegten Maßnahmen sind bindend für den Waldeigentümer und ein Bestandteil dieses Maßnahmenplanes.

Die Standorte des Grünen Besenmooses werden regelmäßig von einem Gutachter kontrolliert, die Bäume sind aus der Nutzung genommen. Die Standortansprüche der Art werden bei allen forstlichen Maßnahmen berücksichtigt.

Diverse Teiche und Abgrabungsgewässer wurden aufgrund der vorhandenen Wasserpflanzenvegetation dem Lebensraumtyp 3150 zugeordnet. Mehrere Teiche befinden sich im NSG „Dehrner Auwald und Dehrner Teiche“ und direkt angrenzend an das Naturschutzgebiet. Weitere Stillgewässer finden sich in Gräveneck und auf dem Gelände des Campingplatzes bei Arfurt sowie in den Waldgebieten bei Villmar, Wirbelau und Kirschhofen. Bedroht sind die Teiche durch eine fortschreitende Verlandung und Beschattung. Um den Lebensraumtyp zu erhalten sind daher Entschlammungen **(04.06.05)** erforderlich. Die Gehölfpflegemaßnahmen können im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erfolgen.

Die kleinen Mittelgebirgsbäche, die direkt in die Lahn münden und v.a. der Kerkerbach, wurden als Lebensraumtyp 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe kartiert. Aufgrund der Gewässergüte und den Ergebnissen der Gewässerstrukturgütekartierung wird ein guter Erhaltungszustand festgestellt. Angestrebt wird hier die Erhaltung der guten Wasserqualität sowie die Schaffung einer natürlichen Fließgewässerdynamik. Gerade am Kerkerbach existieren noch viele alte Wehre, die den Aufstieg oder die Wanderung der Wasserorganismen verhindern. In den letzten Jahren wurden etliche dieser Wanderhindernisse bereits beseitigt, sei es durch Schleifen der Wehre, deren Sprengung oder den Einbau von Umgehungsgerinnen. Finanziert wurden diese Maßnahmen aus Mitteln der Wasserrahmenrichtlinie oder aber es handelte sich um Kompensationsmaßnahmen.

Wehrbeseitigung **(04.04.01)** und Herstellung der linearen Durchgängigkeit **(04.04.05.04)** sind daher wichtige Maßnahmen zum Erhalt des FFH-Lebensraumtyps. Diese Maßnahmen gelten natürlich auch für die Wehranlagen an der Lahn (kein LRT), deren Beseitigung oder aber Passierbarkeit Voraussetzung für den erfolgreichen Aufstieg des Lachses zu seinen Laichgebieten in Weil und Dill ist. Hierzu zählen auch alle Nebengewässer der Lahn, die nicht als Lebensraumtyp kartiert wurden.

Um die gut bis sehr gut ausgebildeten, meist gutwüchsigen Lebensraumtyp der „Mageren Flachlandmähwiesen“ zu erhalten, ist der Verzicht auf Düngung und im Regelfall eine zweimalige Nutzung erforderlich.

Frisch- und Feuchtwiesen (LRT 6510) mit Vorkommen seltener und frühschnittempfindlicher Arten sollen in der **zweiten Junihälfte** gemäht werden, die zweite Nutzung kann auch eine Beweidung mit Rindern oder Schafen sein **(01.02.)**.

Voraussetzung zum Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der „Mageren Flachlandmähwiesen“ ist die Aufrechterhaltung der Mähbarkeit der Flächen. Hier können Gehölzpflfegemaßnahmen an den Wald- und Heckenrändern erforderlich werden **(12.1.3)**, ebenso randliche Mulcharbeiten **(1.9.1.3)**.

Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) haben mit 0,77 ha nur einen sehr geringen Flächenanteil. Hier kommt es darauf an, die Bestände vor Neophyten wie z.B. Indisches Springkraut (*Impatiens glandulifera*) oder Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) zu schützen **(11.09)**. Dabei handelt es sich überwiegend um Handarbeit, da die feuchten Bereiche oftmals nicht mit Maschinen befahrbar sind.

Ob alle Neophyten im gesamten Uferbereich der Lahn und ihrer Nebenflüsse noch bekämpft werden können ist fraglich, da es sich um konkurrenzstarke Arten handelt und die Uferbereiche häufig keiner Nutzung unterliegen. Eine neue EU-Verordnung wird hier Klarheit bringen.

Im Jahr 2015 wurden die Bärenklaubestände an der Lahn und am Kerkerbach bekämpft, da von diesen Pflanzen erhebliche Gefährdungen für den Menschen ausgehen. Die Bekämpfung macht nur Sinn, wenn sie im gesamten Einzugsgebiet der Lahn und koordiniert erfolgt. Ebenso muss die Bekämpfung konsequent über Jahre erfolgen, da die Samen mehrere Jahre keimfähig bleiben.

Die Neophyten werden vorrangig in den Naturschutzgebieten und den erwähnten Feuchten Hochstaudenfluren bekämpft, wenn sie bestehende Lebensraumtypen oder FFH-Arten verdrängen.

Die markanten Felsen des Lahntales außerhalb der Naturschutzgebiete weisen oftmals eine Felsspaltvegetation sowohl auf Kalk als auch auf Silikatfelsen (LRT 8210 u. 8220) auf. Eng verzahnt sind diese Standorte mit einer Pioniervegetation (LRT 8230), die durch zu starke Beschattung verschwinden würde. Diese Standorte sollen durch gezielte Entnahme von Bäumen oder Verbuschungen wieder freigestellt werden (**12.01.02.05**). Hierzu zählen die Bestände in einem guten bis sehr guten Zustand.

Ebenfalls dem Maßnahmentyp 2 zugeordnet ist die Erhaltung der Kalk-Pionierrasen (LRT *6110) und der Kalkfelsen mit Pioniervegetation (LRT 8210) des König-Konrad-Felsens im Naturschutzgebiet „Bodensteinerlai). Hier führt die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Landkreises regelmäßig Entbuschungsmaßnahmen (**12.01.02.05**) durch.

5.3 Maßnahmvorschläge zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten (C > B)

Natureg-Maßnahmentyp 3:

Waldbestände mit einem derzeit ungünstigen Erhaltungszustand C sollen durch geeignete Maßnahmen in den Erhaltungszustand B gebracht werden. Die Maßnahmen entsprechen denen des Maßnahmentyps 2 (02.02.).

Diesem Maßnahmentyp werden die nicht touristisch erschlossenen Höhlen (LRT 8310) zugeordnet. Hier müssen jedoch weitere Untersuchungen erfolgen. Die Höhlen werden nicht in den Karten dargestellt, um einen wirksamen Schutz zu gewährleisten.

Die Felsstandorte mit Felsspalt- und Pioniervegetation (LRT 88220 u. 8230), die sich derzeit in der Wertstufe C befinden, sollen durch Entbuschungsmaßnahmen wieder aufgewertet werden (12.01.02.05).

Submediterrane Halbtrockenrasen (LRT 6210) sind außerhalb der Naturschutzgebiete nur sehr spärlich vorhanden. Durch starke Verbuschung und die Aufgabe der Nutzung sind sie in einem relativ schlechten Erhaltungszustand. Durch Entbuschungsmaßnahmen können hier Reste der Halbtrockenrasen erhalten und evtl. aufgewertet werden (12.01.03).

5.4 Maßnahmvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B > A)

Natureg-Maßnahmentyp 4:

Diesem Maßnahmentyp werden keine Flächen zugeordnet.

5.5 Maßnahmvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten

Natureg-Maßnahmentyp 5:

Einige Grünlandflächen im Gebiet weisen ein großes Entwicklungspotential zu Habitaten für Bläulinge auf. Auf diesen Entwicklungsflächen mit nachgewiesenen Populationen von Bläulingen können Vereinbarungen im Rahmen des Hessischen Programms für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen (HALM) getroffen werden. Durch Einstellung der Düngung und der Festlegung von geeigneten Mahdterminen (Mahd in der ersten Junihälfte, 2. Nutzung ab September), lassen sich diese Vermehrungshabitate der Bläulingsarten ausweiten (1.2.1.6). Die Areale sind in der Karte nicht flächenscharf erfasst.

5.6 Maßnahmenvorschläge laut NSG-VO

Natureg-Maßnahmentyp 6:

Naturschutzgebiete im FFH-Gebiet „Lahntal und seine Hänge“ mit Schutzgründen und Grundmaßnahmen

Die Regelungen der Naturschutzgebiets-Verordnungen bleiben weiterhin bestehen und sind Teil dieses Planes, die erforderlichen jährlichen Pflegemaßnahmen werden im „NATUREG“ Programm dargestellt.

NSG Kerkerbachtal

§ 2 der NSG-VO:

„Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Aue des mittleren Kerkerbaches als Lebensraum seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und durch naturschonende, extensive land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie geeignete Maßnahmen der Pflege und Biotopgestaltung zu fördern. Der Schutz gilt insbesondere der Fließgewässerbiozönose des Kerkerbaches, den bachbegleitenden Gehölzsäumen, den Feuchtwiesen und den angrenzenden Hangwälder mit den für diese Lebensräume typischen Tier- und Pflanzengesellschaften“.

Maßnahmen: Besucherlenkung (06.02.05)

NSG Dehrner Auwald und Dehrner Teiche

§ 2 der NSG-VO:

„Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Dehrner Auwald mit den angrenzenden Wiesen- und Wasserflächen als Rückzugsgebiet und Lebensraum von zum Teil seltenen Tier- und Pflanzenarten zu sichern und langfristig zu erhalten“.

Maßnahmen: naturnahe Forstwirtschaft mit Einzelbaumentnahme, keine Einbringung nicht standortsheimischer Baumarten (02.02.03.05.)
Wiesepflege (01.02.01.)
Gehölzrückschnitt (12.01.02.)
Landwirtschaftliche Nutzung (01.03.)
Abbau v. Schranke u. Zäunen (01.11.02.)
Biotopverbesserung durch Ufersanierung bei 3 Teichen (04.04.)

NSG Wehrley von Runkel

§2 der NSG-VO

„Zweck der Unterschutzstellung ist es, die gehölzreichen, südwestexponierten Lahnhänge zwischen Runkel und Villmar als Standort seltener Pflanzengesellschaften sowie als Brutareal gefährdeter Vogelarten und als Lebensraum wärmeliebender Kleintiere zu erhalten und durch gezielte Pflegemaßnahmen langfristig zu sichern“.

Maßnahmen: Trockenrasenmähd (01.02.01.01.)
Freistellen von Felsen (12.01.02.05.)

NSG Arfurter Felsen

§ 2 der NSG-VO

„Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Arfurter Felsen mit Teilen des Tiefenbachtals, bestehend aus Felspartien, naturnahen Waldwiesen und Waldflächen, als Standorte seltener und bestandsbedrohter Pflanzenarten, insbesondere wegen des Vorkommens einer artenreichen Moos- und Flechtenflora, zu erhalten und langfristig zu sichern“.

Maßnahmen: Entbuschung v. Schwarzdornflächen (01.09.01.)

Mahd des Tiefenbachtals (01.02.01.)

NSG Runkeler Laach

Aus NATUREG Kurzbeschreibung

„Die Runkeler Laach ist eine langgestreckte, bewaldete Hangfläche am Prallufer der Lahn, westlich von Runkel; Artenreichtum der Farnflora (Rote Liste: Lanzen-Schildfarn, Hirschzunge) sowie bemerkenswerte Blütenpflanzen; Kleintierwelt wie Schließmund- und Maskenschneckenarten“.

Maßnahmen: Mahd d. Wiese am Friedhof (01.02.01.)
Mulchen d. Sukzessionsflächen am Waldrand (12.01.02.)
Waldrandpflege (02.04.09.)
Wiesepflege (12.01.02.)

NSG Springersberg bei Odersbach

Zweck der Unterschutzstellung

ist es, den terrassenförmig gegliederten, als Extensivgrünland genutzten Südhang des „Springersberges“ als Standort seltener Pflanzen- und Tierarten – insbesondere gefährdeter Orchideen – sowie die Fauna dieser Lebensgemeinschaft, namentlich Reptilien- und Vogelarten, zu erhalten, langfristig zu sichern und fördern.

Maßnahmen: Mahd der Orchideenwiese **(01.02.01.)**
Mahd von Böschungen mit Freischneider **(01.02.01.)**
Zurückdrängen des Schwarzdorns **(12.01.03.)**

NSG Bodensteinerlai

Zweck der Unterschutzstellung

ist es, die Felsfluren des einzigartigen, natürlichen Kalkfelsen im Lahntal mit seinen Trockenstandorten sowie mesophilen Eichen-Hainbuchen-Wälder der Lahntalhänge in absonniger Lage im Verbund mit den extensiv genutzten Feuchtwiesen der Lahnaue als Lebensraum seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten. Die Sicherstellung gilt insbesondere dem Schutz der Felsfluren der „Bodensteinerlai“ mit ihren Vorkommen von überregional bedeutsamen Pflanzenarten.

Maßnahmen: Freistellen von Felsen **(12.01.02.05.)**

6. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme
naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Naturverträgliche Grünlandnutzung (außerhalb NSG)	Erhalt des LRT 6510 durch Düngeverzicht und Mahd nach dem 15.6
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	NSG Dehrner Teiche Mahd der Feuchtwiesen mit Balkenmäher am großen Teich, randliche Ablagerung des Mahdgutes	Offenhaltung
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	NSG Springersberg bei Odersbach Mahd der Orchideenwiese mit Abtransport und Nutzung des Mahdgutes, Flur 34, Flurstück 148/0+149/0	Pflege des Orchideenstandortes
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	NSG Arfurter Felsen Mahd des hinteren Tiefenbachtals, Abtransport des Mahdgutes mit Pferd	Offenhaltung
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	NSG Runkeler Laach Einschürige Mahd der Frischwiese südl. des alten Friedhofes mit Abtransport des Mahdgutes	Offenhaltung
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	NSG Springersberg bei Odersbach Mahd der Böschungen mit Freischneidegerät Abtransport und Entsorgung des Materials, Flur 34, Flurstück 148/0 +149/0	Offenhaltung
Einschürige Mahd	01.02.01.01.	NSG Wehrley von Runkel Mahd der Trockenrasen mit Abtransport	Erhalt des Trockenrasens, Smaragdeidechse
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Mahd mit besonderen Vorgaben (Bläulinge) 1. Mahd in der ersten Junihälfte, zweite Nutzung ab September, Düngungsverzicht, keine Beweidung	Entwicklung von stabilen Populationen von Ameisenbläulingen
Naturverträglicher Ackerbau	01.03.	NSG Dehrner Teiche Ackerbau nach Vorgabe der NSG-VO ohne Düngung und Pflanzenschutzmittel	Erhalt des derzeitigen Zustandes der Fläche
Mulchen/Mahd	01.09.01.	NSG Arfurter Felsen Entbuschen der Schwarzdornflächen	Offenhaltung der Felsen, Teilflächenpflege nach Bedarf
Mulchen (Mahd mit Mulchgerät)	01.09.01.03.	Randliches Mulchen	Randliches Mulchen zum Erhalt der wertvollen Wiesengesellschaften
Beseitigung von Ablagerungen (Mist, Müll, Schutt, Geräte u. a.)	01.11.02.	NSG Dehrner Teiche. Zaunabbau und Abbau einer Schranke westlich der drei Teiche.	Entfernen störender Elemente am Rand des Gebietes. Entsorgen von Müll.
naturnahe Waldnutzung	02.02.	Ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den derzeit gültigen Vorgaben: RiBeS, Naturschutzleitlinie, HAFEA, Waldbaufibel	Der günstige Erhaltungszustand "B" innerhalb der LRT 9130 muss gesichert werden
naturnahe Waldnutzung	02.02.	Ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den derzeit gültigen Vorgaben: RiBeS, Naturschutzleitlinie, HAFEA, Waldbaufibel	Wiederherstellung dews günstigen Erhaltungszustandes "B" im LRT *91E0
naturnahe Waldnutzung	02.02.	Ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den derzeit gültigen Vorgaben: RiBeS, Naturschutzleitlinie, HAFEA, Waldbaufibel	Der günstige Erhaltungszustand "B" innerhalb der LRT 9160 muss gesichert werden
naturnahe Waldnutzung	02.02.	Ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den derzeit gültigen Vorgaben: RiBeS, Naturschutzleitlinie, HAFEA, Waldbaufibel	Der günstige Erhaltungszustand "B" innerhalb der LRT *9180 muss gesichert werden
naturnahe Waldnutzung	02.02.	Ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den derzeit gültigen Vorgaben: RiBeS, Naturschutzleitlinie, HAFEA, Waldbaufibel	Der günstige Erhaltungszustand "B" innerhalb der LRT 9110 muss gesichert werden
naturnahe Waldnutzung	02.02.	Ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den derzeit gültigen Vorgaben: RiBeS, Naturschutzleitlinie, HAFEA, Waldbaufibel	Der günstige Erhaltungszustand "B" innerhalb der LRT 9170 muss gesichert werden

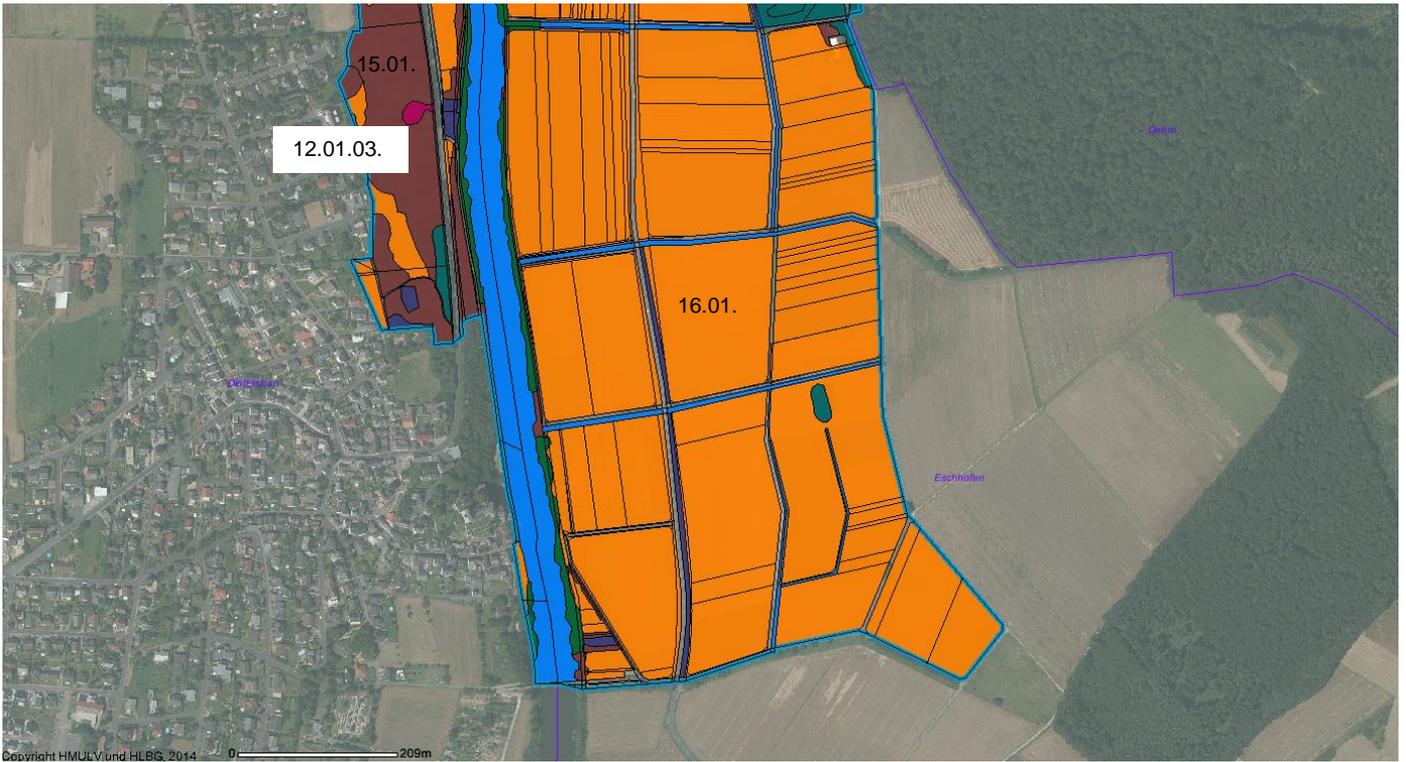
Holzernte nur in Trockenperioden oder bei Dauerfrost	02.02.03.05.	NSG Dehrner Teiche. Schonende Einzelbaumentnahme bei geeigneten Bodenverhältnissen zur Förderung des artenreichen Erlen/Eschenauwaldes.	Schaffung von Strukturen, Entnahme standortfremder Bäume bei Erhaltung von stehendem Totholz nur zum geeigneten Zeitpunkt und mit geeigneten Arbeitsverfahren zur Vermeidung von Bodenverletzungen.
Anlage von Waldinnen- und Außenmänteln und – säumen sowie Lichtungen	02.04.09.	NSG Runkeler Laach, Pflege der Waldränder	Waldränder zu landwirtschaftlich genutzten Flächen gestalten
Gewässerrenaturierung	04.04.	NSG Dehrner Teiche Biotopverbessernde Maßnahmen an 3 Teichen durch Abflachen der Böschungen	Aufwertung der aufgegebenen Teiche
Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems	04.04.01.	Wehrbeseitigung, Schaffung von Umgehungsgerinnen, Entfernen des Uferverbau	Herstellung der Durchgängigkeit der Gewässer (WRRL), Lachsprojekt Lahn und kleine Lahnzuflüsse
Rücknahme von Gewässerausbauten	04.04.05.	Rücknahme von Gewässerausbauten LRT 3260	Wehrbeseitigung, Schaffung von Umgehungsgerinnen, Entfernen von Uferbefestigungen zur Herstellung der Durchgängigkeit des Gewässers
Beseitigung von Uferverbauungen	04.04.05.04.	Rückbau von gestickten Böschungsbefestigungen im Kerkerbach auf ca. 150 m Länge oberhalb der Kläranlage Runkel-Hofen (WRRL Maßnahmen-ID 70320)	Rückbau der Böschungsbefestigungen im Kerkerbach
Entfernung von Querbauwerken / Barrieren (Stau-mauern, Wehre, Abstürze)	04.04.06.	Herstellen der Durchgängigkeit am Wehr unterhalb der Ortslage Runkel-Eschenau (WRRL Maßnahmen-ID 70300)	Herstellen der linearen Durchgängigkeit des Kerkerbaches
Unterhaltung abschnittsweise (Entkrautung / Entschlammung)	04.06.05.	Entschlammung	Verhinderung der Verlandung, LRT 3150 C
Unterhaltung abschnittsweise (Entkrautung / Entschlammung)	04.06.05.	Entschlammung abschnittsweise	Verhinderung der Verlandung, LRT 3150 B
Absperrern/ Auszäunen von Flächen	06.02.05.	NSG Kerkerbachtal Aufrechterhaltung der Wegesperrung am Bahnkörper	Wegesperrung
spezielle Artenschutzmaßnahmen	11.	Erhalt Grünes Besenmoos Sicherung des Standortes, Beachtung der Ansprüche an Luftfeuchtigkeit und Lichtverhältnisse, Bekämpfung des Efeus	Erhalt Grünes Besenmoos keine Kartendarstellung
Selektives Zurückdrängen bestimmter Arten bzw. bestandsstützende Maßnahmen	11.09.	Bekämpfung von Neophyten	Erhalt der Feuchten Hochstaudenfluren LRT 6431
Entbuschung/Entkusselung	12.01.02.	NSG Dehrner Teiche Zurückgrängen der Gehölze an den drei westlichen Teichen.	Vergrößern der Wiesenfläche und öffnen einer Zufahrtsmöglichkeit zu den Teichen für Pflegemaßnahmen.
Entbuschung/Entkusselung	12.01.02.	Punktueller Entbuschen und Freistellen des LRT. Partielle Entnahme nicht standortheimischer Pflanzenarten, die den LRT beeinträchtigen.	Erhalt der Felspionierassen und Felspaltengesellschaften
Entbuschung / Entkusselung	12.01.02.	NSG Runkeler Laach Mulchen der Waldränder (Sukzession)	Offenhaltung
Entbuschung/Entkusselung	12.01.02.	NSG Runkeler Laach, Mulchen verbuschter Wiesen	Wiesenflächen erhalten
Entbuschung/Entkusselung	12.01.02.	NSG Dehrner Teiche Mulchen der Schwarzdornhecke, der Erlenstöcke und des Knöterichbestandes am Großen Teich.	Vergrößerung der Wiesenfläche und Schaffung eines Magerrasens
Freistellen von Felsen	12.01.02.05.	NSG Bodensteinerlai Freistellen von Felsen	Freistellen von Felsen LRT *6110 Kalk-Pionierassen
Freistellen von Felsen	12.01.02.05.	NSG Wehrley Freistellen der Felsen	Offenhalten der Felsen unter erschwerten Arbeitsbedingungen
Freistellen von Felsen	12.01.02.05.	Freistellen von Felsen außerhalb NSGen	Freistellen von Felsen LRT 8220 C

Freistellen von Felsen	12.01.02.05.	Freistellen von Felsen außerhalb NSGen	Freistellen von Felsen LRT 8220 A und B
Freistellen von Felsen	12.01.02.05.	Freistellen von Felsen außerhalb NSGen	Freistellen von Felsen LRT 8230 C
Freistellen von Felsen	12.01.02.05.	Freistellen von Felsen	Freistellen von Felsen LRT 8230 außerhalb NSGen A und B
Gehölzpflege	12.01.03.	NSG Springersberg bei Odersbach Zurückdrängen des Schwarzdorns	Offenhaltung
Gehölzpflege	12.01.03.	Gehölzpflege außerhalb NSGen	Erhalt und Verbesserung des LRT 6212 C
Gehölzpflege	12.01.03.	Gehölzpflege (außerhalb NSG)	Gehölzpflege zum Erhalt der wertvollen Wiesengesellschaften (LRT)
Kopfweidenschnitt	12.01.03.03.	Kopfweidenschnitt	Erhalt der Kopfweiden und der feuchten Hochstaudenfluren
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Springersberg bei Odersbach Kontrolle und Freischneiden der Schutzgebietsschilder, Erneuerung der Absperrung am WBH	Beschilderung, Sichtbarmachung des NSG
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Runkeler Laach Kontrolle, Pflege, Ersatz der NSG-Schilder	Beschilderung, Sichtbarmachung des NSG
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Kerkerbachtal Kontrolle; Pflege, Ersatz der NSG-Schilder	Beschilderung, Sichtbarmachung des NSG
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Arfurter Felsen Kontrolle, Pflege, Ersatz von NSG Schildern	Beschilderung, Sichtbarmachung des NSG
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Dehrner Teiche Kontrolle, Pflege, Ersatz der NSG-Schilder	Beschilderung, Sichtbarmachung des NSG
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Wehrley von Runkel Kontrolle, Pflege, Ersatz der NSG Schilder	Beschilderung, Sichtbarmachung des NSG
Sukzession	15.01.	Sukzession	Sukzession
Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	16.	Friedhof	Historischer Friedhof, Pflegemaßnahmen nur in Absprache mit Eigentümer
ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Ordnungsgemäße Landwirtschaft	Ordnungsgemäße Landwirtschaft
ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Ordnungsgemäße Landwirtschaft in NSG	Ordnungsgemäße Landwirtschaft nach Bestimmungen aus NSG-VO, wie z.B. Düngeverbot.
ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.	Ordnungsgemäße Forstwirtschaft Beibehaltung der forstlichen Bewirtschaftung unter Beachtung der Anforderungen der Anhang II-Arten	Ordnungsgemäße Forstwirtschaft keine Lebensraumtypen betroffen
Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.	Beibehaltung der bisherigen forstlichen Nutzung im NSG "Runkeler Laach"	Erhalt der des zeitigen Erhaltungszustandes
Sonstige	16.04.	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	weitere Untersuchungen erforderlich
Sonstige	16.04.	Sonstiges	Gärten, Sportplätze, Häuser, Baumreihen, Alleen, Sonstiges
Hessische Besonderheiten	17.	Waldvertragsnaturschutz: Umsetzung von Maßnahmen, die konform dem geschlossenen Einzelvertrag 02/2011 sind	Erhalt der vertraglichen Schutzgüter LRT 9110/9130

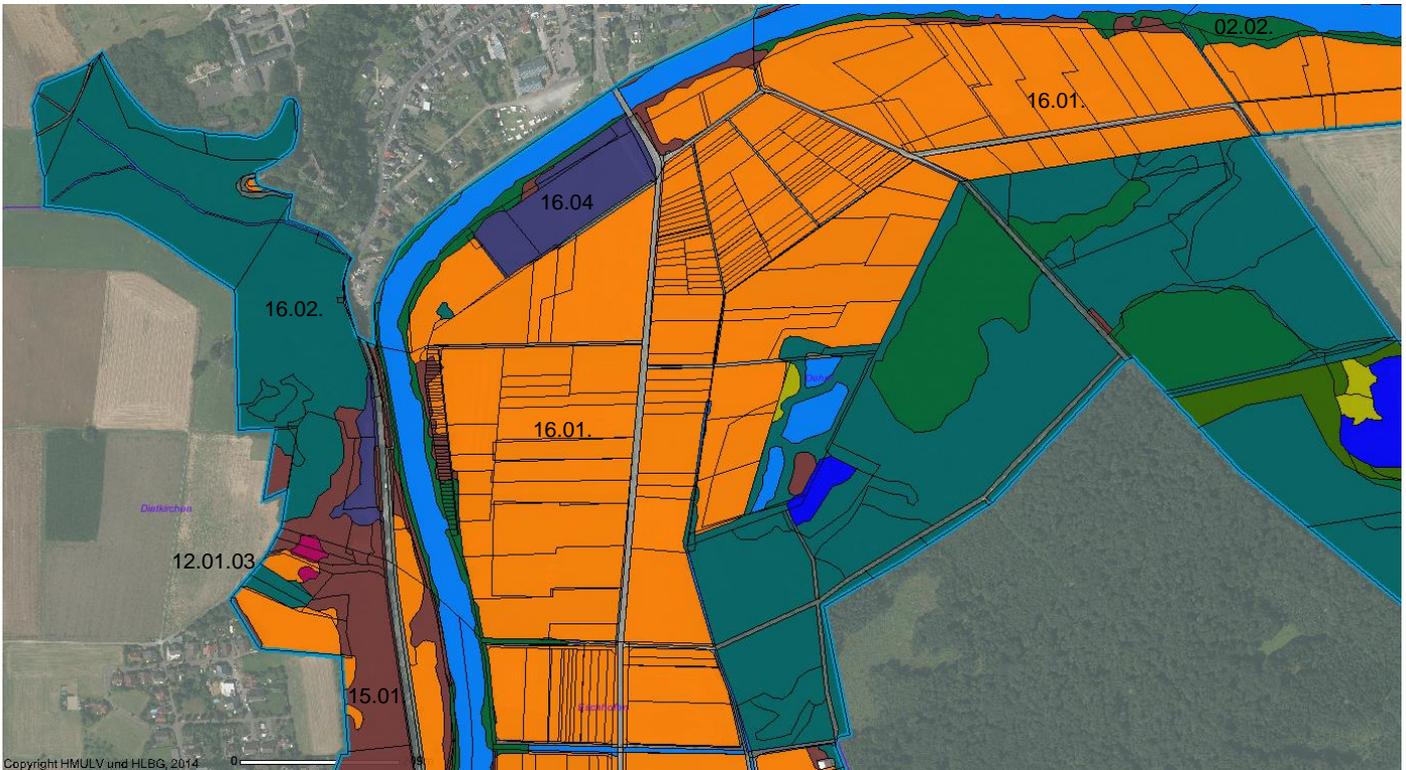
7. Karten

Kartendarstellung für Maßnahmen

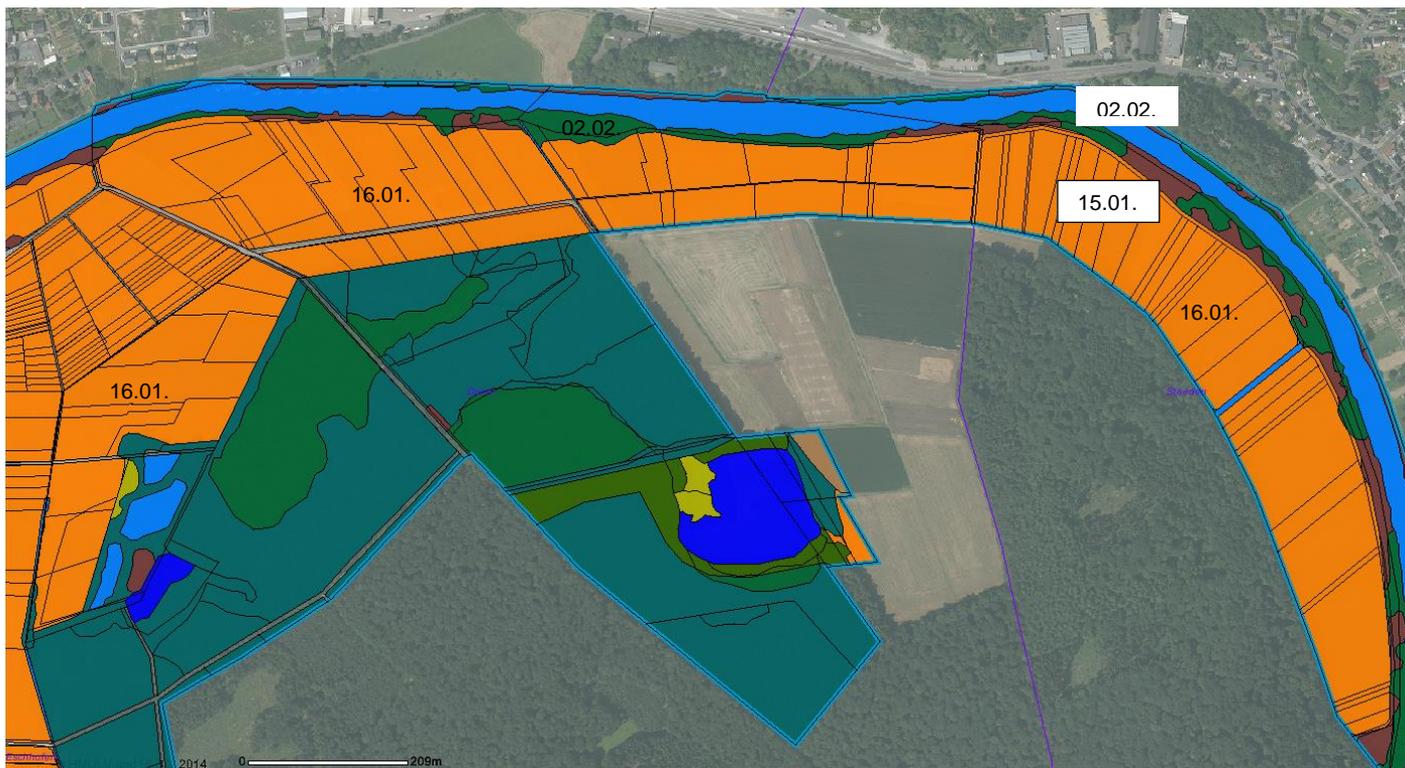
Farbcode	Farbdarstellung	Maßnahmengcode	Maßnahme
28	28	01.02.	Naturverträgliche Grünlandnutzung
28	28	01.02.01.	Mahd mit bestimmten Vorgaben
62	62	01.02.01.01.	Einschürige Mahd
74	74	01.03.	Naturverträglicher Ackerbau
61	61	01.09.01.	Mulchen / Mahd
61	61	01.09.01.03.	Mulchen
6	6	02.02.	Naturnahe Waldnutzung
4	4	02.02.03.05.	Holzernte nur in Trockenperioden
27	27	02.04.09.	Anlage von Waldinnensäumen
32	32	04.04.	Gewässerrenaturierung
32	32	04.04.01.	Schaffung eines durchgehenden Gewässers
33	33	04.04.05.	Entfernen von Querbauwerken
33	33	04.06.05.	Entschlammung
25	25	11.09.	Bekämpfung von Neophyten
15	15	12.01.02.	Entbuschung
15	15	12.01.02.05.	Freistellen von Felsen in NSG
36	36	12.01.02.05.	Freistellen von Felsen
24	24	12.01.03.	Gehölzpflege
85	85	15.01.	Sukzession
93	93	16.	Friedhof
26	26	16.01.	Ordnungsgemäße Landwirtschaft
7	7	16.02.	Ordnungsgemäße Forstwirtschaft
93	93	16.04.	Sonstiges
18	18	17.	Waldvertragsnaturschutz



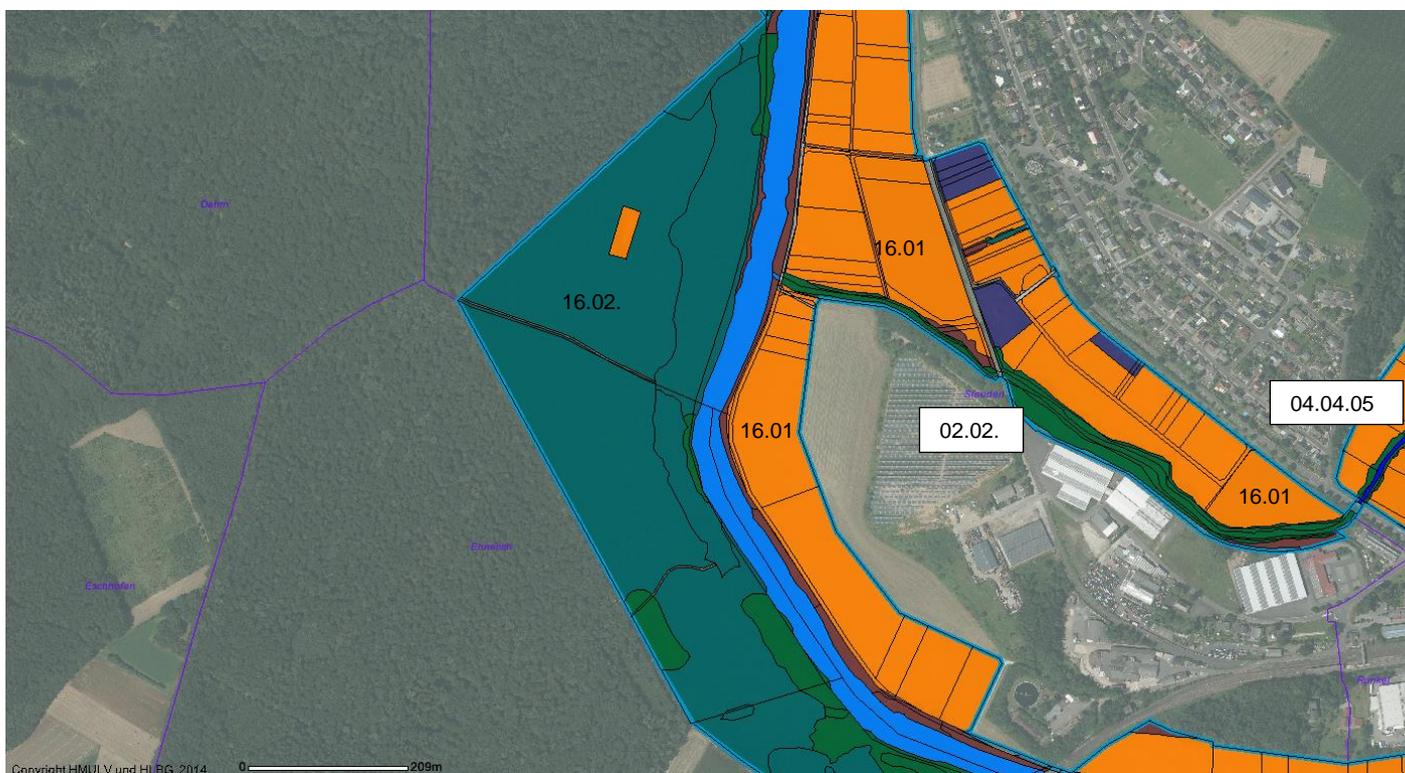
1 Dietkirchen



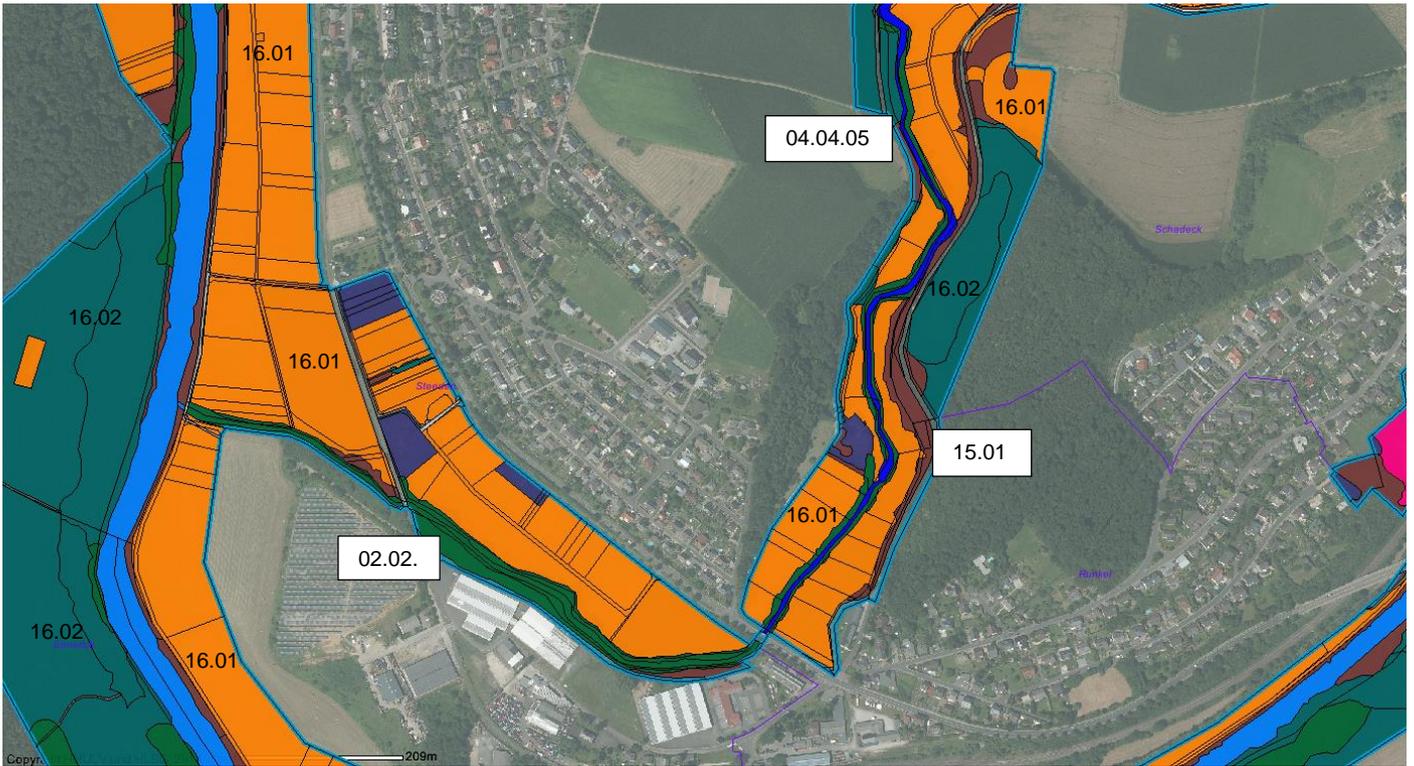
2 Dehrn



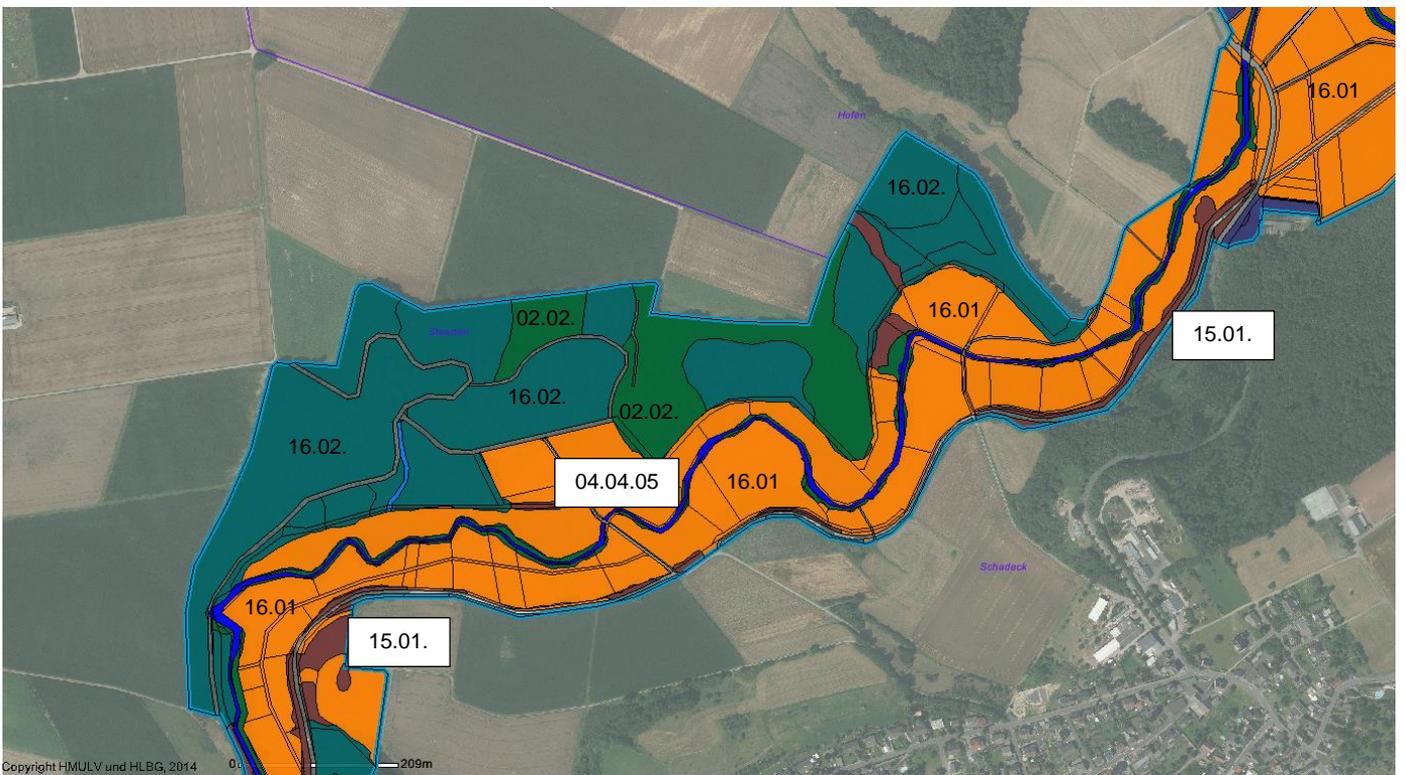
3 Dehrn - Steeden



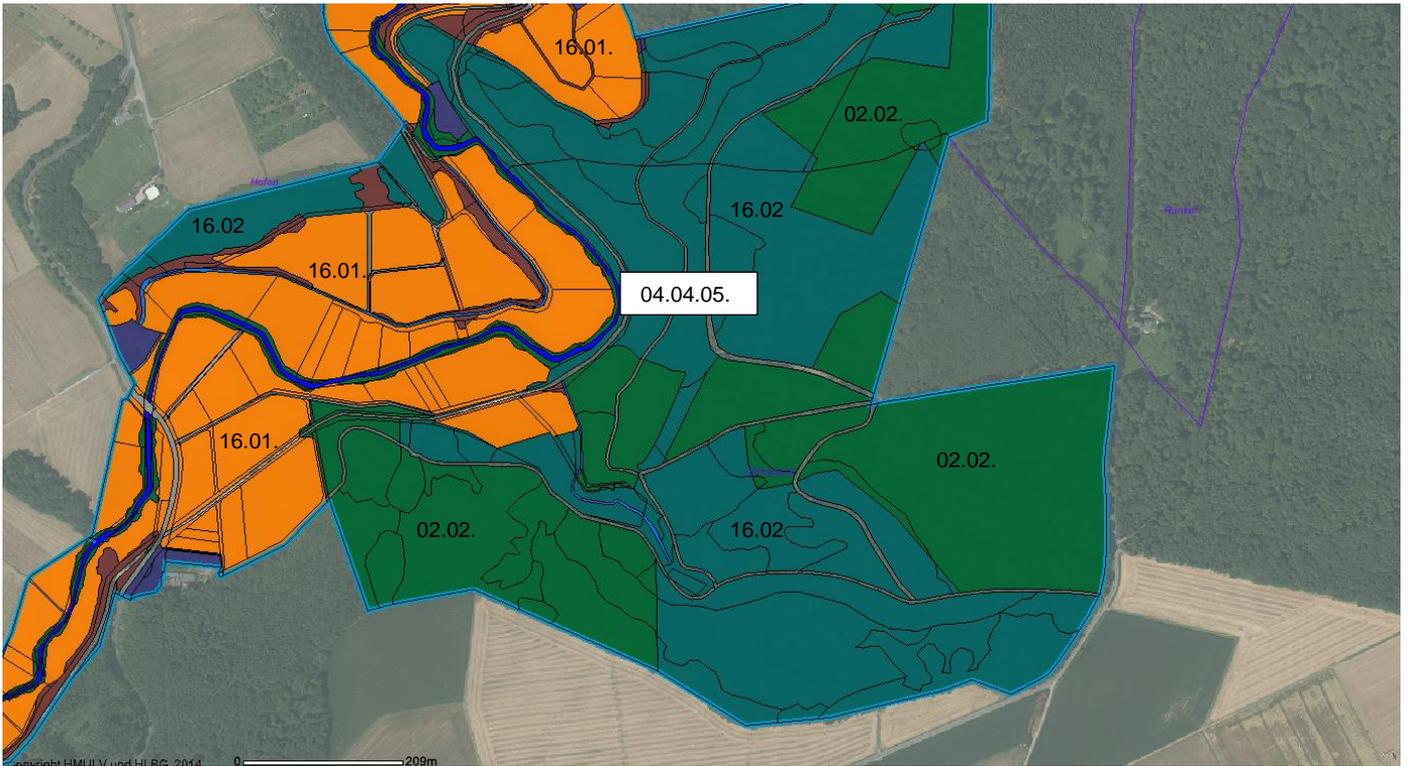
4 Steeden Ost



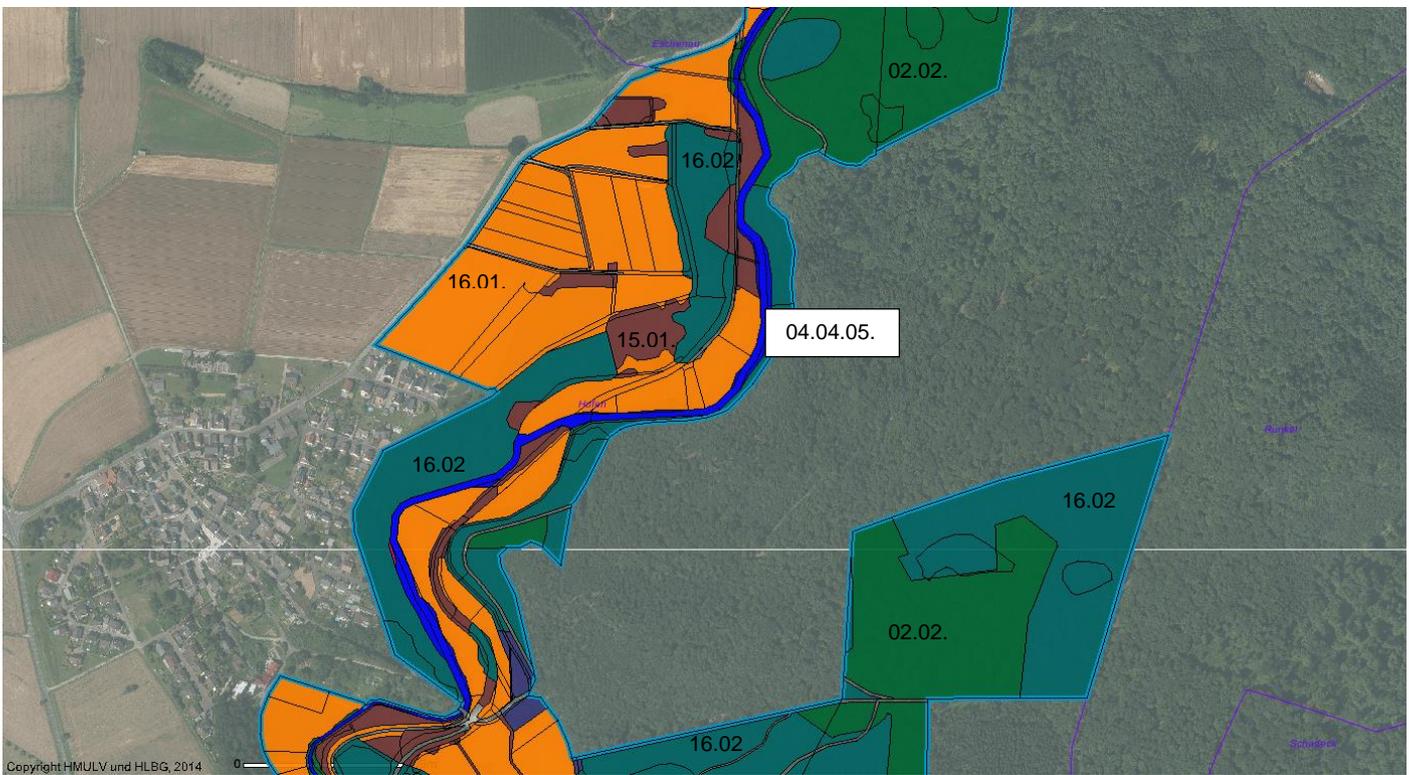
5 Steeden - Schadeck



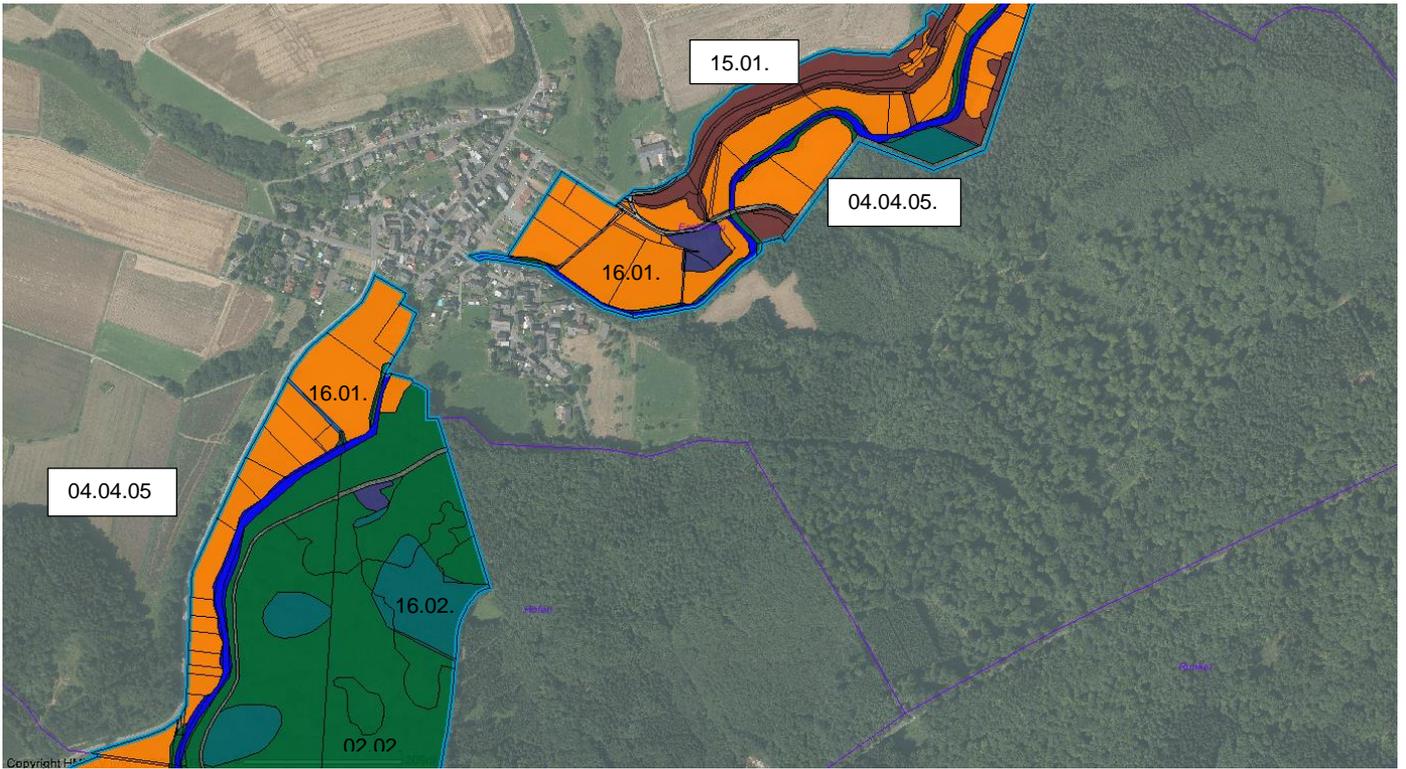
6 Schadeck



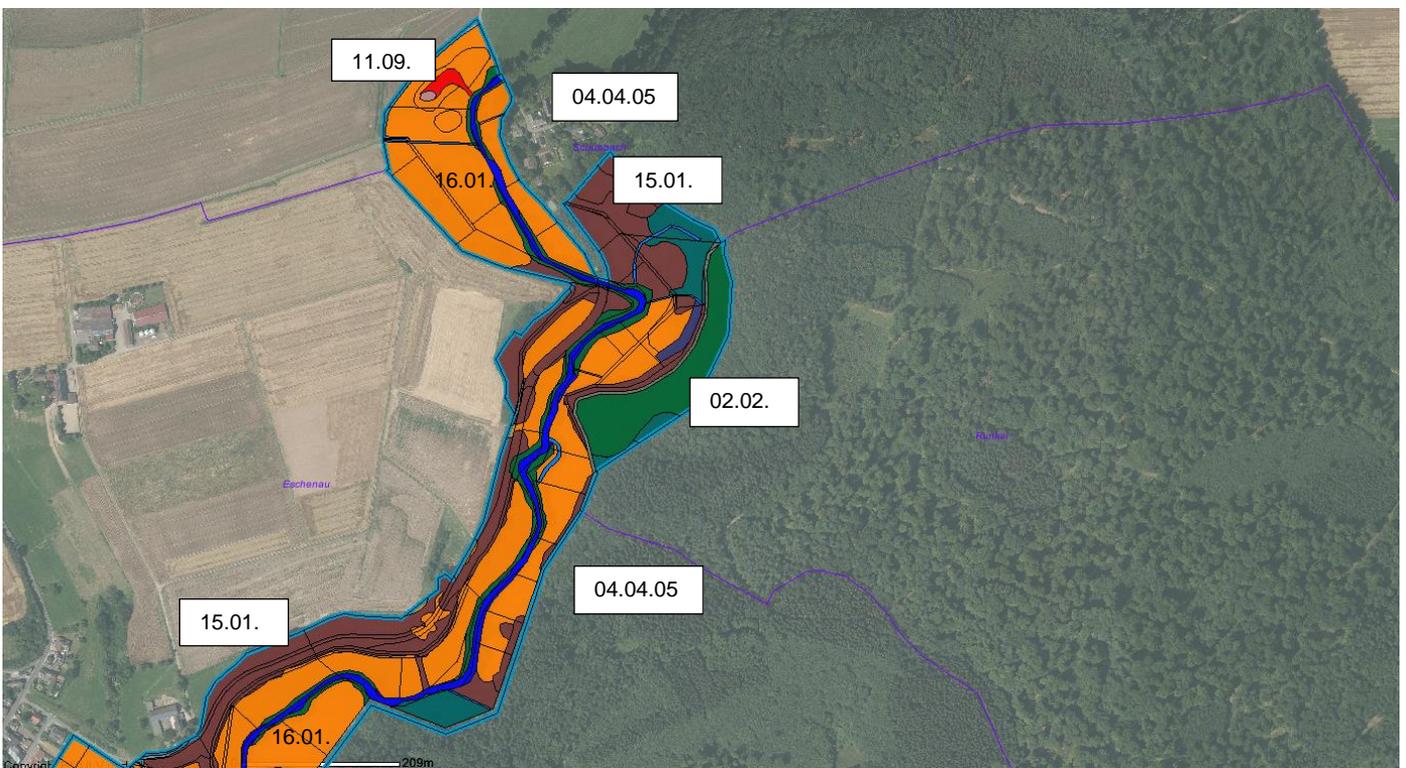
7 Schadeck - Nord



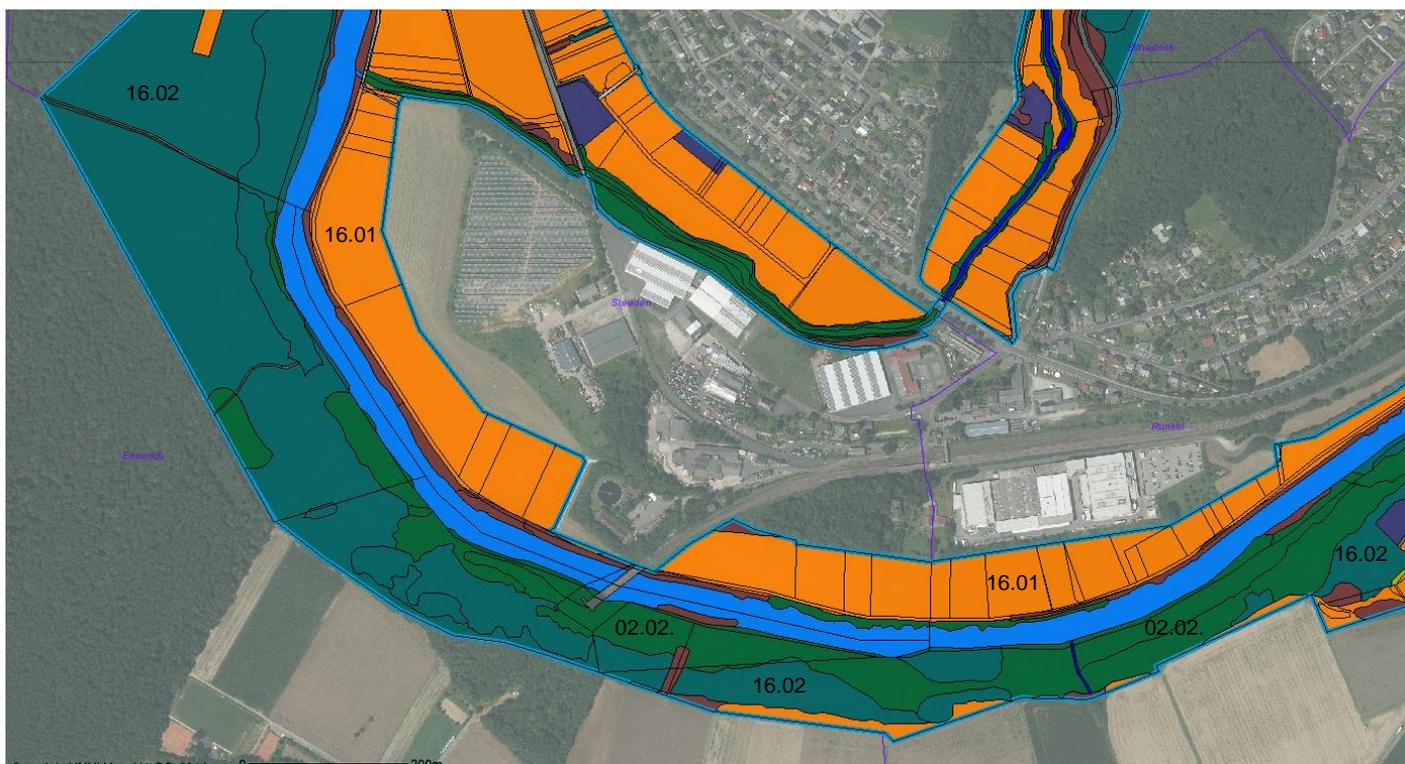
8 Hofen



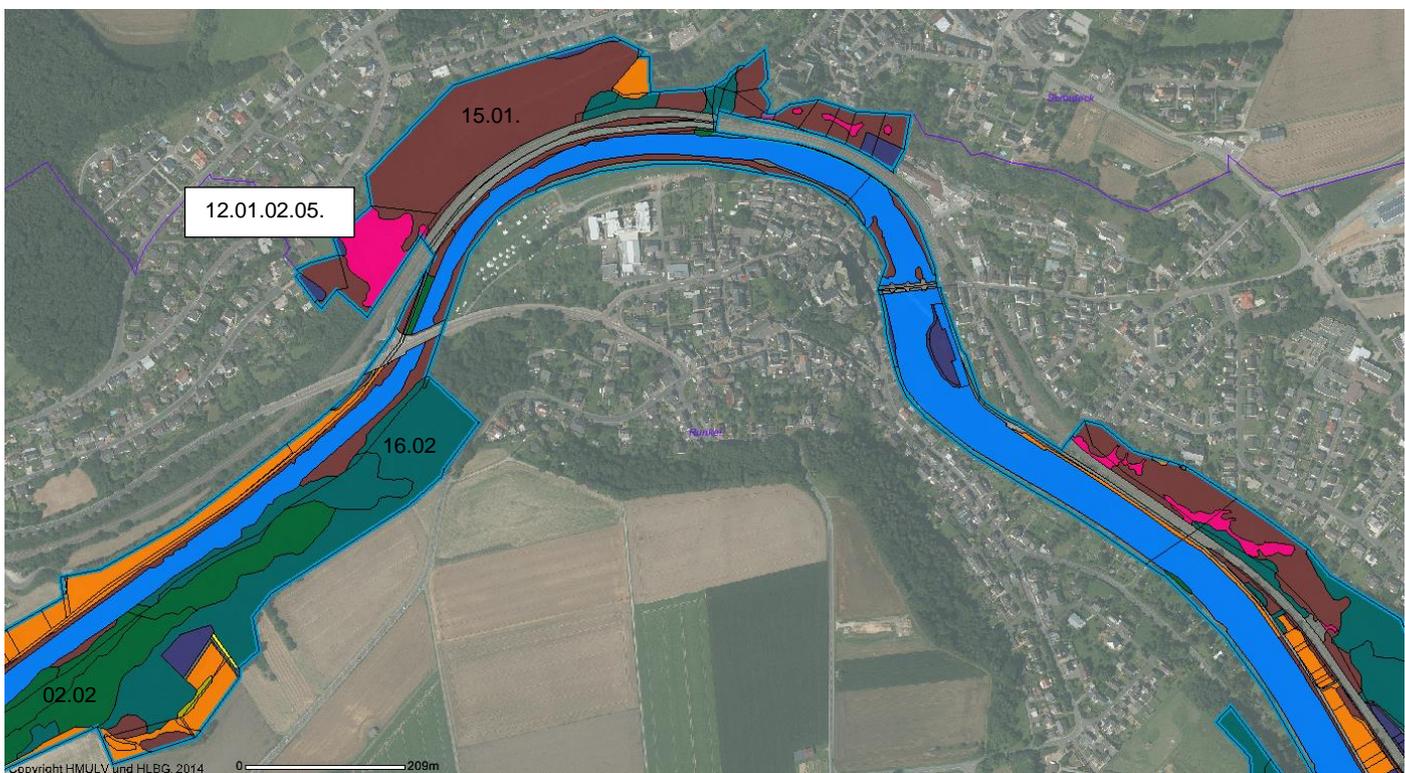
9 Eschenau



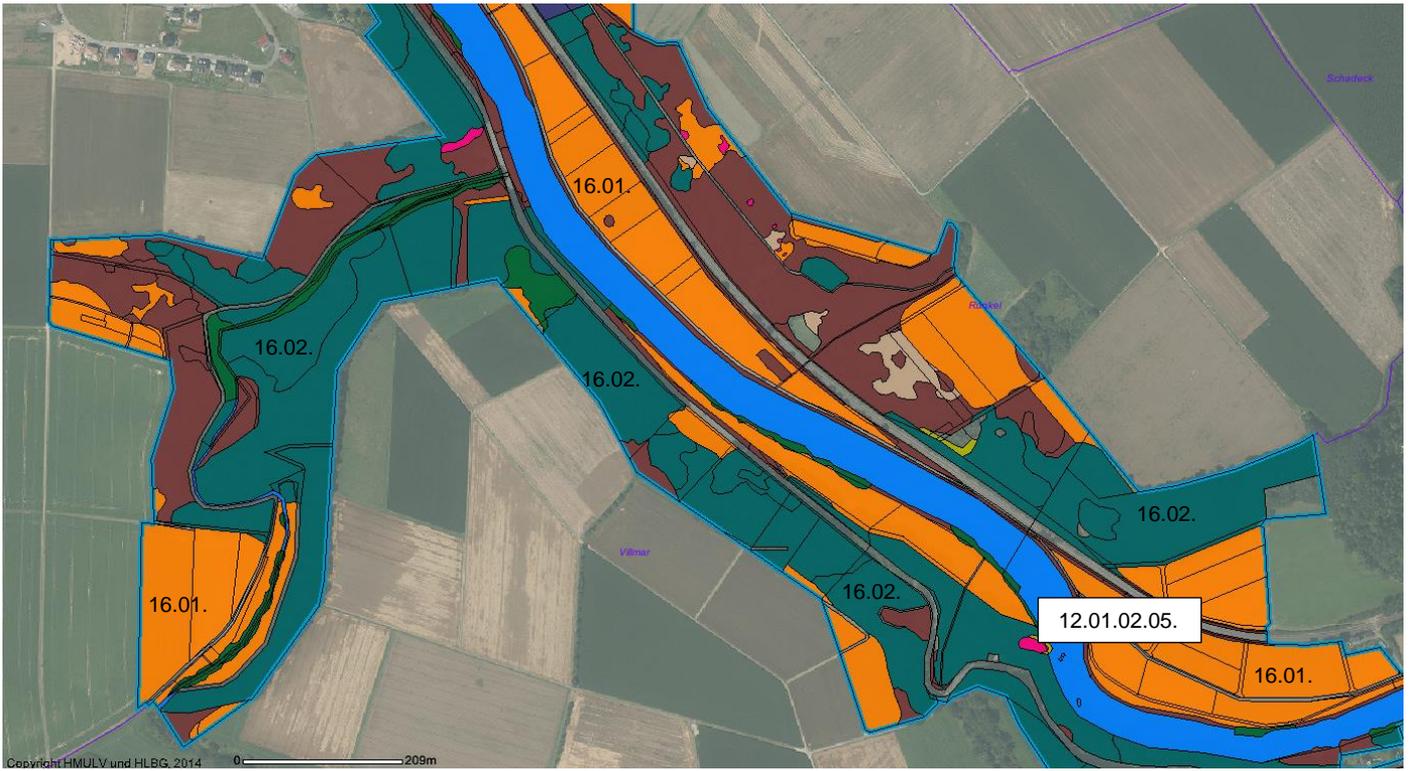
10 Eschenau - Schupbach



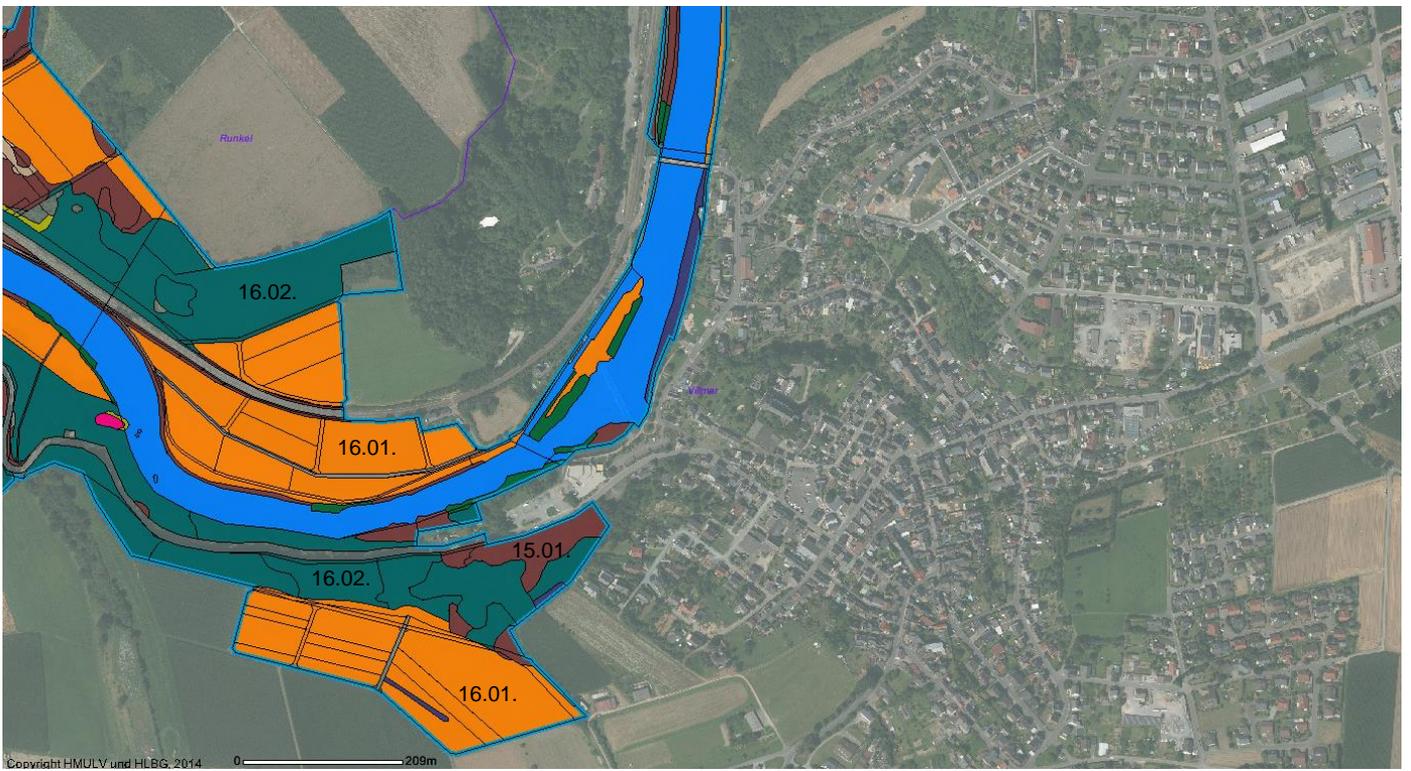
11 Kerkerbach



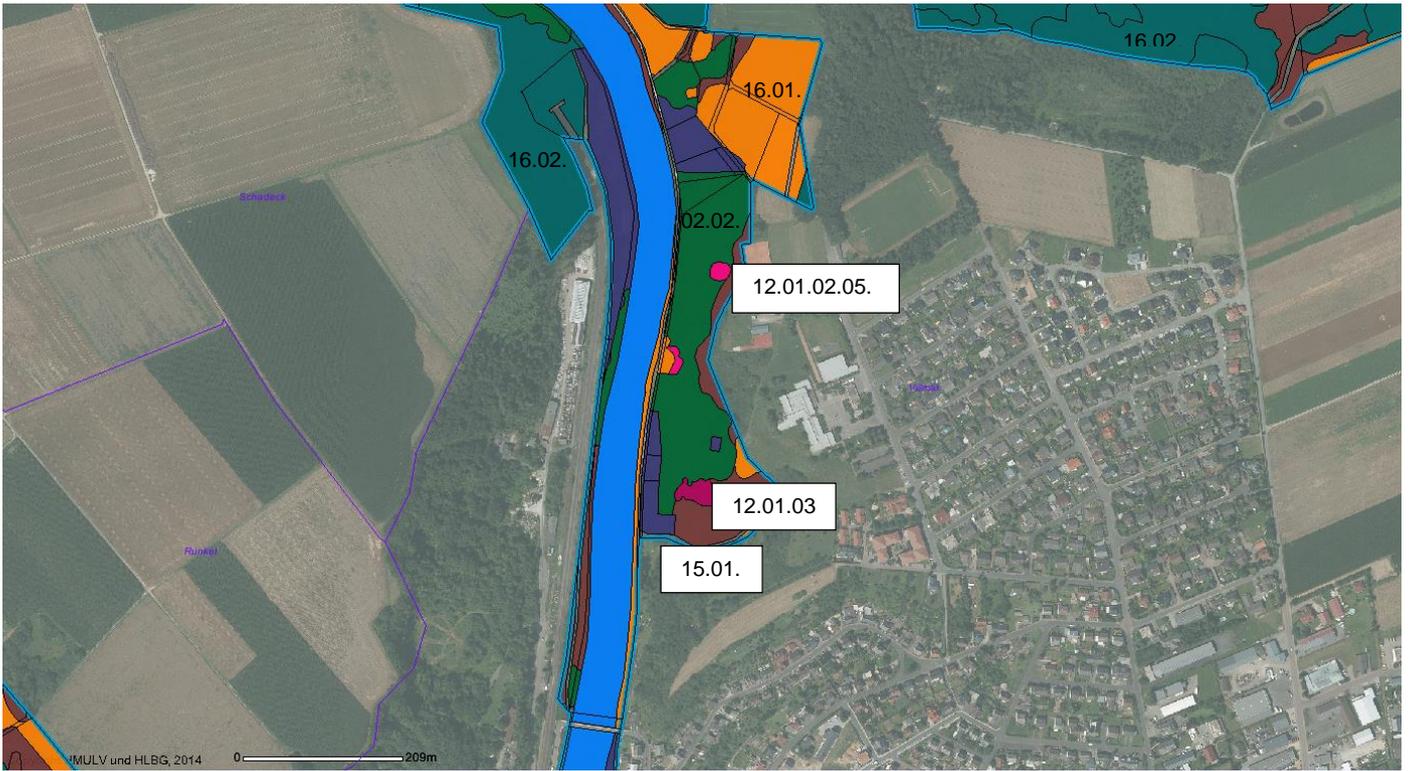
12 Runkel



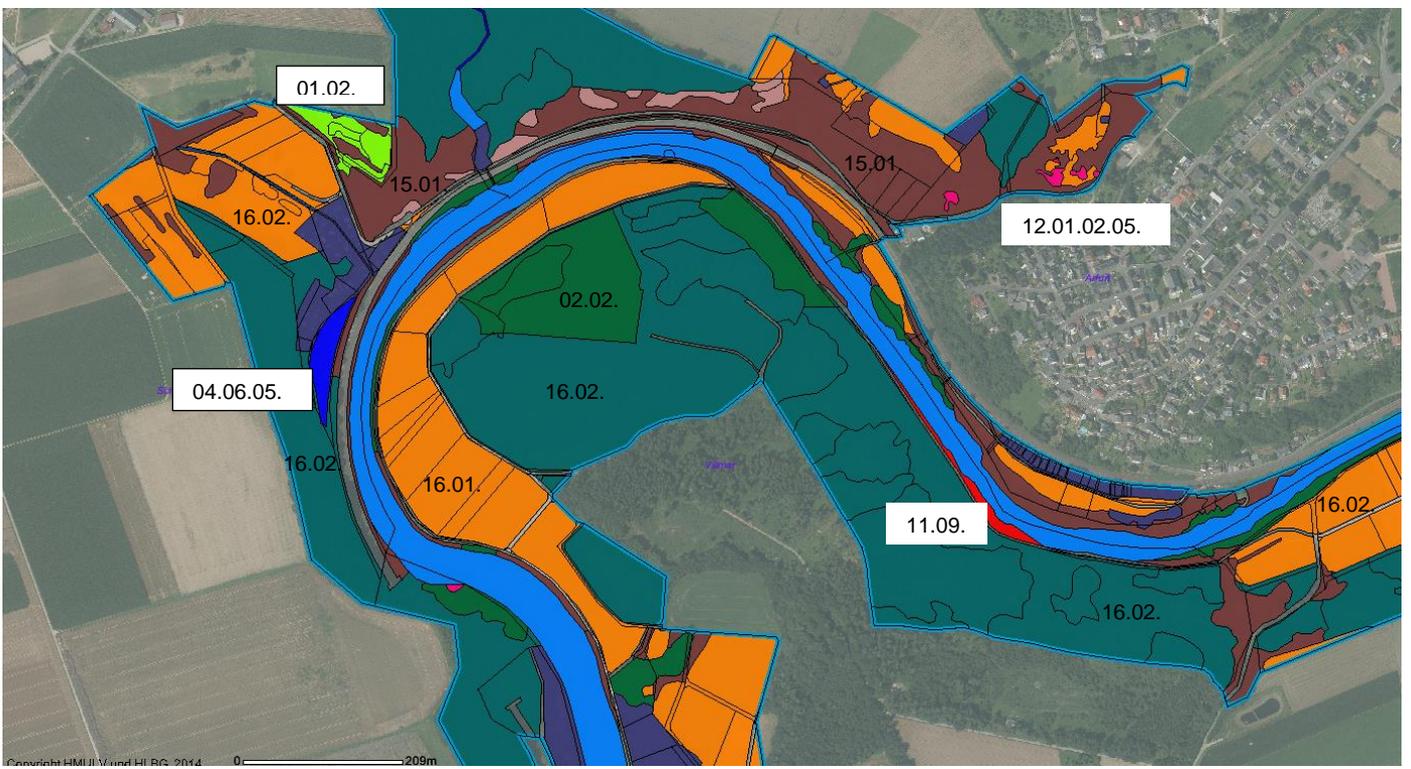
13 Runkel - Villmar



14 Villmar West



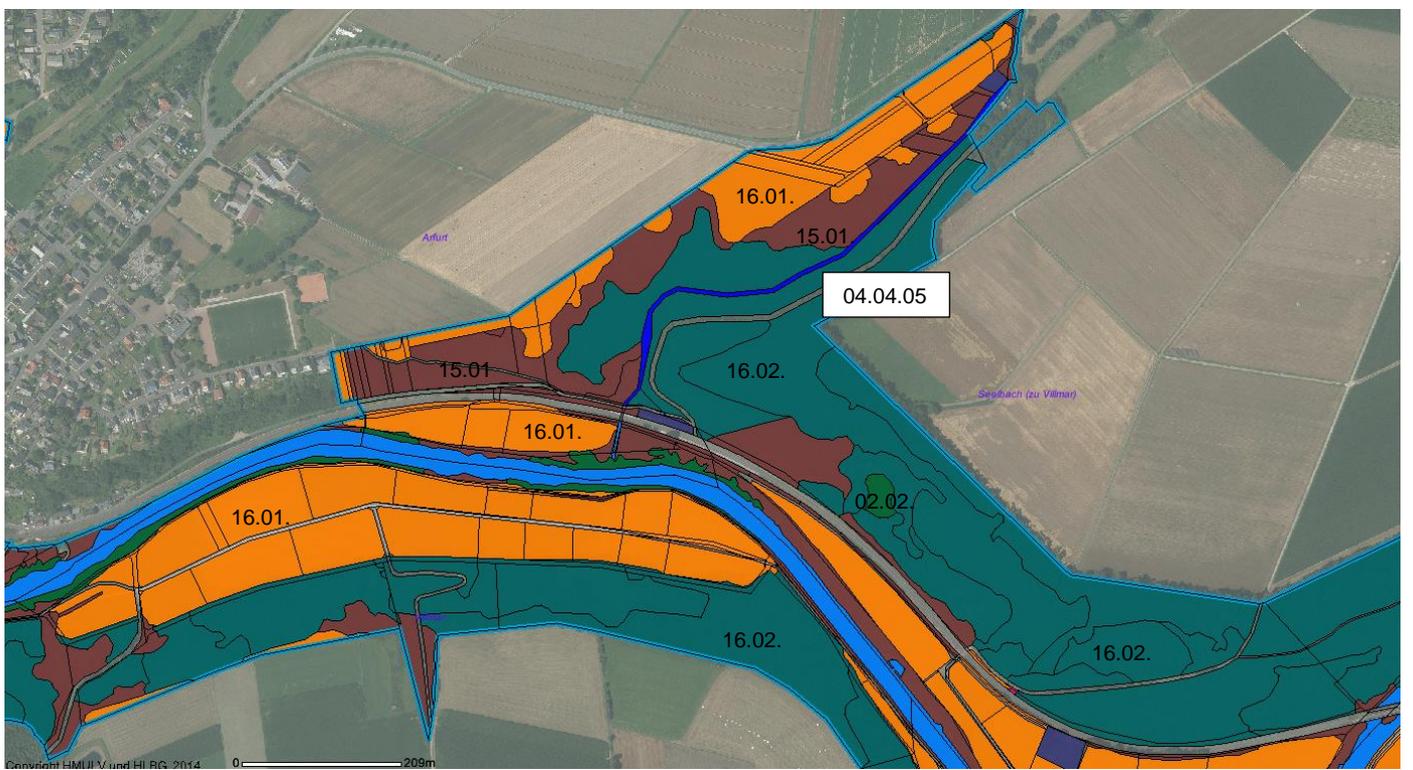
15 Villmar



16 Arfurt West



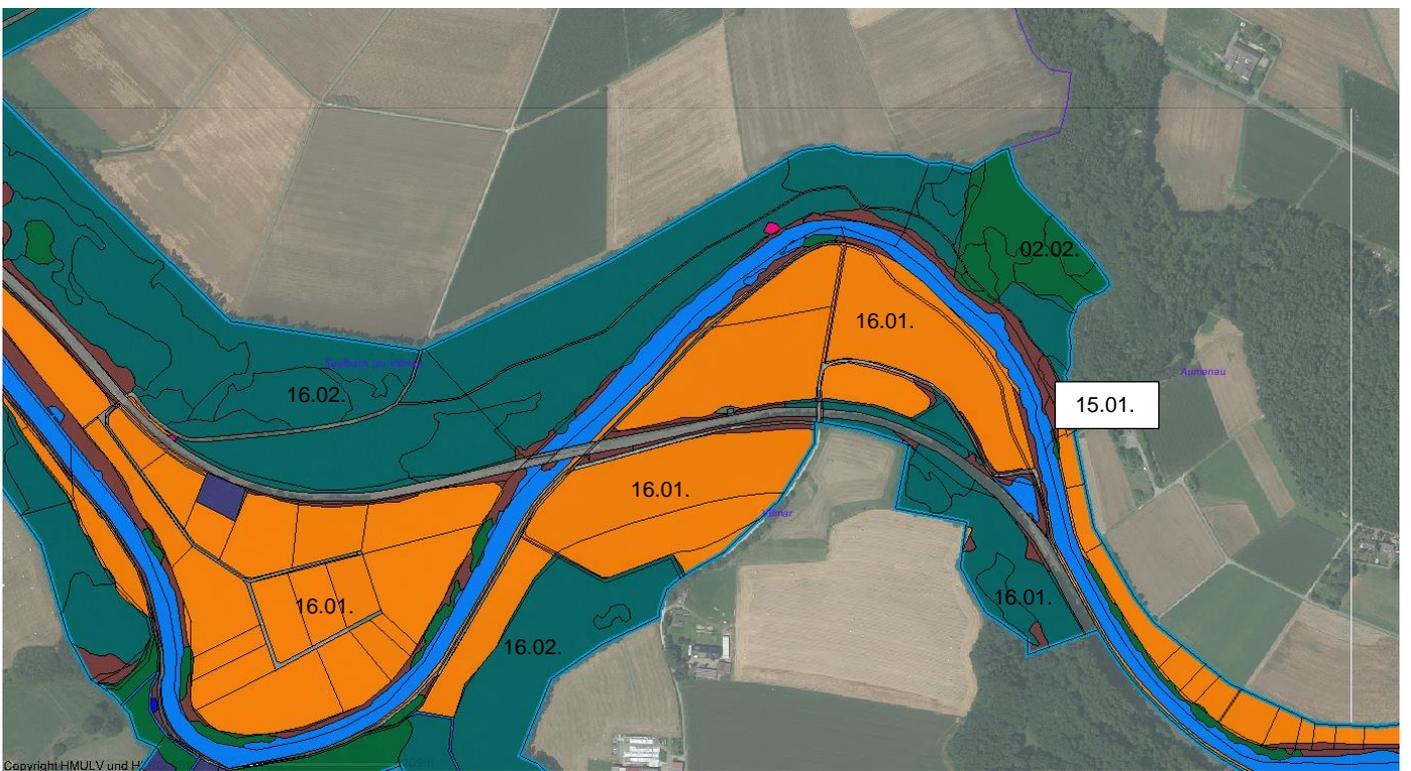
17 Schadeck - Arfurt



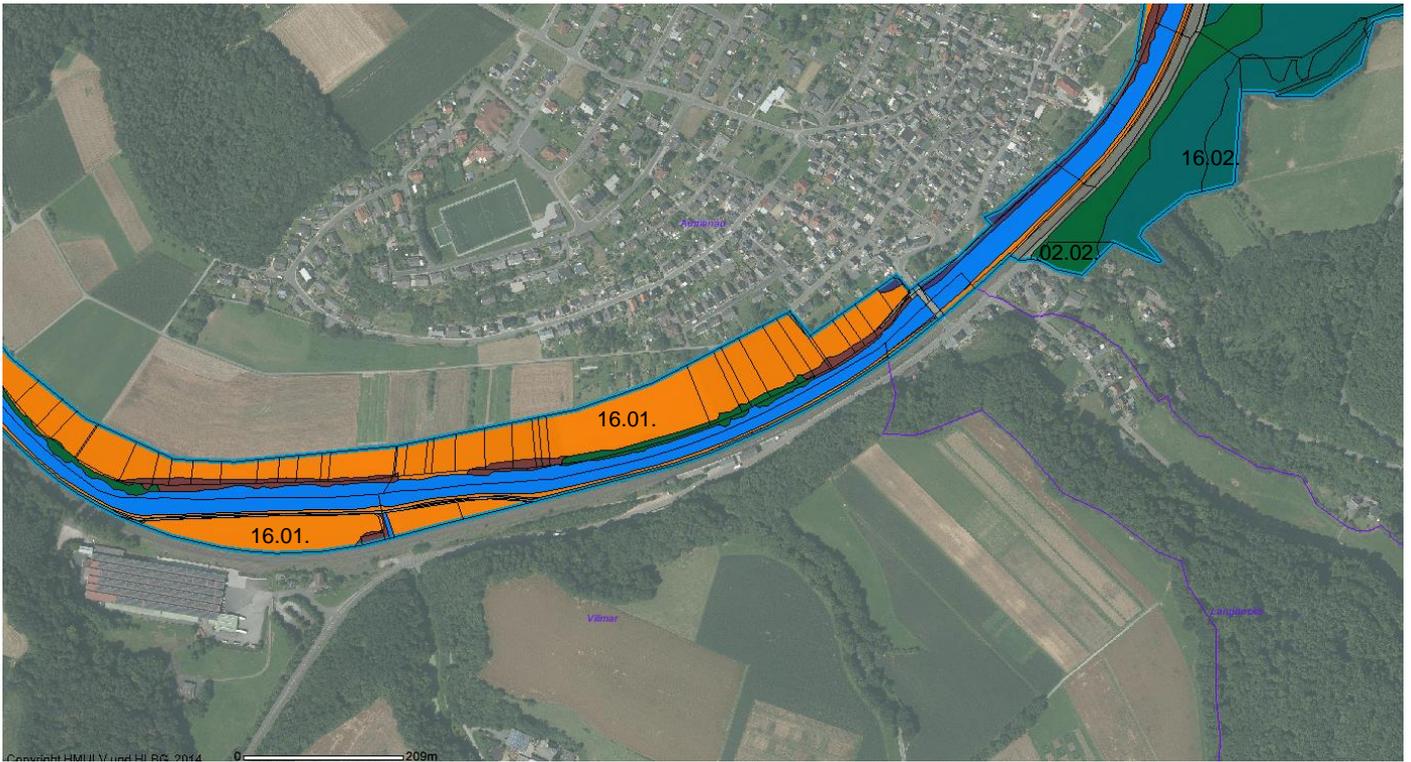
18 Arfurt - Seelbach



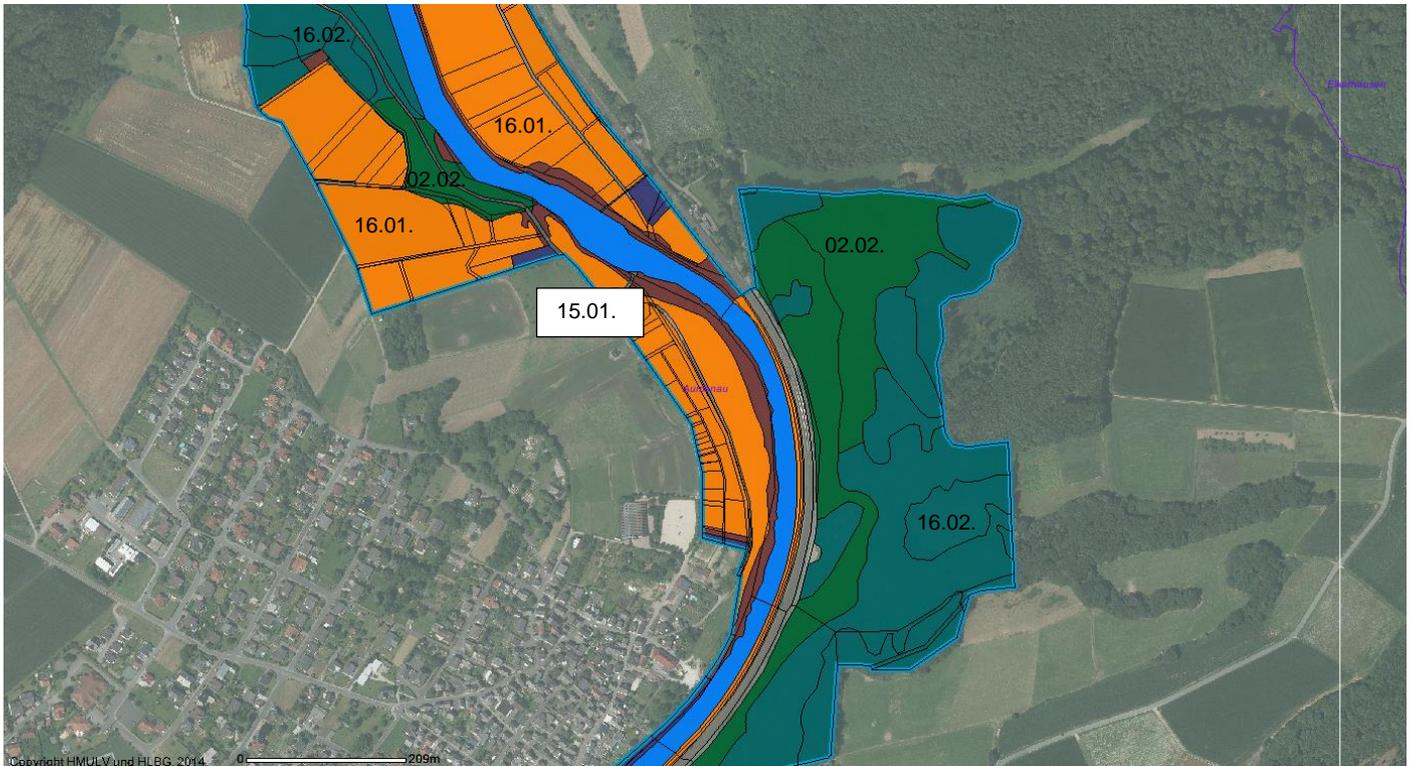
19 Villmar Nordost



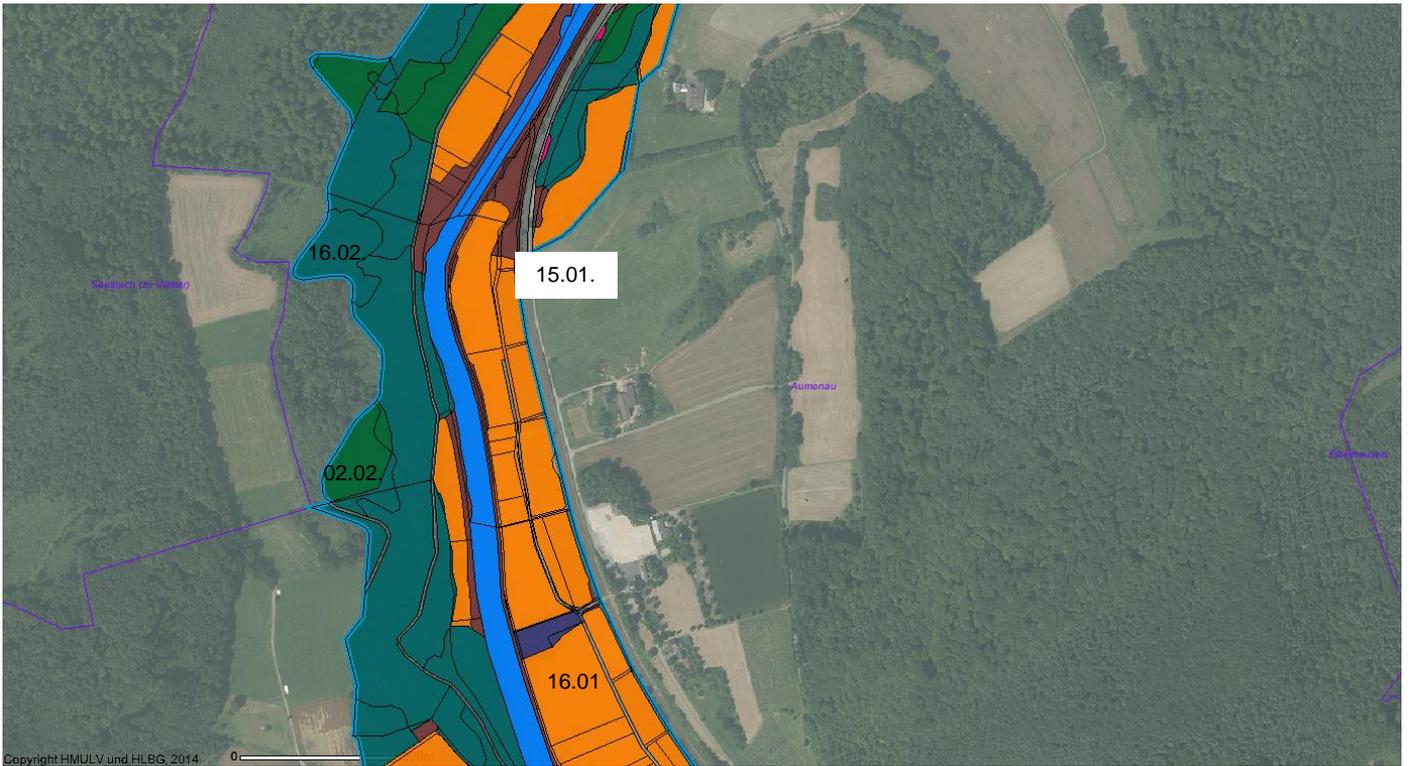
20 Aumenau West



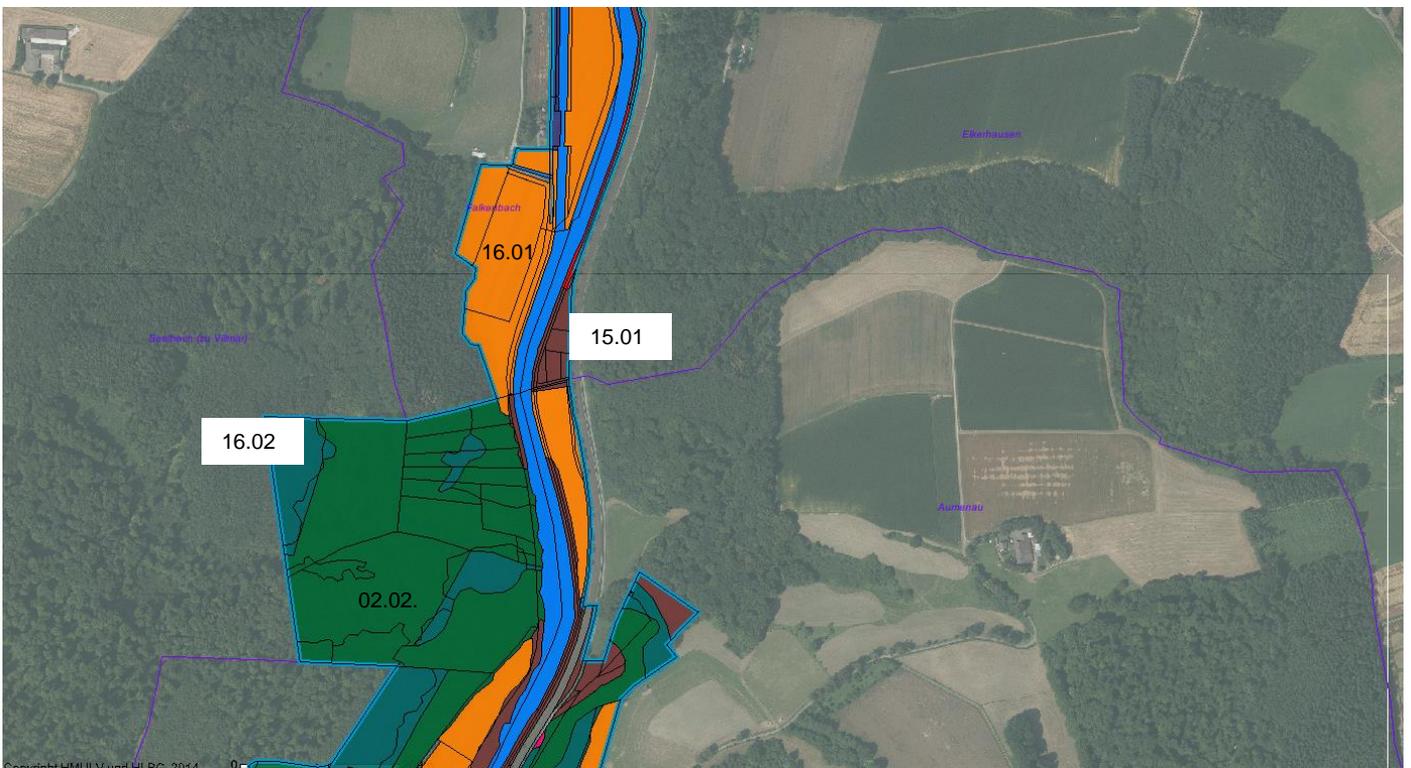
21 Aumenau Süd



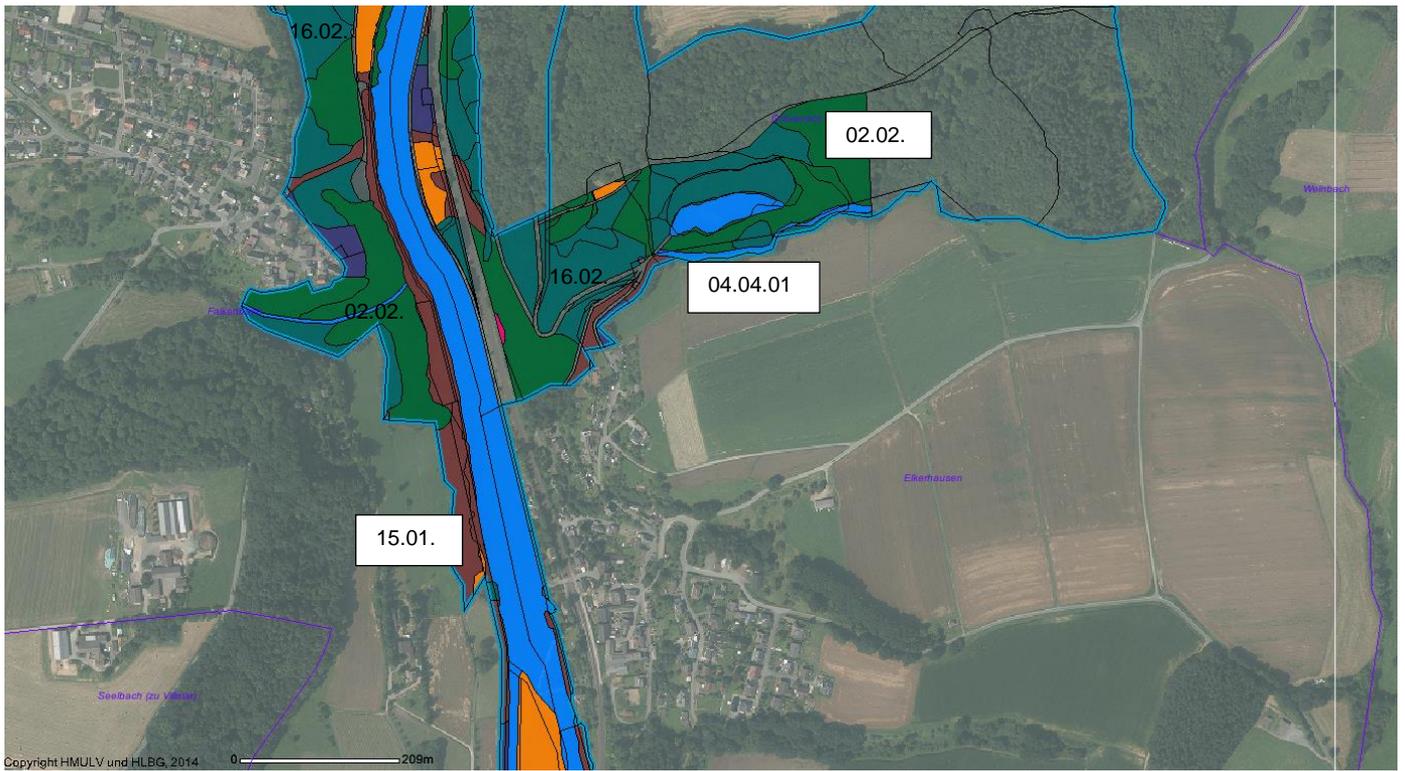
22 Aumenau



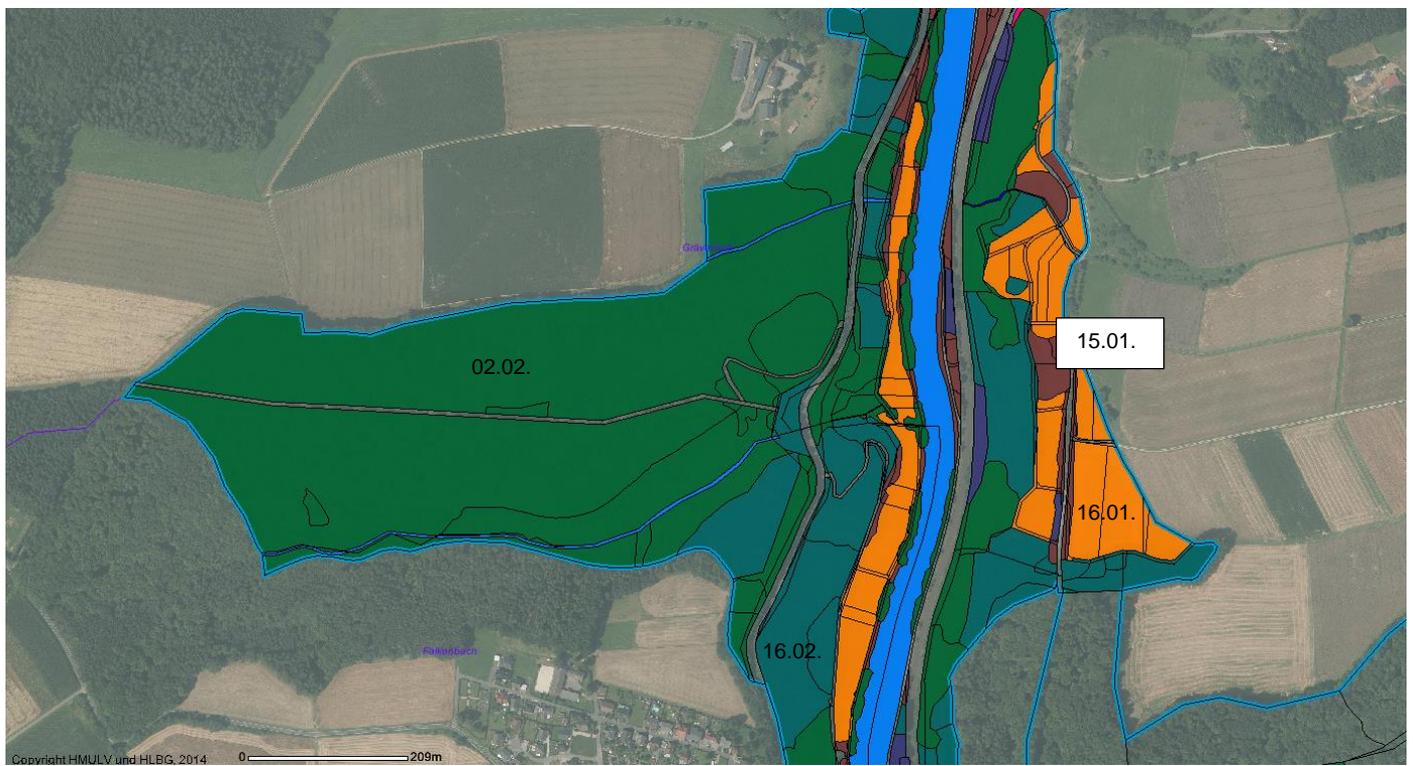
23 Aumenau Nord



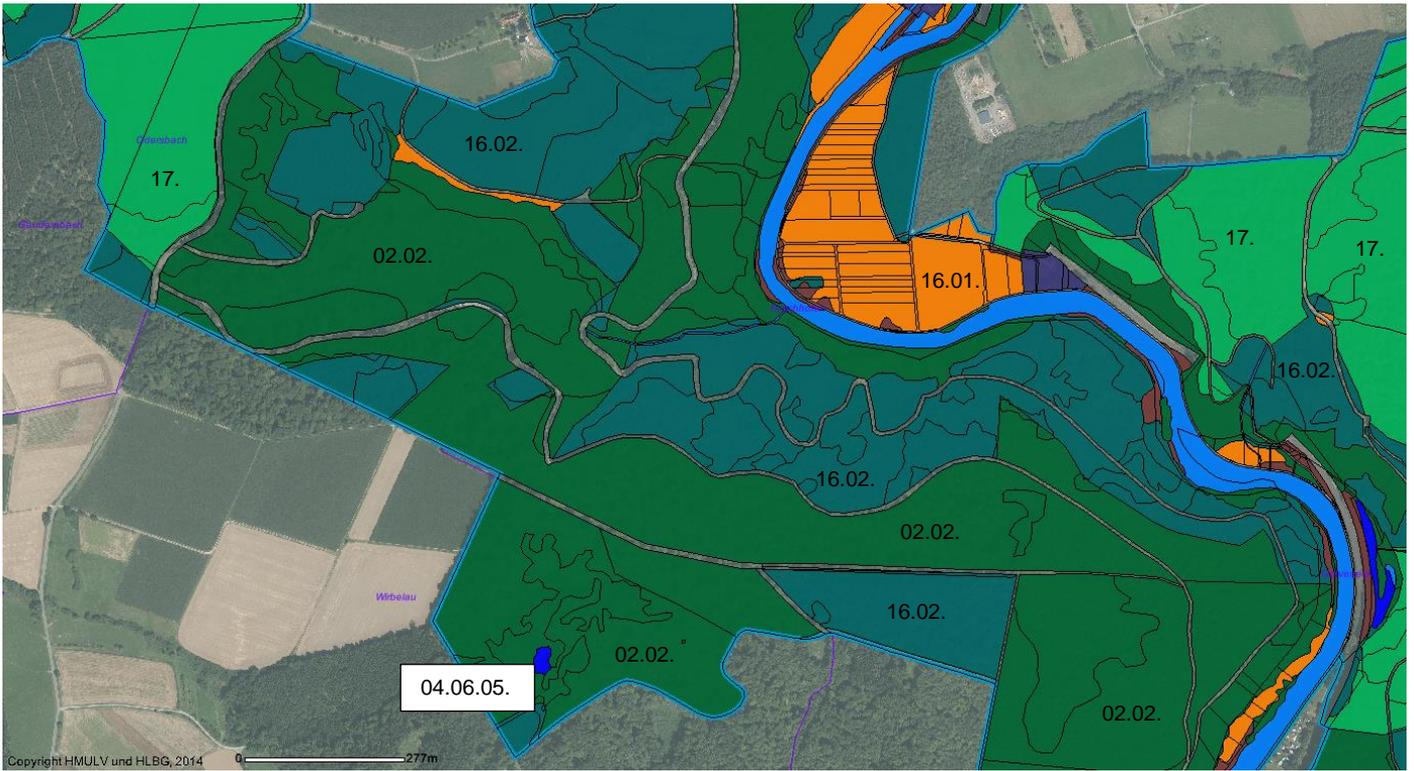
24 Aumenau - Furfurt



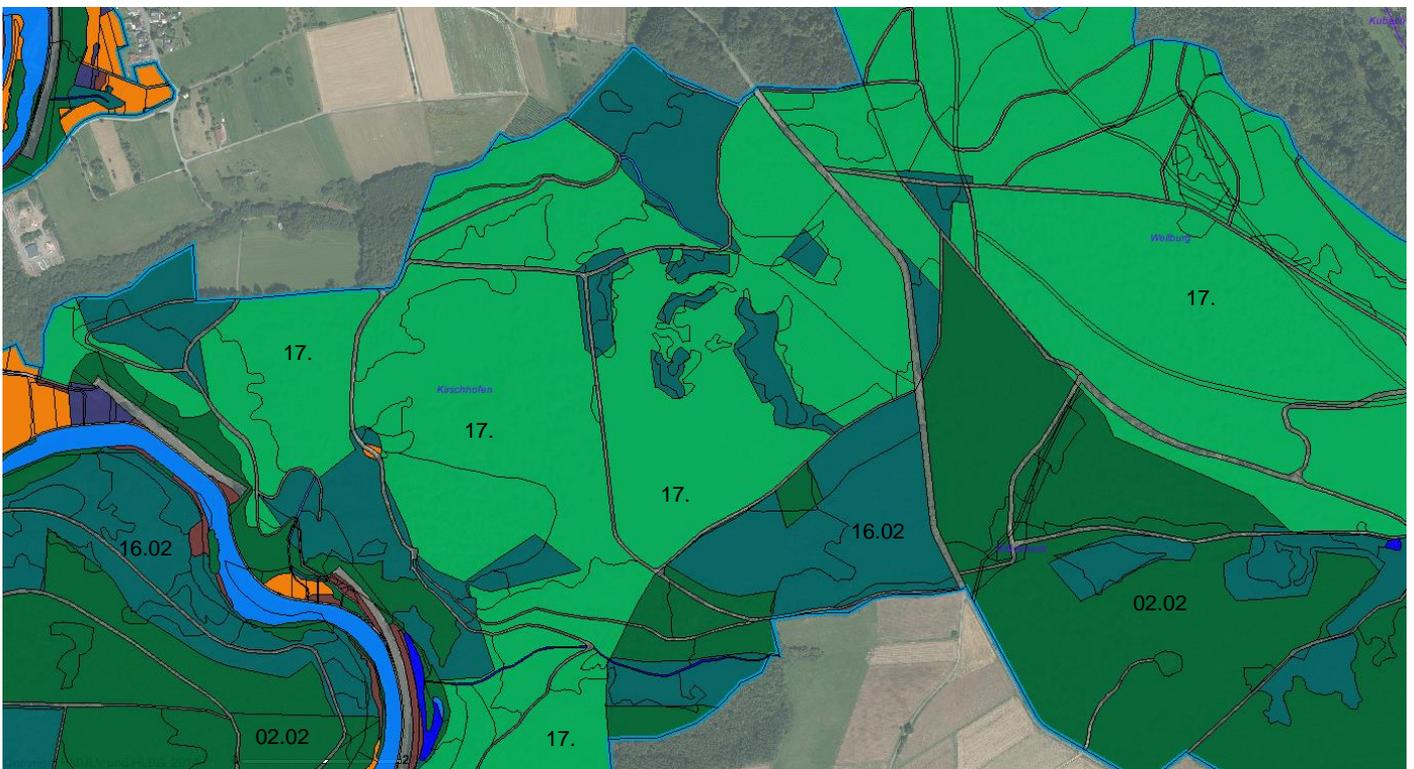
25 Furfurt



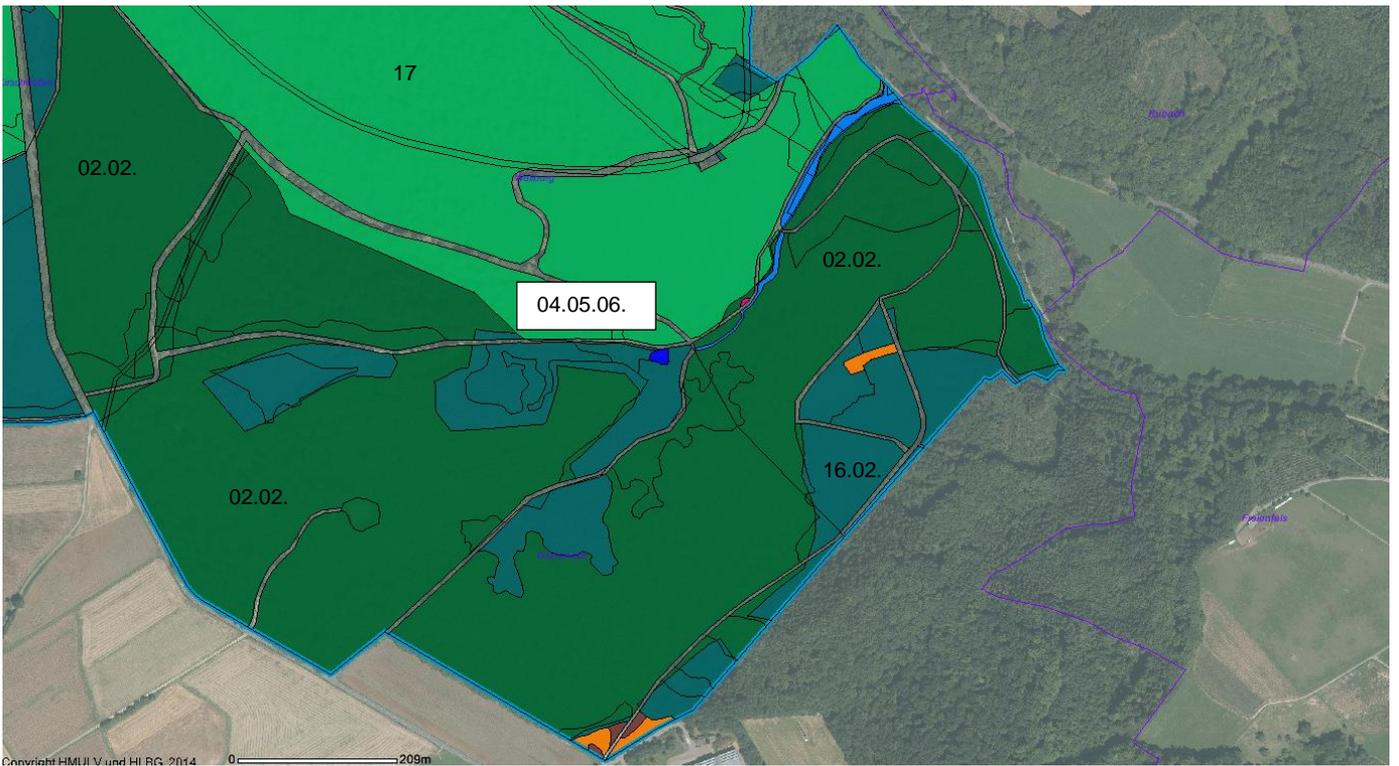
26 Furfurt Nord



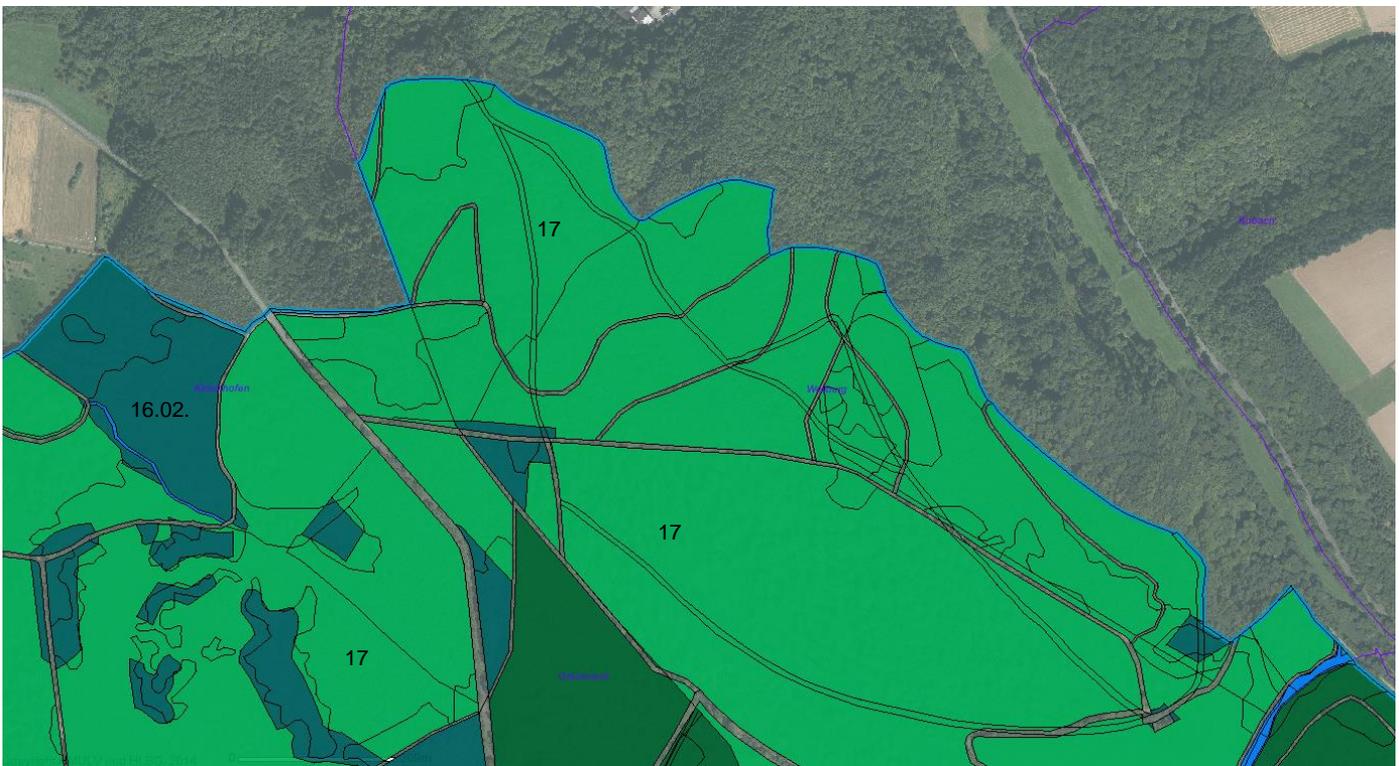
29 Gräveneck Nordwest



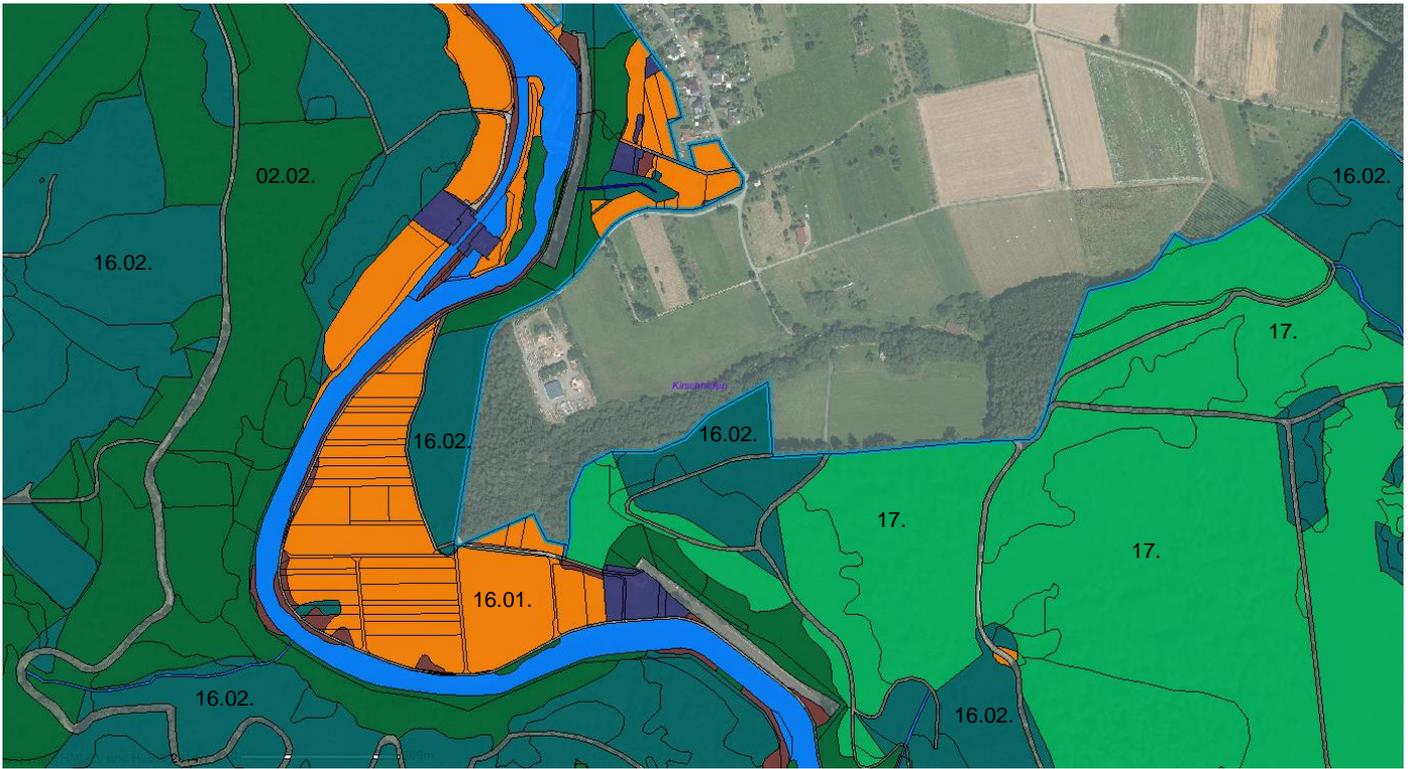
30 Gräveneck Nord



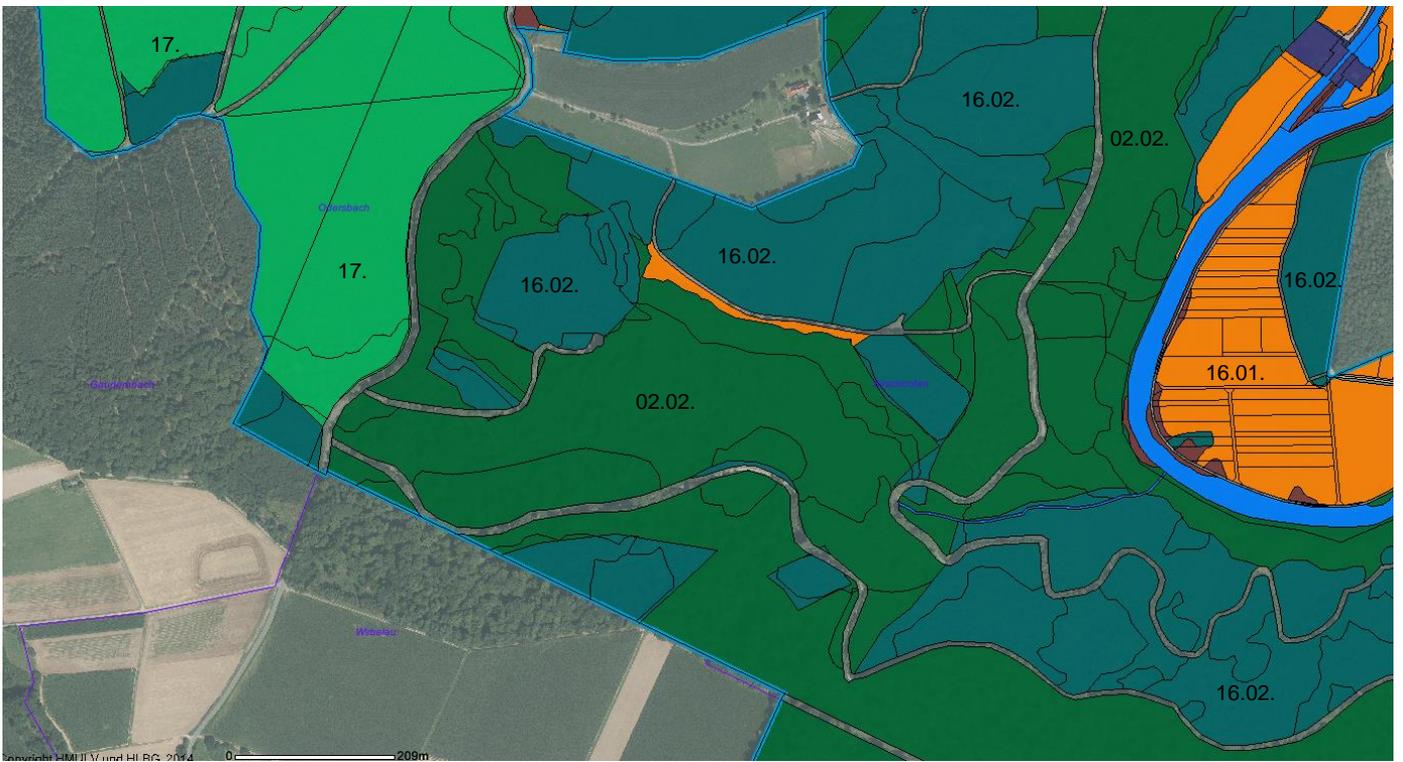
31 Gräveneck Nordost



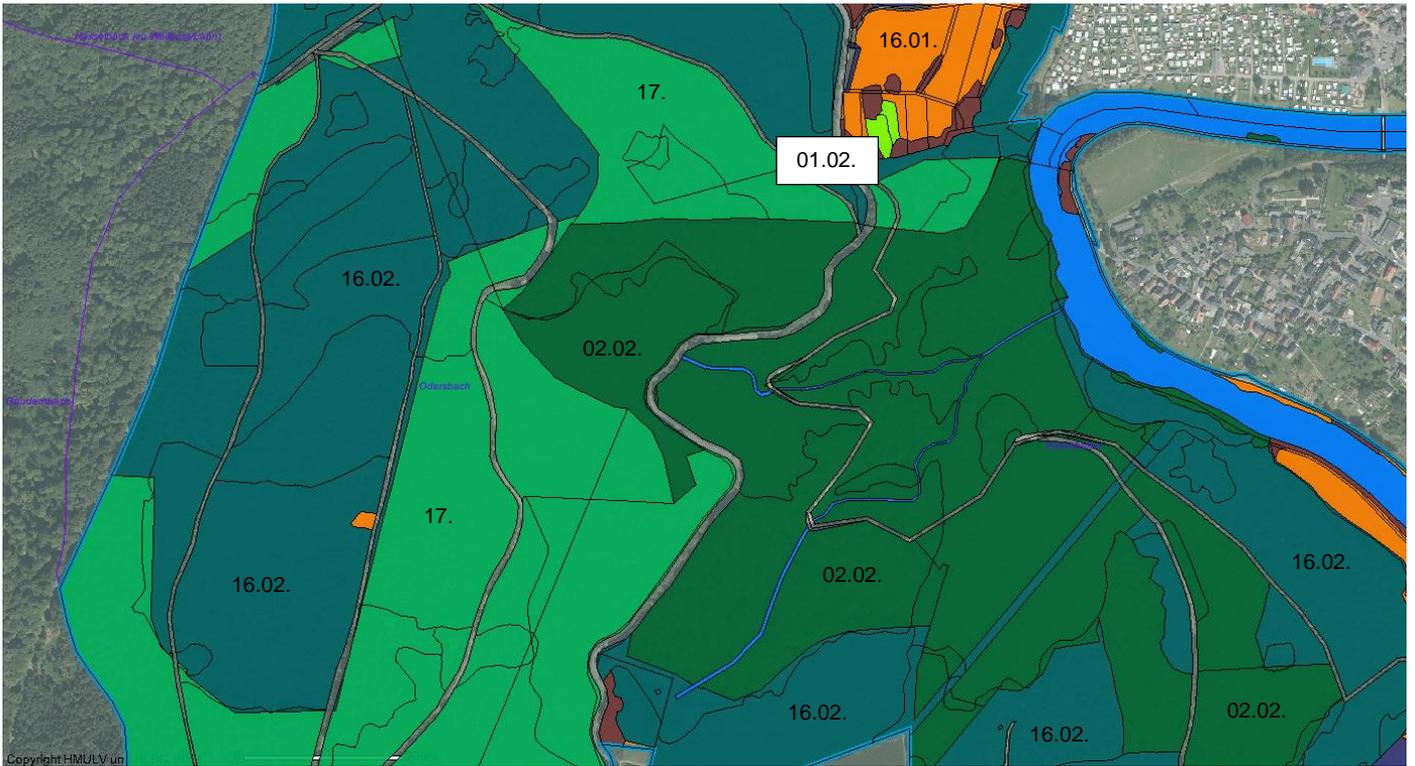
32 Kirschhofen Südost



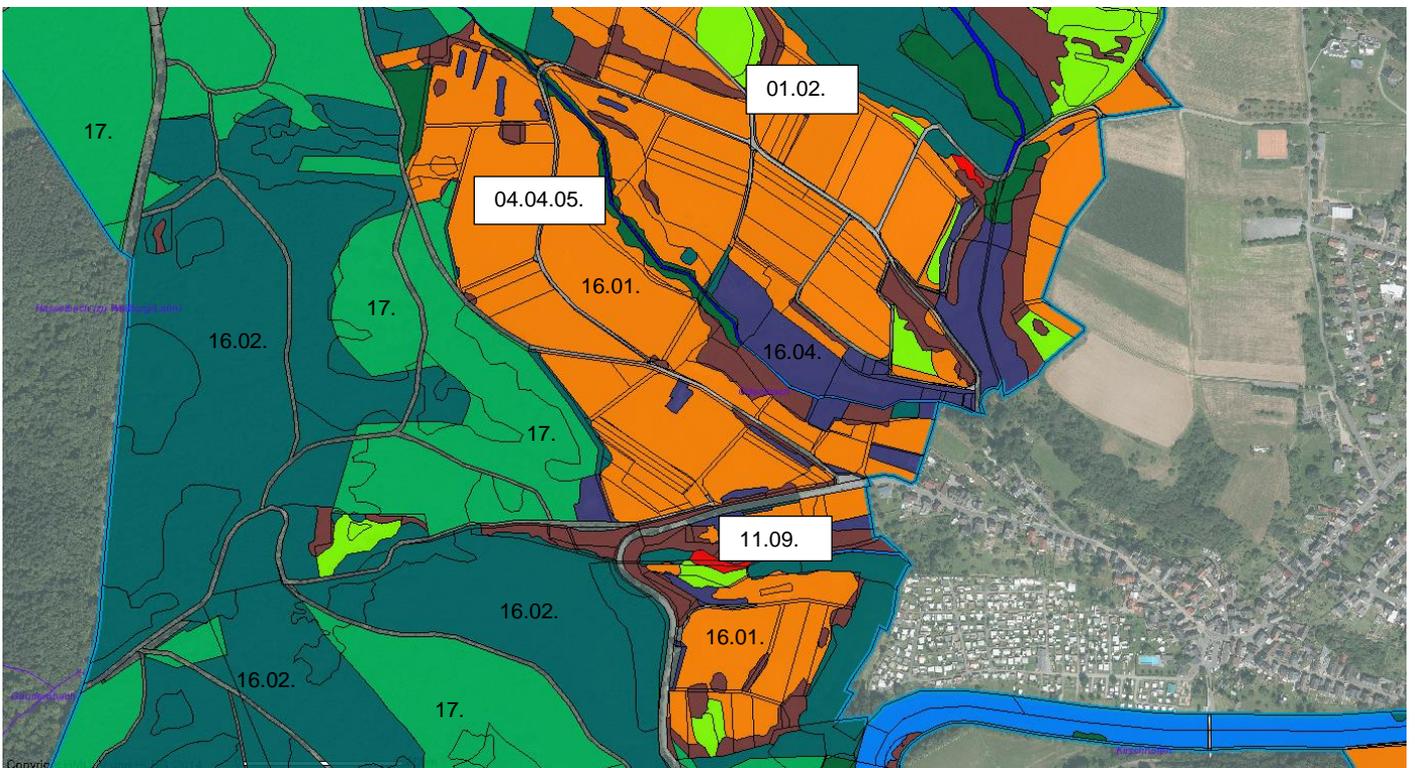
33 Kirschhofen Süd



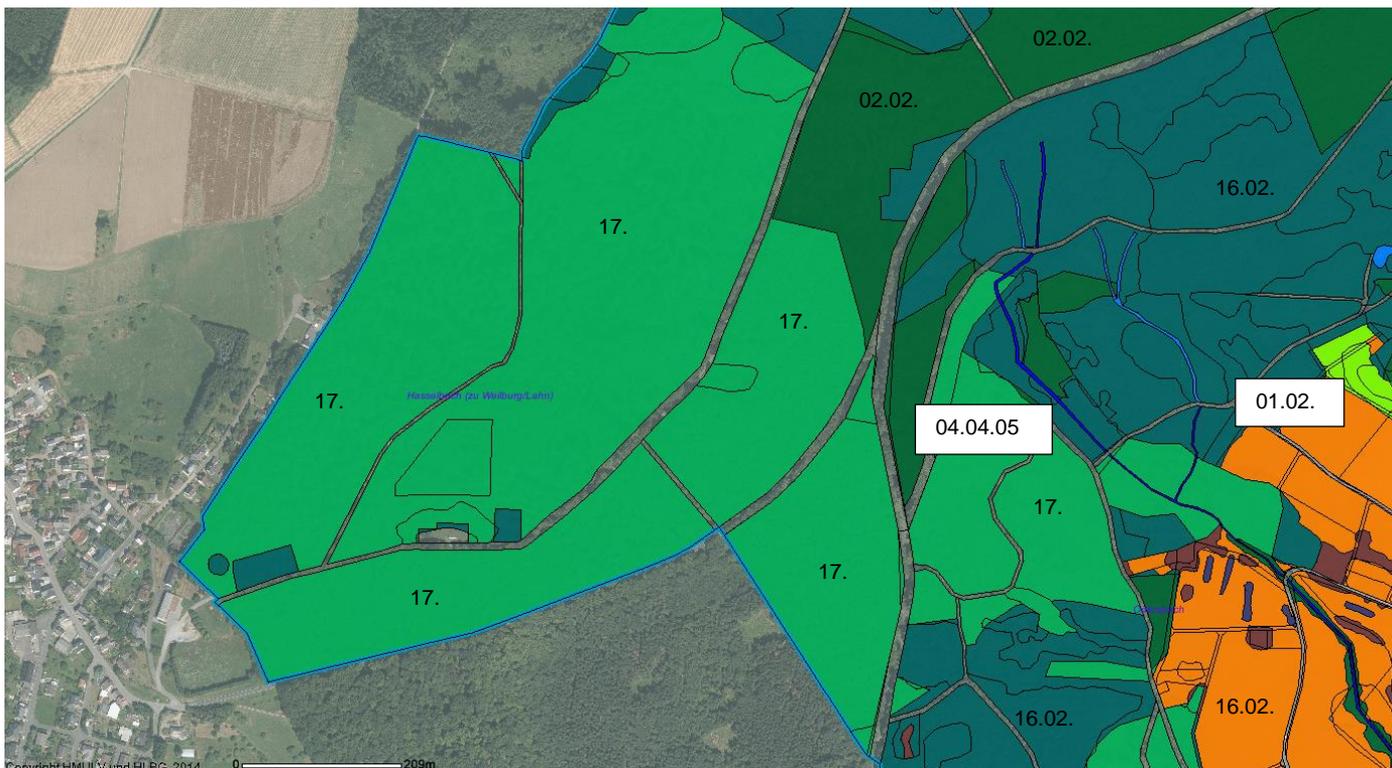
34 Kirschhofen West



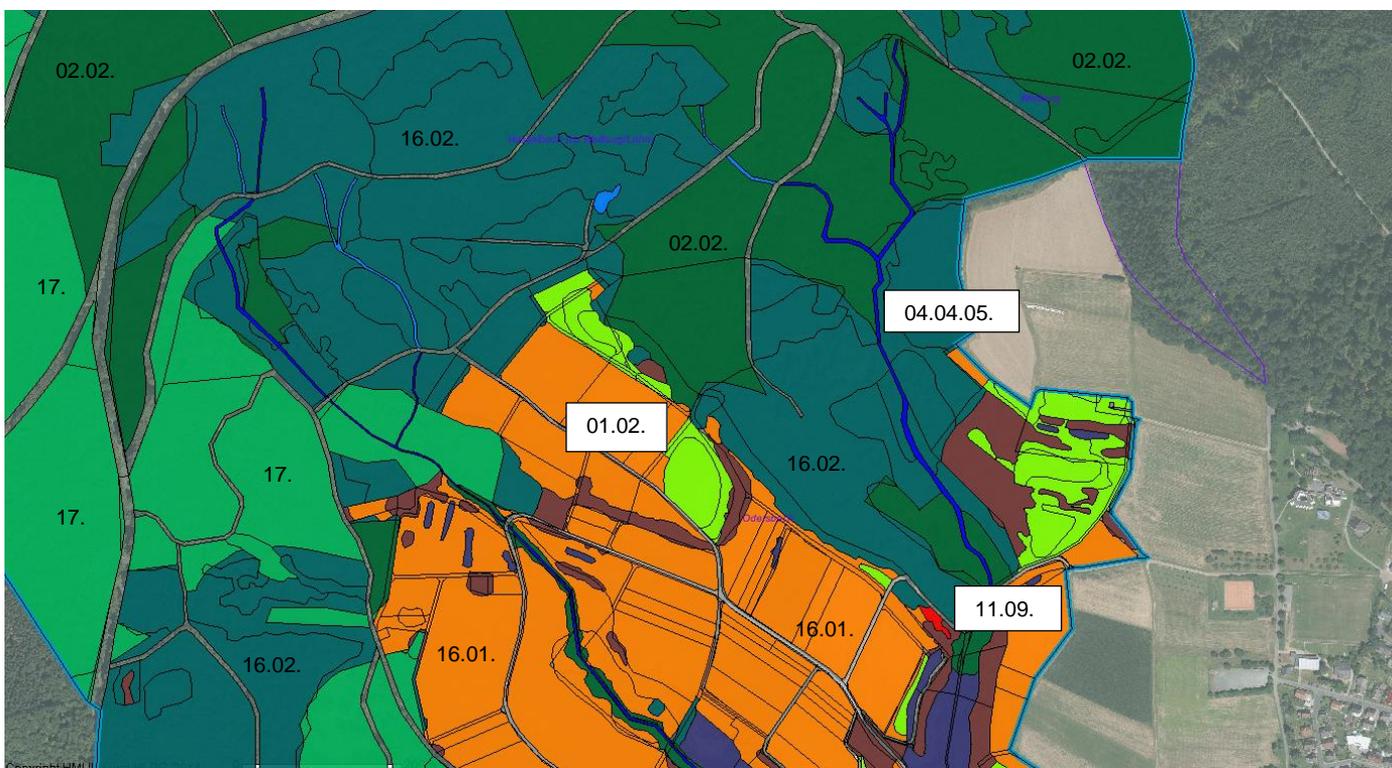
35 Odersbach Süd



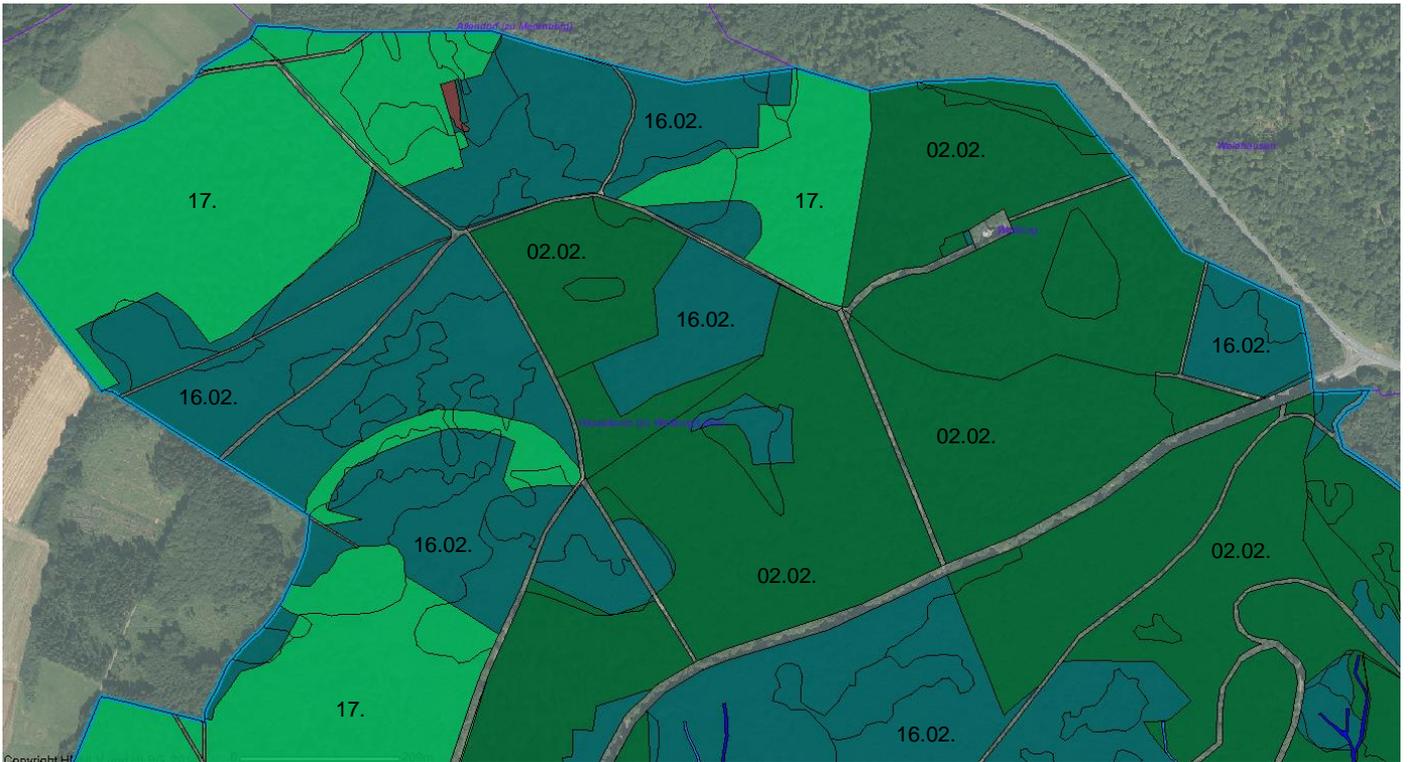
36 Odersbach Mitte Süd



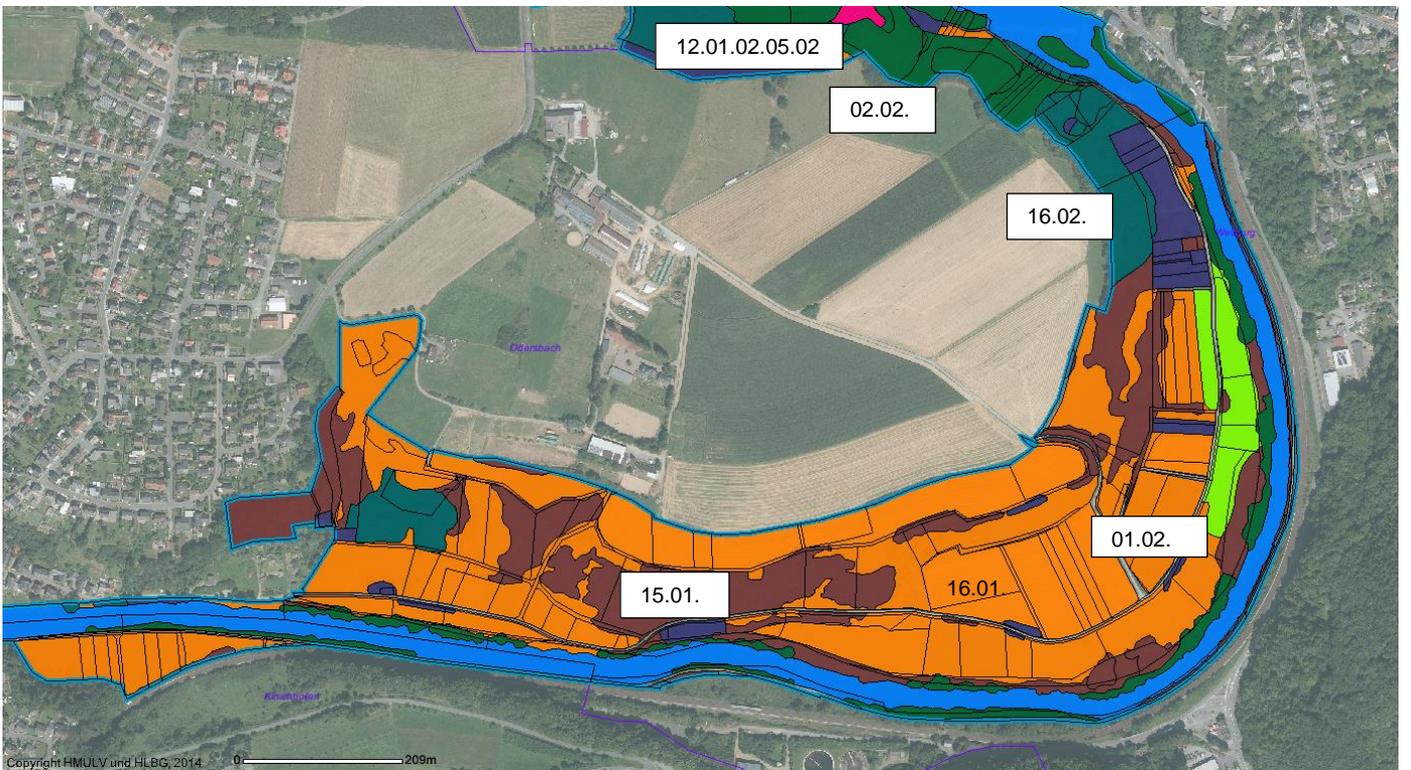
37 Odersbach West



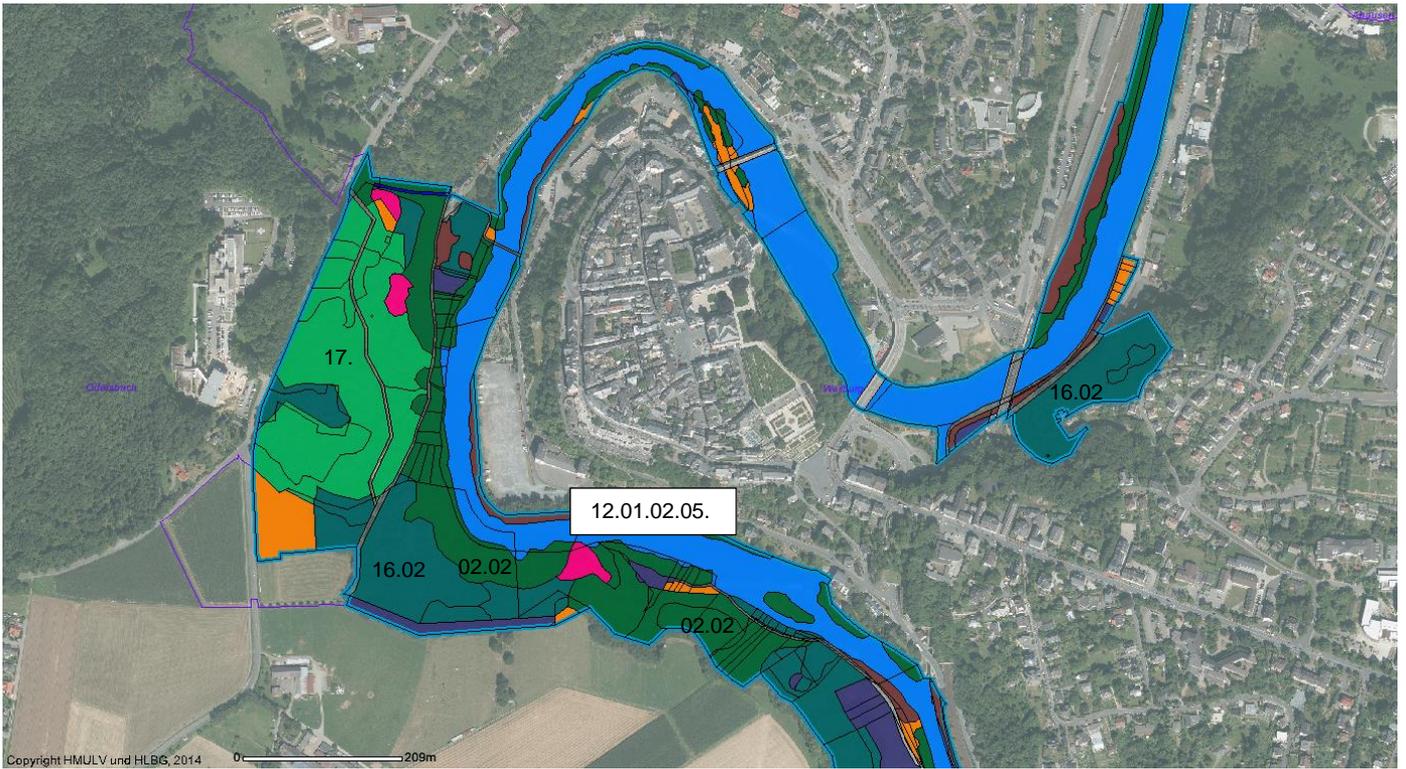
38 Odersbach Mitte



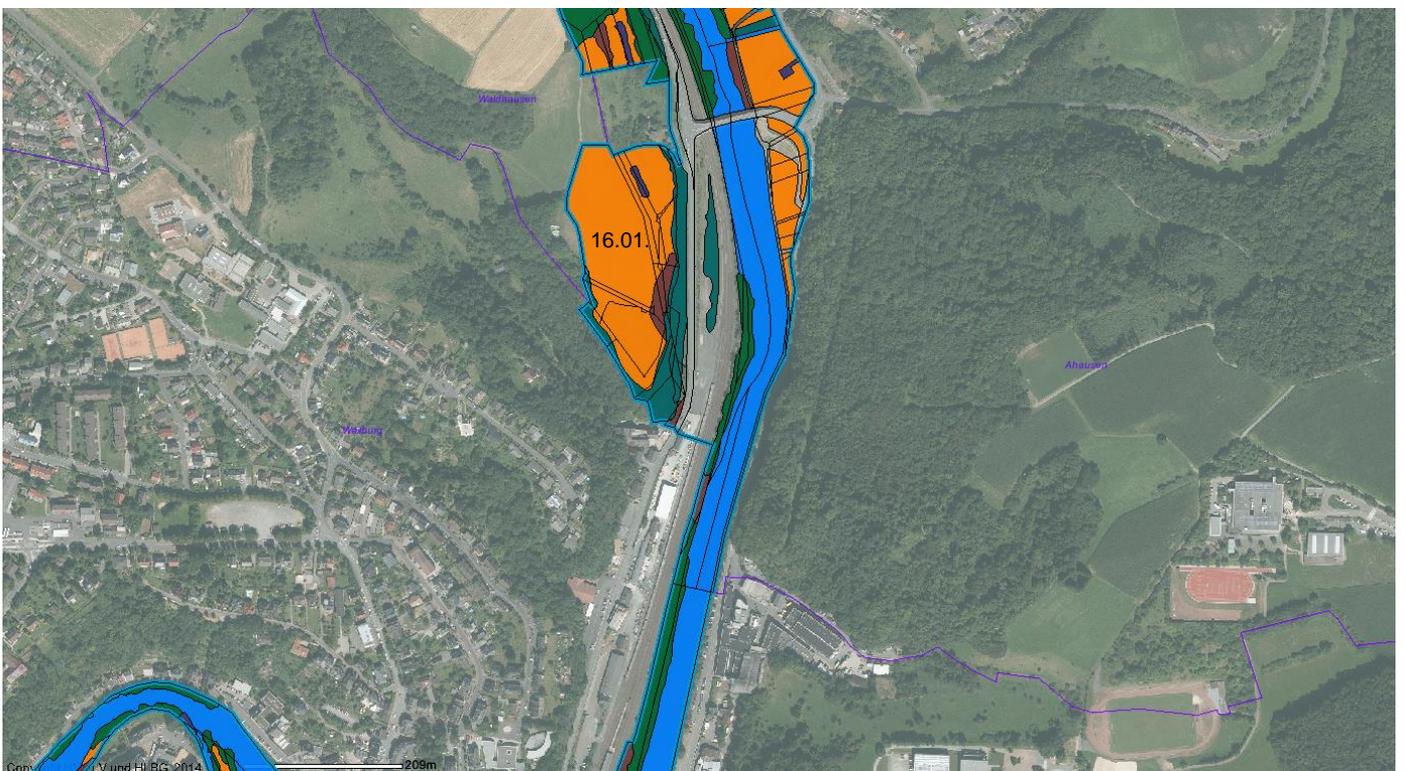
39 Odersbach Nord



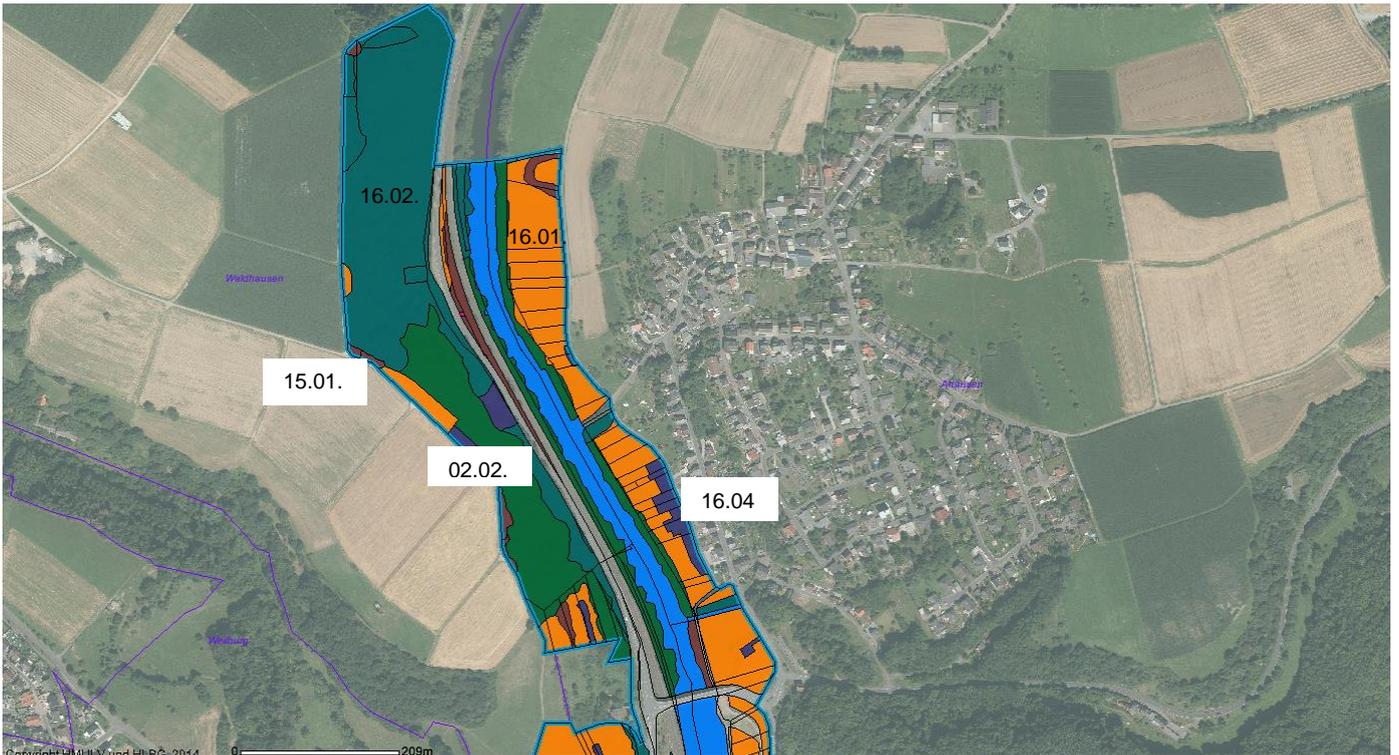
40 Odersbach Ost



41 Weilburg



42 Weilburg - Ahausen



43 Ahausen

8. Literatur

PLÖN (2007): Grunddatenerfassung für Monitoring und Management des FFH-Gebietes „Lahntal und seine Hänge“ (5515-303) im Auftrag der Abteilung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Regierungspräsidiums Gießen, (unveröffentlicht).

Schulze, W u.

Uhlig, H. (1982): Gießener Geographischer Exkursionsführer Mittleres Hessen, Gießen

HMUELV (2009): NATURA 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz in und an Gewässern

Henf, M.; PLÖN (2007): Mittelfristiger Pflegeplan für das Naturschutzgebiet „Wehrley von Runkel“ und den „Rotweinberg bei Runkel“ als Teile des FFH-Gebietes „Lahntal und seine Hänge“ im Auftrag Regierungspräsidium Gießen -Abteilung LRFNV- (unveröffentlicht)

9. NSG-Verordnungen

Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Bodensteinerlai“ vom 05. Juni 2003

Aufgrund des § 16 Abs. 2 Satz 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2828) in Verbindung mit § 69 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) anerkannten Naturschutzverbänden, den zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischerei sowie Wasser- und Bodenverbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde, verordnet:

§ 1

- (1) Die „Bodensteinerlai“ mit den angrenzenden Hangwäldern und Wiesen westlich der Ortslage Villmar wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Bodensteinerlai“ umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Villmar, Flur 18, Flurstücke 10, 11, 12 und Flur 17, Flurstücke 30, 31 anteilig, 243, 244, 245 und 246 der Gemeinde Villmar im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 4,8 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte (Anlage 2) im Maßstab 1 : 5.000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
Sie wird vom Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Untere Naturschutzbehörde, Schiede 43, 65549 Limburg, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei

dem Regierungspräsidium Gießen
Obere Naturschutzbehörde,
Eichgärtenallee 1
35394 Gießen

dem Marktflecken Villmar
Peter-Paul-Straße 30,
65606 Villmar

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Kalkfelsen der Bodensteinerlari mit seiner einzigartigen Flora und seinen Vegetationsgesellschaften, insbesondere dem Rheinischen Steinbrech, den Bleichschwingel-Felsbandfluren und den seltenen Flechten und Moosen zu erhalten sowie die Steilhangwälder, Gebüsch, Auwiesen und Ufersäume in seiner Umgebung als typische Lebensgemeinschaften des Naturraumes Lahntal zu sichern und zu fördern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hess. Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 (1) der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl I, S. 274) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen; Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. den Felsen zu beklettern, Kletterhilfen oder Haken anzubringen, Klettersteige anzulegen oder sonst die Felsgestalt zu verändern;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
5. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
6. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
9. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege oder außerhalb der Aussichtsplattform des als Kulturdenkmal geschützten König-Konrad-Denkmales einschließlich ihres Zuganges zu betreten;
10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen steigen oder Modellflugzeuge, Heißluftballons, Gleitschirme oder

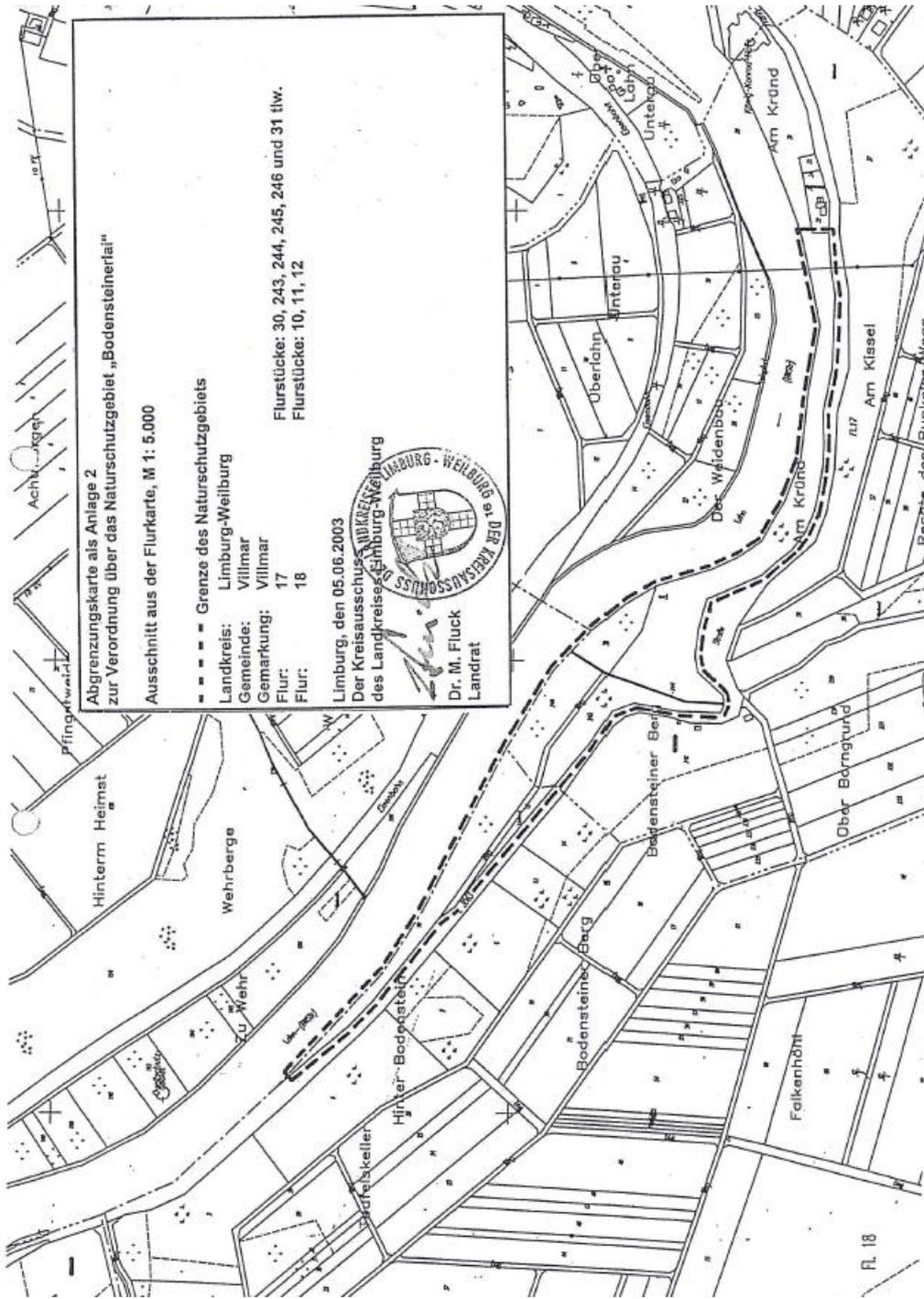
sonstige Fluggeräte starten oder landen zu lassen, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder anzulanden;

11. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. außerhalb der Wege zu reiten;
14. Wiesen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Drainagemaßnahmen durchzuführen;
15. Tiere weiden zu lassen;
16. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
17. Gülle oder Klärschlamm auszubringen;
18. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
19. Freigärhaufen oder Dünger, Stallmist, Silageabfälle, Stroh, Heu oder Silageballen zu lagern;
20. Wild zu füttern;
21. Hunde oder Katzen frei laufen zu lassen;
22. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die landwirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen jedoch unter den in § 3 Nr. 14. bis 19. genannten Einschränkungen;
2. die forstliche Nutzung nach Maßgabe der Grundsätze für den naturgemäßen Waldbau, sowie die Entnahme von nicht standortgerechten Baumarten unter Anwendung bodenschonender Aufbereitungsverfahren;
3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär, Stockente, Wildkaninchen und Fasanenhähne in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar unter Ausschluss der Fallenjagd und unter der in § 3 Nr. 20 genannten Einschränkung;
4. das vorübergehende Betreten der Flurstücke 10, 11, 12, Flur 18 und Flurstück 246 der Flur 17 der Gemarkung Villmar zum Zwecke der Ausübung der Angelfischerei an der Lahn;
5. der Rückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;



Abgrenzungskarte als Anlage 2
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bodensteinerlei“

Ausschnitt aus der Flurkarte, M 1: 5.000

--- Grenze des Naturschutzgebiets

Landkreis: Limburg-Weilburg

Gemeinde: Villmar

Gemarkung: Villmar

Flur: 17

Flur: 18

Flurstücke: 30, 243, 244, 245, 246 und 31 tlw.
Flurstücke: 10, 11, 12

Limburg, den 05.06.2003

Der Kreisausschuss
des Landkreises Limburg-Weilburg



Dr. M. Fluck
Landrat

Fl. 18

6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie der Zuwegung zum Kulturdenkmal im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
8. das Aufstellen von Informationstafeln im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
9. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
10. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes auf Grundlage eines Pflegeplanes oder auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hess. Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Limburg, den 5. Juni 2003

Der Kreisausschuss
des Landkreises Limburg-Weilburg


Dr. Manfred Fluck
(Landrat)



792

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Vorhaben der Firma Degussa AG, 6450 Hanau

Die Firma Degussa AG, Rodenbacher Chaussee 4, 6450 Hanau, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Errichten und Betreiben einer Anlage zur Herstellung von katalytisch aktiven Zeolithen in Hanau, Gemarkung Wolfgang, Flur 1, Flurstück 44/5, gestellt. Die Anlage soll sechs Monate nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Spalte 1 Nr. 4.1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Änderungsanordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt. Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 28. August 1989 bis 27. Oktober 1989 bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Rheinstraße 96 A, 6100 Darmstadt, III. OG, Zimmer 317, und beim Magistrat der Stadt Hanau, Rathaus, Am Markt 14—18, Zimmer 332, 3. OG, 6450 Hanau 1, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 28. November 1989 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden, er endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet um 9.00 Uhr im Foyer des Bürgerhauses „Wolfgang“, Schanzenstraße 8, 6450 Hanau 11, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 2. August 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e 621 — DWW (81 c)
StAnz. 34/1989 S. 1791

793

Genehmigung der Stiftung für Soziale Investitionen, Sitz Wächtersbach/Ortsteil Leisenwald

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 1. Juli 1989 errichtete Stiftung für Soziale Investitionen, Sitz Wächtersbach/Ortsteil Leisenwald, mit Stiftungsurkunde vom 1. August 1989 genehmigt.

Darmstadt, 4. August 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (5) — 38
StAnz. 34/1989 S. 1791

794

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Arfurter Felsen“ vom 10. Juli 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Felspartien des Arfurter Felsens und Teile des Waldwiesentals mit dem Tiefenbach im Lahnbogen nordwestlich der Ortschaft Arfurt werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Arfurter Felsen“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Im Bornberg“ und „Oberhain“ in der

Gemarkung Arfurt und aus Flächen in dem Gemarkungsteil „Untere Tiefenbach“ in der Gemarkung Schadeck der Stadt Runkel im Kreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 21,29 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidenten in Gießen, oberer Naturschutzbehörde, Bahnhofstraße 40, 6300 Gießen, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte ist beim Kreis-ausschuß des Kreises Limburg-Weilburg, unterer Naturschutzbehörde, Schiede 43, 6250 Limburg a. d. Lahn, hinterlegt. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Arfurter Felsen mit Teilen des Tiefenbachtals, bestehend aus Felspartien, naturnahen Waldwiesen und Waldflächen, als Standorte seltener und bestandenbedrohter Pflanzenarten, insbesondere wegen des Vorkommens einer artenreichen Moos- und Flechtenflora, zu erhalten und langfristig zu sichern.

§ 3

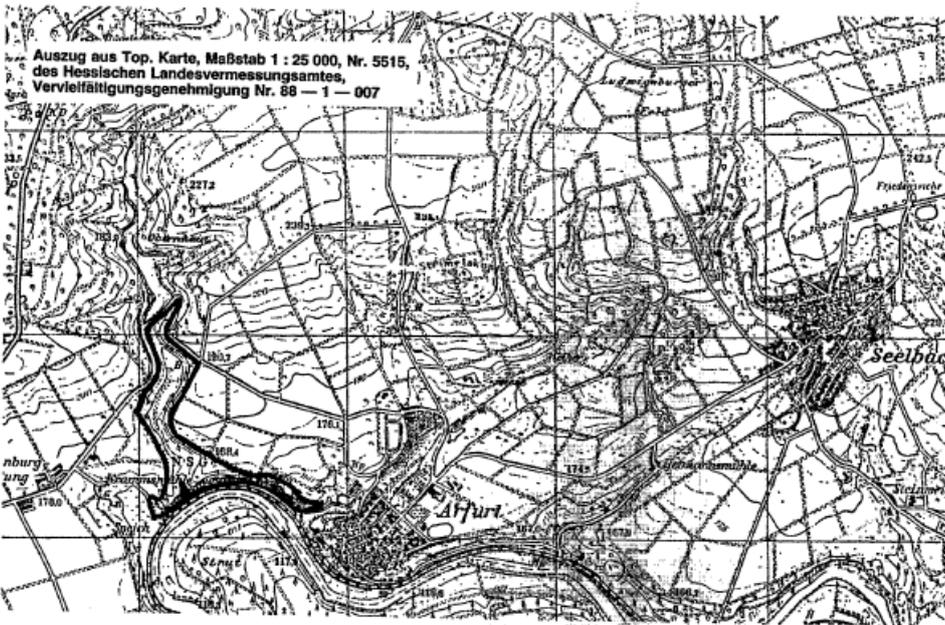
Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13



genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

3. die Ausübung der Jagd;
4. die Ausübung der Angelfischerei im Tiefenbach;
5. der Betrieb, die Unterhaltung und Instandsetzung sowie die Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten am Tiefenbach im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);

11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

(1) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Arfurter Felsen“ vom 12. Oktober 1979 (StAnz. S. 2935) wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt, „Landschaftsschutzgebiet Taunus“, vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 10. Juli 1989

Regierungspräsidium Gießen

gez. Dr. Pünder

Regierungspräsident

StAnz. 34/1989 S. 1791

795

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Gemünden (Felda)/Ortsteil Burg-Gemünden, Vogelsbergkreis

Bezug: Verordnung vom 30. November 1988 (StAnz. S. 2862)

Die zu der o. a. Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte wird durch die nachstehende Übersichtskarte ersetzt.

Gießen, 12. Juli 1989

Regierungspräsidium Gießen

38 - 79 b 06.15 (9688) - B

StAnz. 34/1989 S. 1792

eine naturschonende, einzelstammbezogene, auf die Erhaltung hoher Alt- und Totholzanteile ausgerichtete Waldbewirtschaftung, die Entwicklung naturnaher Stillgewässerbiotopen und eine die natürliche Artenzusammensetzung fördernde Grünlandnutzung.

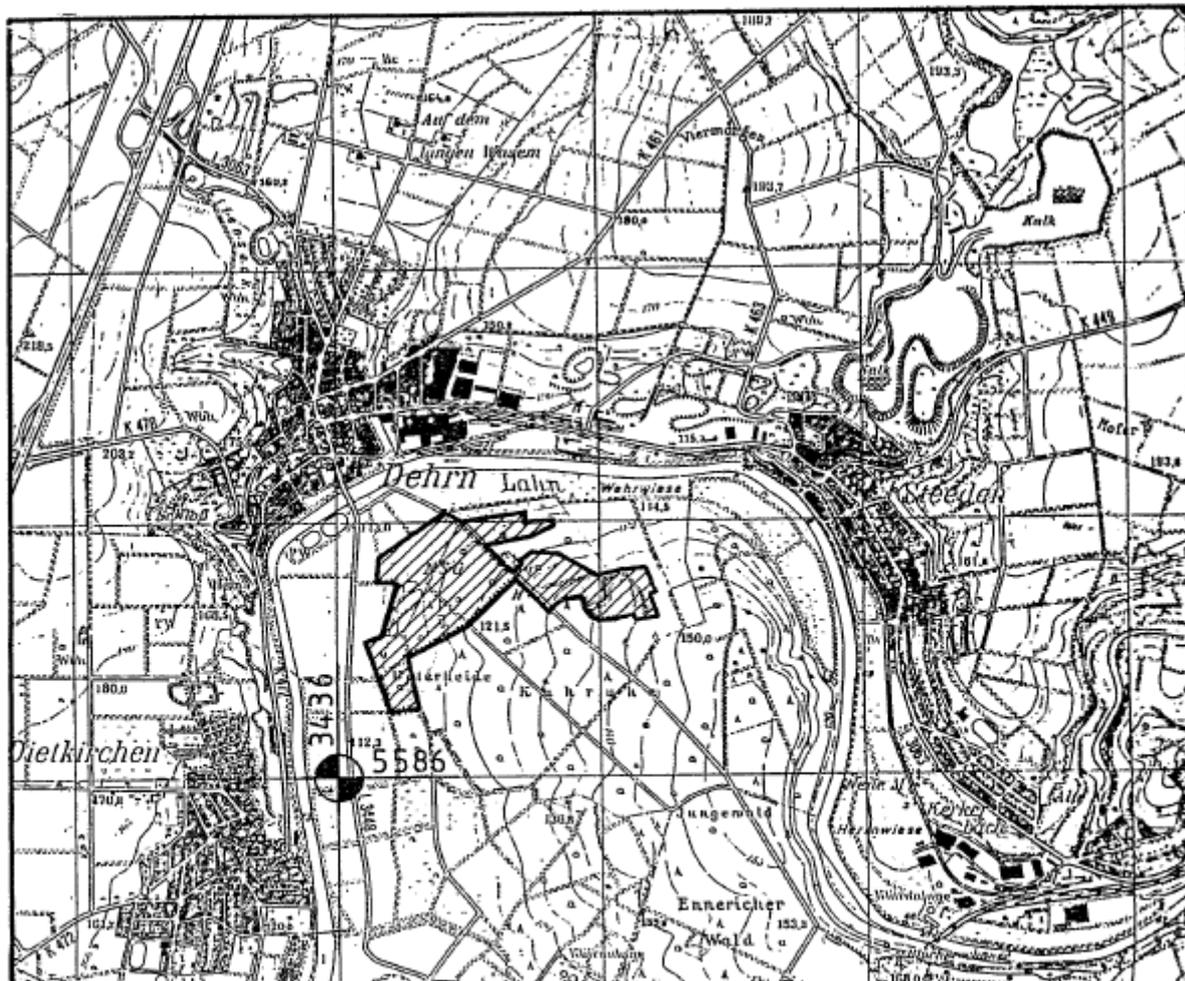
§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihrer Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu baden, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahr-

Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dehrner Auwald und Dehrner Teiche“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5514
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96 — 1 — 007



zeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;

10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten, die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. Wiesen nach dem 1. April zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
14. Wiesen vor dem 1. Juni zu mähen;
15. Wiesen mit Ausnahme der Vorgewende vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
16. Tiere weiden zu lassen;
17. zu düngen oder Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
18. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Silageabfälle, Stroh-, Heu- oder Silageballen zu lagern;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende landwirtschaftliche Maßnahmen:
 - a) die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 18 genannten Einschränkungen,
 - b) die Nachbeweidung der Wiesen mit Rindern oder Schafen in der Zeit vom 16. August bis 31. Oktober,
 - c) die Unterhaltung der vorhandenen Drainagegräben, jedoch ohne Sohlenvertiefung;
2. folgende waldbauliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortgemäßer, struktur- und artenreicher Erlen-Eschen-Auenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder.
 - a) die Überführung der nicht standortsheimischen Nadelholzbestände und -gruppen in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald, jedoch unter den in § 3 Nr. 17 genannten Einschränkungen,
 - b) die einzelstammweise Entnahme von Bäumen zur Erhöhung der Stabilität und Stufigkeit der Laubholzbestände mit der Maßgabe, vorhandenes Totholz im Bestand zu belassen,
 - c) die sukzessive Entnahme der nicht standortsheimischen Hybridpappeln, Grauerlen und Roteichen, unter Anwendung bodenschonender Aufbereitungsverfahren in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
4. die Ausübung der Angelfischerei an den Teichen der Flur 10 der Gemarkung Dehrn durch den zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Verordnung im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
5. Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
7. Handlungen der zuständigen Abfallbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Erfassung, Untersuchung, Überwachung und Sanierung vorhandener Altlasten oder altlastenverdächtiger Flächen im jeweiligen Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer, Feuchtgebiete oder Wasser in der bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 badet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht, die Nutzung der Wiesen ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen nach dem 1. April eggt, walzt oder schleift;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen vor dem 1. Juni mäht;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen mit Ausnahme der Vorgewende vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Tiere weiden läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 düngt oder Pflanzen- oder Holzschutzmittel anwendet;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Freigärhaufen anlegt oder Stallmist, Silageabfälle, Stroh-, Heu- oder Silageballen lagert;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

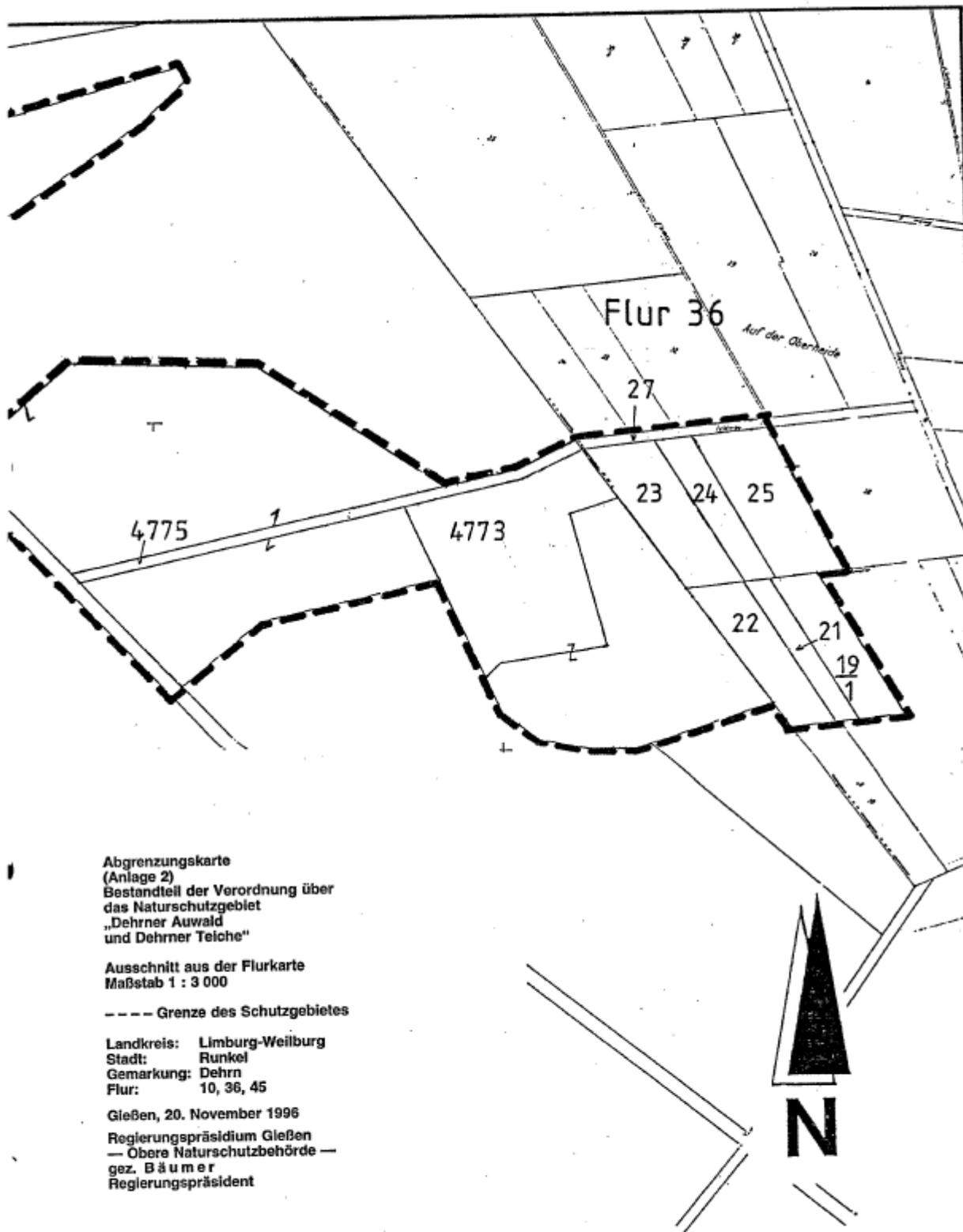
Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dehrner Teiche“ vom 28. November 1988 (StAnz. S. 2830) und der Artikel 36 der Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 20. Juli 1992 (StAnz. S. 2039) werden aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Gießen, 20. November 1996

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 51/1996 S. 4221



Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern oder Sumpfe oder sonstige Feuchgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzunahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge oder Heißluftballons starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. außerhalb der Wege zu reiten;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
14. Grünland nach dem 15. April zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
15. Grünland mehr als zweischürig oder vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
16. Tiere weiden zu lassen;
17. Tiere an den vorhandenen Gewässern zu tränken;
18. Gülle, Jauche oder Klärschlamm auszubringen oder innerhalb eines jeweils 10 m breiten Schutzstreifens entlang der Gewässersufer zu düngen;
19. Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
20. Freigärhaufen anzulegen oder Dünger, Stallmist oder Silageabfälle zu lagern;
21. Stroh-, Heu- oder Silageballen länger als vier Wochen zu lagern;
22. Wild zu füttern;
23. Hunde frei laufen zu lassen;
24. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
2. folgende landwirtschaftliche Maßnahmen:
 - a) die extensive Nutzung des Grünlandes durch Mahd, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 bis 21 genannten Einschränkungen,
 - b) die Nachbeweidung anstelle der zweiten Mahd mit Rindern oder Schafen bis spätestens 31. Oktober, jedoch unter der in § 3 Nr. 17 genannten Einschränkung und unter Verzicht auf Zufütterung,
 - c) die Beweidung der Flurstücke 18 und 19 der Flur 7, der Flurstücke 36, 40 und 41 der Flur 8 der Gemarkung Eschenau und der Flurstücke 33 bis 38 der Flur 20 der Gemarkung Schupbach mit Pferden bis spätestens 31. Oktober, jedoch unter der in § 3 Nr. 17 genannten Einschrän-

kung unter Verzicht auf Zufütterung und unter Aussparung eines 5 m breiten Schutzstreifens entlang des Kerkerbachufers,

- d) die Pflege und Offenhaltung bestehender Gräben, jedoch ohne Sohlenvertiefung;
3. folgende forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortsheimischer, struktur- und artenreicher Laubwälder und Gehölzstüme:
 - a) die langfristige Überführung und Nutzung des Fichtenbestandes in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald,
 - b) die einzelstammweise Entnahme und Nutzung von Bäumen zur Pflege des Eichen-Hainbuchenwaldes und der Gehölzstüme,
 jedoch unter der in § 3 Nr. 19 genannten Einschränkung und der Maßgabe, stehendes oder liegendes Totholz zu erhalten sowie unter Anwendung bodenschonender Aufbereitungsverfahren in der Zeit vom 1. September bis 15. März;
4. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär und Wildkaninchen in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März unter Ausschluß der Fallenjagd und unter der in § 3 Nr. 22 genannten Einschränkung; ferner die Ausübung der Jagd auf Schwarzwild, Fuchs, Waschbär oder Wildkaninchen in der Zeit vom 16. März bis 15. Juli nach angemeldeten Wildschäden oder amtlich bestätigten Wildsuchen;
5. die Unterhaltung bestehender Hochsitze und der Bau von Anstiegleitern und Schirmen in landschaftsangepaßter Form;
6. die Ausübung der Angelfischerei am Kerkerbach durch höchstens eine Person in der Zeit vom 16. Juli bis 30. April einschließlich fischereibiologisch erforderlicher Besatzmaßnahmen mit standortsheimischen Fischarten;
7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März;
8. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
9. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer ohne Befugnis vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.

§ 6

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Kerkerbachtal“ vom 4. Februar 1994 (StAnz. S. 743), geändert durch Verordnung vom 15. Januar 1997 (StAnz. S. 457) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 4. Februar 1999

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 8/1999 S. 567

zur energetischen Nutzung des erzeugten Synthesegas, in 63450 Hanau, Gemarkung Hanau, Flur 76; Flurstück 150/12 (Josef-Bautz-Straße 15) gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178), in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 8.1. des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 1998 (BGBl. I S. 723), der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG sowie § 9 UVPG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 9. März 1999 bis 8. April 1999 (einschließlich) bei den Offenlegungsorten

— Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau, Willy-Brandt-Straße 23, Zimmer 104, 63450 Hanau,

— Magistrat der Stadt Hanau, Offenlegungsstelle, Stadtplanungsamt, Am Markt 10, Zimmer 177, 63450 Hanau,

sowie im übrigen bei der/dem

— Stadtverwaltung Alzenau in Unterfranken, Technische Bauverwaltung, Hanauer Straße 1, Zimmer 1.06, 63755 Alzenau in Unterfranken,

— Magistrat der Stadt Bruchköbel, Bauamt, Zimmer U 4 a, Hauptstraße 32, 63486 Bruchköbel,

— Gemeindevorstand der Gemeinde Erlensee, Rathaus, Zimmer 113, Am Rathaus 3, 63518 Erlensee,

— Gemeindevorstand der Gemeinde Großkrotzenburg, Rathaus, Zimmer 19, Bahnhofstraße 4, 63538 Großkrotzenburg,

— Gemeindevorstand der Gemeinde Hainburg, Bauamt der Gemeinde, Hauptstraße 46, 63512 Hainburg,

— Gemeinde Kahl am Main, Bauverwaltung, Am Christnersee 4, 63796 Kahl am Main,

— Magistrat der Stadt Maintal, Amt für Stadtentwicklung und Umwelt, Klosterhofstraße 6, 63477 Maintal,

— Magistrat der Stadt Mühlheim am Main, Rathaus, Zimmer 220, Friedensstraße 20, 63165 Mühlheim am Main,

— Magistrat der Stadt Obertshausen, Rathaus, Zimmer 31, Schubertstraße 11, 63179 Obertshausen,

— Gemeindevorstand der Gemeinde Rodenbach, Rathaus, Zimmer 34, Buchbergstraße 2, 63517 Rodenbach,

— Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck, Zimmer 14, Herrnhofstraße 8, 61137 Schöneck,

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 9. März 1999 (erster Tag) bis 22. April 1999 (letzter Tag) können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Genehmigungsbehörde oder bei den auslegenden Behörden/Stellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Soweit Name und Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Name und Anschrift von Einwendern sowie die Einwendungen können bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Genehmigungsantrag automatisiert bearbeitet werden. Anschließend werden die Daten gelöscht.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die innerhalb der Einwendungsfrist bei den o. g. Behörden/Stellen eingegangenen Einwendungen werden auf einem Erörterungstermin erörtert. Der Termin soll unter anderem insbesondere denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Der Erörterungstermin beginnt am 8. Juni 1999 um 9.00 Uhr in der Stadthalle Hanau, Schloßplatz 1, 63450 Hanau.

Der Erörterungstermin kann an den Folgetagen fortgesetzt werden. Sollte der Erörterungstermin nicht bis zum 10. Juni 1999 (einschließlich) beendet werden können, wird er ab Dienstag, den 15. Juni 1999 fortgesetzt. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist.

Gesonderte Einladungen zu dem Erörterungstermin ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, daß ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Im übrigen ist der Erörterungstermin nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter entscheidet darüber, wer außer dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, an dem Termin teilnimmt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hanau, 10. Februar 1999

Regierungspräsidium Darmstadt

IV/Hu — 43.3 — 100 g 12.03 — MKK

StAnz. 8/1999 S. 566

167

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kerkerbachtal“ vom 4. Februar 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Aue des Kerkerbaches und die angrenzenden Waldbereiche nordöstlich von Eschenau werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Kerkerbachtal“ besteht aus Flächen der Fluren 19 und 20 der Gemarkung Schubach der Gemeinde Beselich, der Flur 9 der Gemarkung Runkel und der Fluren 7, 8 und 9 der Gemarkung Eschenau der Stadt Runkel im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 19,76 Hektar. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

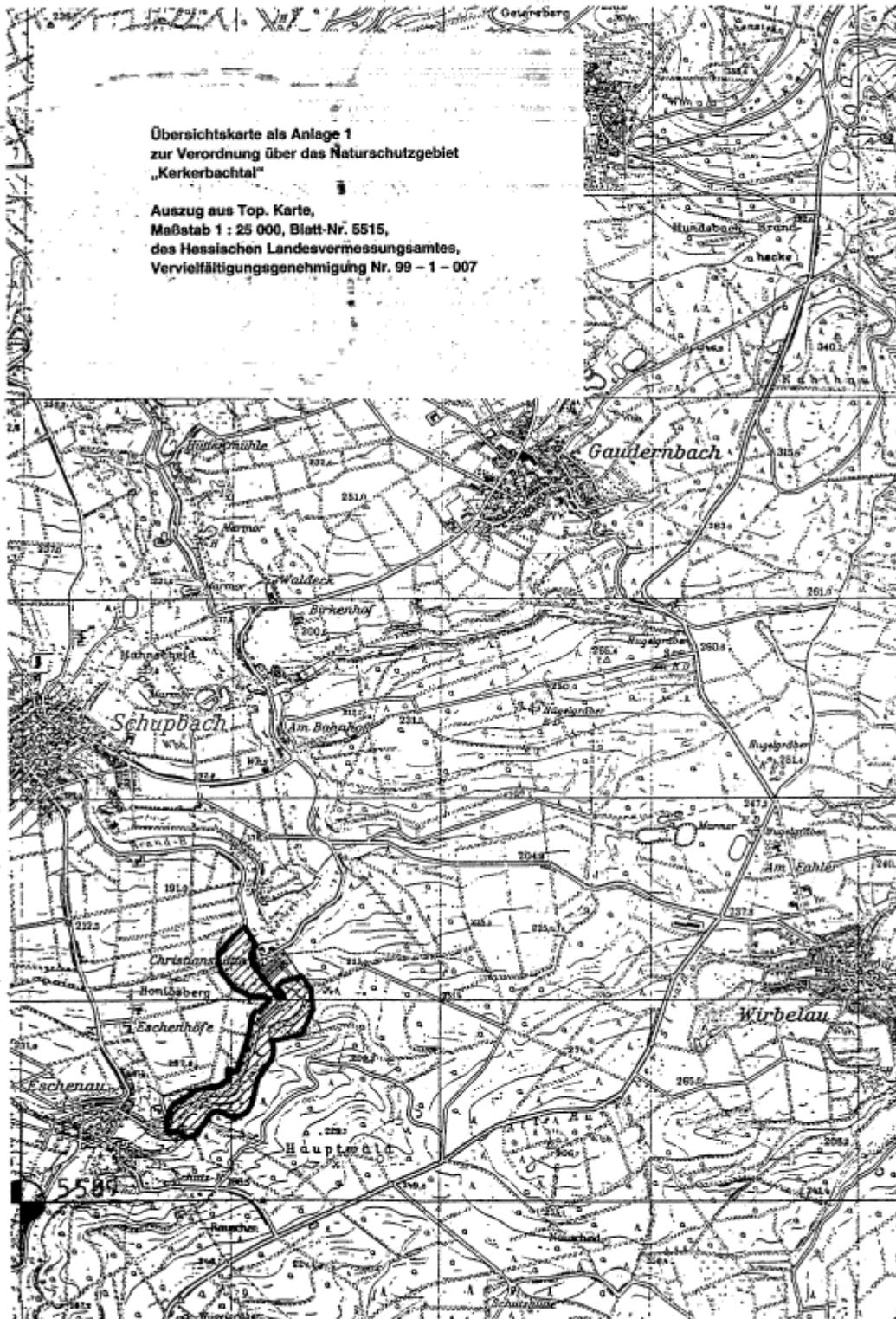
§ 2

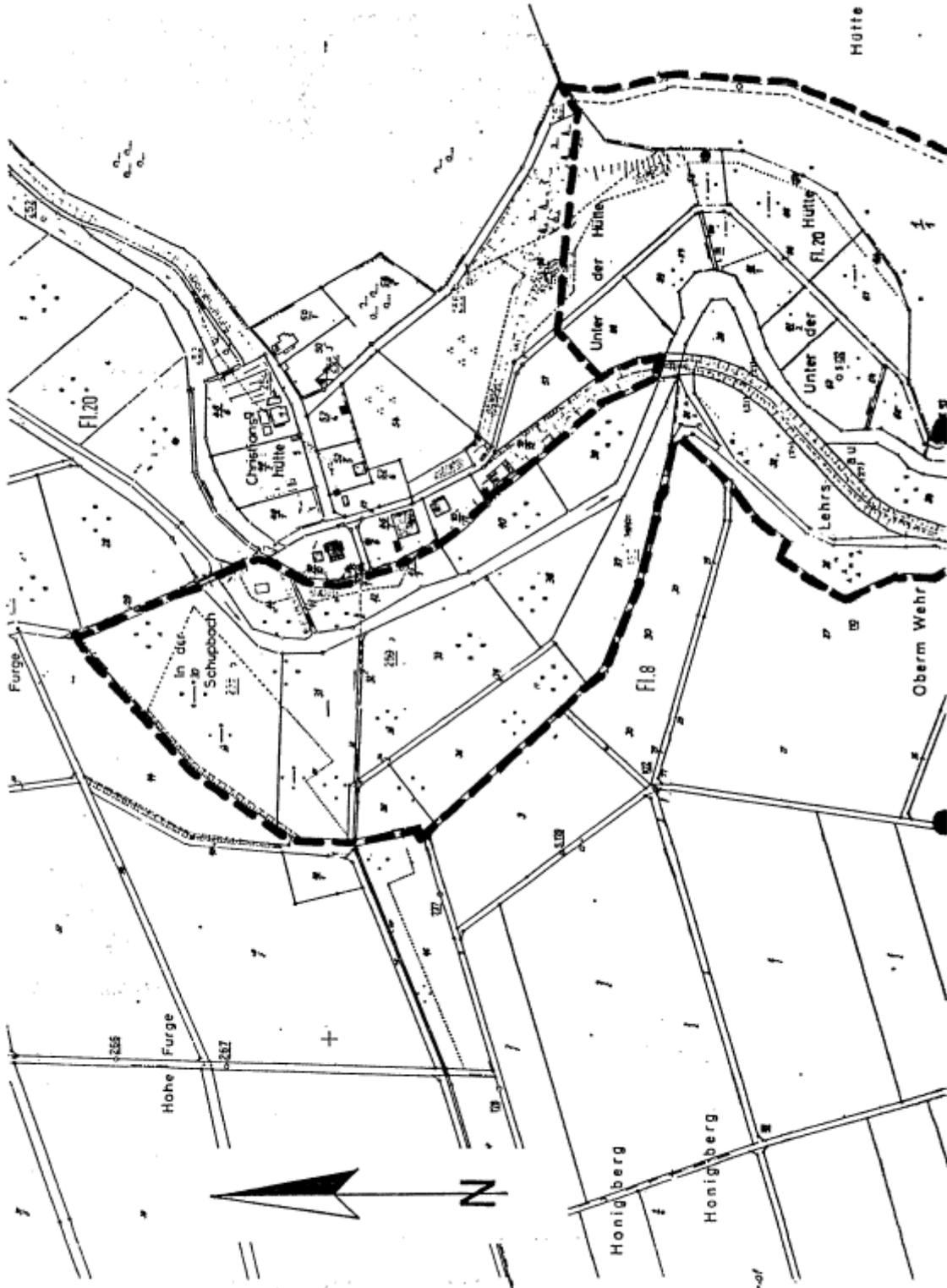
Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Aue des mittleren Kerkerbaches als Lebensraum seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und durch eine naturschonende, extensive land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie geeignete Maßnahmen der Pflege und Biotopgestaltung zu fördern. Der Schutz gilt insbesondere der Fließgewässerbiozönose des Kerkerbaches, den bachbegleitenden Gehölzsäumen, den Feuchtwiesen und den angrenzenden Hangwäldern mit den für diese Lebensräume typischen Tier- und Pflanzengesellschaften.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen, Tümpel oder Quellbereiche einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des





**Abgrenzungskarte (Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Kerkerbachtal“**

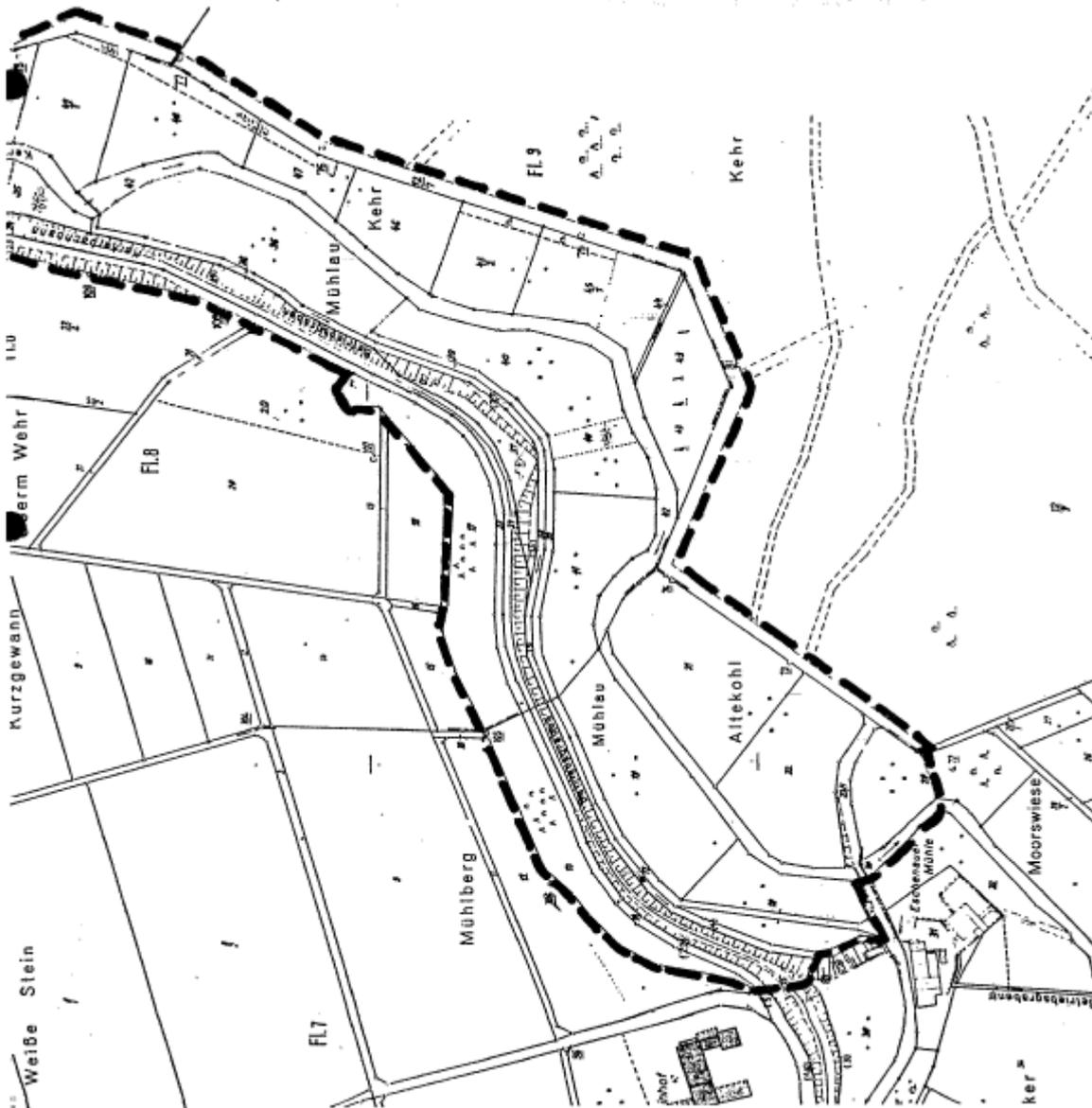
Ausschnitt aus der Flurkarte
Maßstab 1 : 3 000

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Limburg-Weilburg
Stadt: Runkel
Gemarkung: Runkel, Eschenau
Flur: 9 7, 8, 9
Gemeinde: Beselich
Gemarkung: Schupbach
Flur: 19, 20

Gießen, 4. Februar 1999
Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —

gez. B ä u m e r
Regierungspräsident



1346

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft vom 8. April 1975 in der Fassung vom 1. Juli 1978;

hier: Buchführungspflicht

Bezug: Meine Erlasse vom 8. April 1975 (StAnz. S. 833) u. 1. Juli 1978 (StAnz. S. 1664)

Zur Anpassung an Nr. 76.2 der Förderungsgrundsätze zum Einzelbetrieblichen Förderungsprogramm werden die nachstehenden Bestimmungen in o. g. Landesrichtlinien (StAnz. 1978 S. 1664) wie folgt geändert:

Nr. 4 neuer Satz 3

„Die Erfüllung der Buchführungsaufgabe ist vor der Bewilligung der Zinszuschüsse nachzuweisen.“

Nr. 4.2, Abs. 2 ist zu streichen.

Nr. 38.2 erhält folgende Neufassung:

„wenn er seine Buchführung einstellt, es sei denn, daß er in demselben Wirtschaftsjahr mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde nach Nr. 47

— seinen landwirtschaftlichen Betrieb veräußert oder verpachtet,

— ihn in anderer Weise aufgibt oder

— zur nebenberuflichen Landwirtschaft übergeht.“

Wiesbaden, 16. 10. 1978

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
II B 4 — 85 d 02-03-16443/78
StAnz. 46/1978 S. 2264

a) das 174fache des Durchschnittslohnes (§ 2 Nr. 3 HSFT III) je Stunde

b) gegebenenfalls zuzüglich des Sozialzuschlages nach § 35 HSFT III unter Zugrundelegung der monatlichen Stundenzahl nach Buchst. a).

Ist mit einem Waldarbeiter einzelarbeitsvertraglich eine wöchentliche Arbeitszeit von weniger als 40 Stunden vereinbart, tritt an die Stelle der Zahl 174 die entsprechende Stundenzahl.

2. Zu Nr. 5 der Vorschubrichtlinien

Die Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz werden ermächtigt, über die Vorschubanträge der in ihrem Zuständigkeitsbereich beschäftigten Waldarbeiter des Landes zu entscheiden.

Die Hessische Forstliche Versuchsanstalt entscheidet über die Vorschubanträge der bei ihr beschäftigten Waldarbeiter des Landes in eigener Zuständigkeit.

Vorschüsse sind unter Verwendung des Vordruckes „Antrag auf Gewährung eines Vorschusses“ — LBSt 2.24 — zu stellen; im Abschnitt „Einkünfte im Monat vor der Antragstellung“ ist in Buchst. c das Wort „Monatsregelohn“ durch das Wort „Durchschnittslohn“ handschriftlich zu ersetzen.

Wiesbaden, 20. 10. 1978

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
— III A 3 — 7979 — B 71 —
StAnz. 46/1978 S. 2264

1347

Waldarbeiter des Landes;

hier: Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Vorschubrichtlinien — VR) vom 10. Mai 1978 (StAnz. S. 1074)

Bezug: Nr. 2.2 des HMDI-Erlasses vom 11. Mai 1978 (StAnz. S. 1074)

Für die Anwendung der Vorschubrichtlinien auf die vom Geltungsbereich des HSFT III erfaßten Waldarbeiter des Landes bestimme ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern folgendes:

1. Zu Nr. 3 der Vorschubrichtlinien

Monatliche Bezüge im Sinne des Absatzes 2 sind bei den vom Geltungsbereich des HSFT III erfaßten Waldarbeitern des Landes

1348

Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung;

hier: Auflösung der Revierförsterei Obergeis-Schmitteberg im Hess. Forstamt Neuenstein

Bezug: Erlaß vom 22. 10. 1974 (StAnz. S. 2056)

Mit Erlaß vom 24. Okt. 1978 — III A 1 — 3500 — O 02 (n. v.) habe ich die Auflösung der Revierförsterei Obergeis-Schmitteberg im Hessischen Forstamt Neuenstein mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 angeordnet.

Wiesbaden, 24. 10. 1978

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
— III A 1 — 3500 — O 02 —
StAnz. 46/1978 S. 2264

1349

DARMSTADT

Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Runkeler Laach“ vom 18. Oktober 1978

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Runkeler Laach“, Gemarkung Runkel, Landkreis Limburg-Weilburg, besteht aus Flur 1 Flurstück 326/1, 326/2 teilweise, 327, 328, 329 teilweise. Es hat eine Größe von 11,85 ha.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes beginnt am östlichsten Punkt des Flurstücks 326/1 und verläuft zunächst in allgemein südwestlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 326/1, das Wegflurstück 329 geradlinig überspringend, bis sie auf die etwa in Nord-Süd-Richtung verlaufende Hochspannungstrasse stößt. Der Ostgrenze dieser Trasse folgt sie in nördlicher Richtung bis zum Lahnufer. Hier knickt sie nach Osten ab und verläuft dann entlang des Lahnufers, welches gleichzeitig die nördliche Grenze des Flurstücks 326/2 darstellt, bis zum Zusammentreffen mit der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 326/1. Dieser folgt sie in allgemein nord-östlicher Richtung und wendet sich schließlich nach Südosten abknickend zum Ausgangspunkt zurück.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 2 000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisarchiv des Landkreises Limburg-Weilburg — Untere Naturschutzbehörde — in Limburg und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den ge-

nannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen.
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339) zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. Biozide anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. Wiesen oder Weiden anders zu nutzen, Wildäusungsflächen zu erweitern oder neue anzulegen;
18. künstlichen Dünger zu verwenden.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und der bisherigen Art, ohne Nutzungsänderungen von Wiesen oder Weiden und ohne Verwendung künstlicher Dünger sowie ohne Anwendung von Bioziden;
2. die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald (Rodung, Ausstockung) oder Waldneuanlage im Sinne des § 11 bzw. des § 12 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 423). Es bleibt ferner verboten, Biozide anzuwenden und Nadelgehölze einzubringen;
3. die Ausübung der Jagd;
4. das Betreten und die dem Zustand und der Zweckbestimmung angepaßte Pflege und Unterhaltung des Friedhofes in Flurstück 327 ohne die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 der Hess. Bauordnung, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
5. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden und Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchstabe a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
 2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
 3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
 4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 3 Abs. 2 Nr. 4);
 5. fährt, reitet, lagert, lärmt, zeltet oder Wohnwagen aufstellt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
 6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
 7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
 8. Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
 9. Gewässer beeinträchtigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
 10. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
 11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
 12. bauliche Anlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
 13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
 14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
 15. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
 16. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);
 17. Wiesen oder Weiden anders nutzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 17);
 18. künstlichen Dünger verwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 18).
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

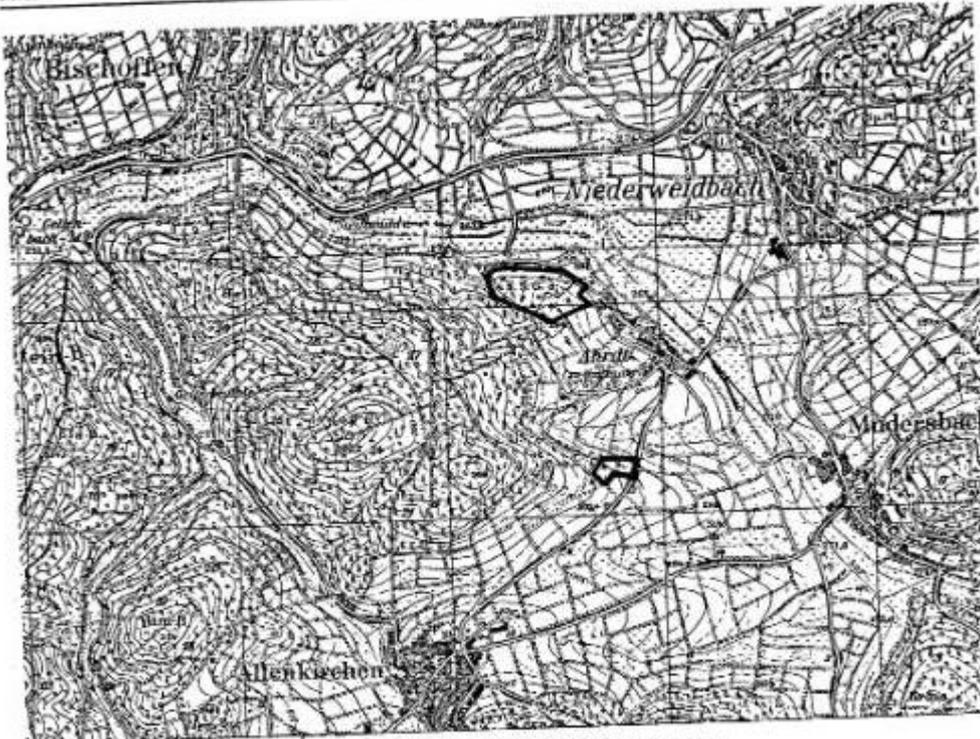
§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 18. 10. 1978

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
— Höhere Naturschutzbehörde —
9a — 46 d 04/01 R 16
gez. Graulich

StAnz. 46/1978 S. 2264



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5516 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86 -- 1 -- 007

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schaftafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser oder Gewässer in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, reitet, lagert, zeitelt, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält sowie Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 13).

§ 7

- (1) Die „Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldholderbeide“, Gemarkung Ahrdt, Landkreis Weizlar, vom 3. August 1976“ (StAnz. S. 1518) wird aufgehoben.
- (2) Die „Verordnung zum Schutze des Landschaftsschutzgebietes „Dillkreis“ vom 30. August 1972“ („Dillpost“, „Herborner Tagblatt“ und „Dillseitung“ vom 12. September 1972) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 27. März 1986

Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 16/1986 S. 862

396

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Springersberg bei Odersbach“ vom 27. März 1986

Auf Grund des § 10 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 26. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Der Südhang des Springersberges nordwestlich Odersbach wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Springersberg bei Odersbach“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Vor dem Springenberg“, „Im Beyerwiesenberg“ und „In der Grüns“ in der Gemarkung Odersbach, Stadt Weilburg im Kreis Lahn-Land-Kreis. Es hat eine Größe von 4,28 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den terrassenförmig gegliederten, als Extensivgrünland genutzten Südhang des „Springersberges“ als Standort seltener Pflanzarten — insbesondere gefährdeter Orchideen — sowie die Fauna dieser Lebensgemeinschaft, namentlich Reptilien- und Vogelarten, zu erhalten, langfristig zu sichern und zu fördern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu ändern oder zu beseitigen oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern;

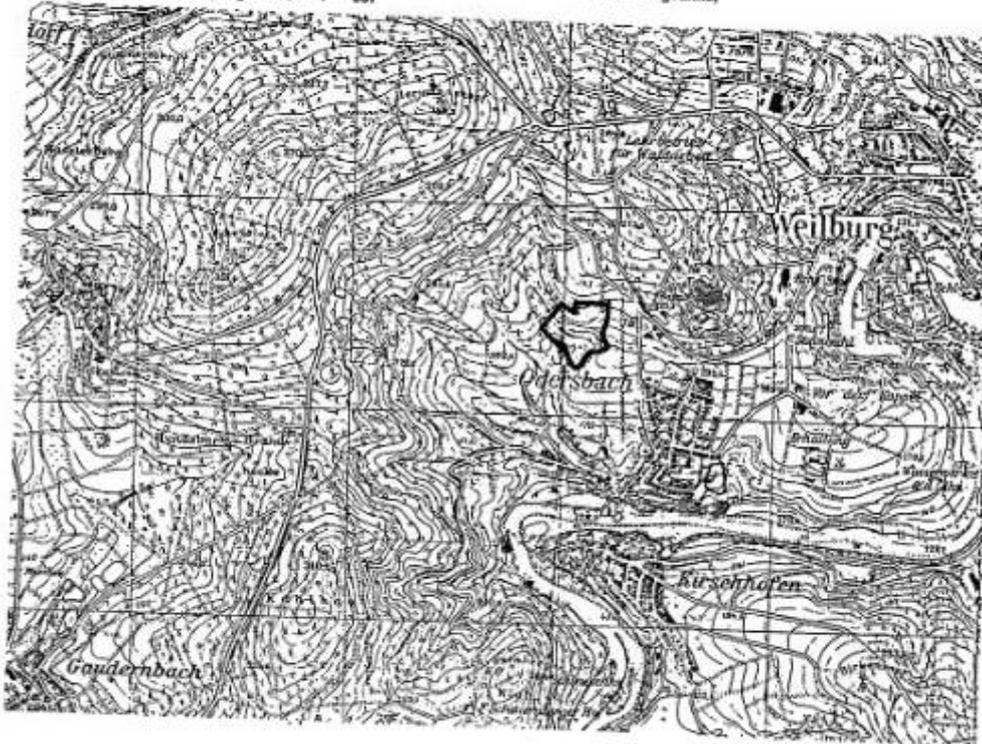
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere einzusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu spielen, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Wiesen, Weiden oder Bruchflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Pferde weiden zu lassen;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 10, 11 und 12 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen des Betreibers der Wasserversorgungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Erweiterung und Instandsetzung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassung;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwaid in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar.

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5515 des Hessischen Landesvermessungsamts, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86 — 1 — 007



Anlaß des 6. Bad Vilbeler Frühlings- und Straßenfestes am 29. Mai 1988 freigegeben.
Ausgenommen sind die Brunnenbetriebe, Banken und Großmärkte.
Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 28. Mai 1988 in Kraft.
Darmstadt, 5. April 1988

Der Regierungspräsident
gez. W. Link

StAnz. 17/1988 S. 924

453

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 5. April 1988

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2195), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kreisstadt Friedberg (Hessen) — mit Ausnahme der Stadtteile Bausenheim, Bruchembüchen, Dorheim, Ockstadt und Osenheim — aus Anlaß des 18. Friedberger Altstadtfestes am 3. Juli 1988 freigegeben.
Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juli 1988 in Kraft.
Darmstadt, 5. April 1988

Der Regierungspräsident
gez. W. Link

StAnz. 17/1988 S. 925

454

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wehrley von Runkel“ vom 31. März 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 18. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 459) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Hecken- und Magerrasenbereiche sowie Felsfluren des nördlichen Lahnhangs zwischen Runkel und Villmar werden in den etw. aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Wehrley von Runkel“ besteht aus Flächen in den Gemarkungen „Die Wehrley“, „Helmet“, „Wehrberge“ und „Wehrbohl“ in Gemarkung und Stadt Runkel und Flächen in den Gemarkungen „Über Lahnberg“ in Gemarkung und Gemeinde Villmar im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 20,15 ha. Die territoriale Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 25 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die gehölzreichen, südwest exponierten Lahnhänge zwischen Runkel und Villmar als Standort seltener Pflanzengesellschaften sowie als Brutareal gefährdeter Vogelarten und als Lebensraum wärmeliebender Kleintiere zu erhalten und durch gezielte Pflegemaßnahmen langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder anzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beeinträchtigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lüften, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten sowie Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Bruchflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Pferde weiden zu lassen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Landschaftsgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung oder Instandsetzung der Anlage im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie der Betrieb der Trinkwassergewinnungsanlage im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis;
4. die notwendigen Betriebs- und Unterhaltungsarbeiten an den vorhandenen Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, selbst, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält sowie Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wischt oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Pferde weiden läßt (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

(1) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaun-

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 55 14/15, 56/4/15, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 68 — 1 — 007

